

Planfeststellungsbeschluss „Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen“ – Anhang Teil 1

Die folgende Darstellung entspricht der Niederschrift über den Erörterungstermin im o. g. Planfeststellungsverfahren am 17. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDWASSER.....	4
1.1.....	4
1.2.....	13
1.3.....	16
1.4.....	22
1.5.....	23
1.6.....	25
1.7.....	26
1.8.....	29
1.9.....	30
1.10.....	31
1.11.....	32
1.12.....	33
1.13.....	34
1.14.....	36
1.15.....	38
1.16.....	41
1.17.....	51
1.18.....	53
1.19.....	56
1.20.....	58
2. FUß- UND RADWEGEKONZEPT	60
2.1.....	60
2.2.....	63
2.3.....	65
2.4.....	66

2.5.....	71
2.6.....	78
2.7.....	80
2.8.....	81
2.9.....	82
2.10.....	86
2.11.....	88
2.12.....	89
3. EIGENTUMSRECHTLICHE FRAGEN.....	90
3.1.....	90
3.2.....	91
3.3.....	92
3.4.....	94
3.5.....	95
3.6.....	96
3.7.....	98
4. TECHNIK.....	100
4.1.....	100
4.2.....	102
4.3.....	105
4.4.....	106
4.5.....	107
5. BEHÖRDEN – ALLGEMEIN.....	108
5.1.....	108
5.2.....	109
5.3.....	112
5.4.....	113
5.5.....	114
5.6.....	115
5.7.....	122
6. LANDWIRTSCHAFT/FISCHEREIBERECHTIGTE/JAGDPACHTBERECHTIGTE.....	126
6.1.....	126
6.2.....	127
6.3.....	129
6.4.....	133

6.5.....	136
6.6.....	140
6.7.....	144
6.8.....	151
6.9.....	154
6.10.....	156
6.11.....	159
6.12.....	161
6.13.....	163
6.14.....	165
6.15.....	167
6.16.....	169
6.17.....	171
6.18.....	174
7. NATURSCHUTZVERBÄNDE	174
7.1.....	174
7.2.....	176
7.3.....	177
7.4.....	177
7.5.....	186
7.6.....	194
7.7.....	195

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind nach den Themenbereichen

1. Grundwasser
2. Fuß- und Radwegekonzept
3. Eigentumsrechtliche Fragen
4. Technik

- 5. Behörden – allgemein
- 6. Landwirtschaft/Fischereiberechtigte/Jagdrechtberechtigte
- 7. Naturschutzverbände

Geordnet.

1. Grundwasser

1.1

[Einwendung vom 9.06.2007 und 9.07.2007 (Eingang 9.06.2007 und 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Planfeststellungsverfahren Begründung des Vorhabens</p> <p>Es wird hier angeführt, dass die Schunter zurzeit weitgehend begradigt verläuft und erosionsbedingt vertieft ist, was zur Absenkung des Grundwasserspiegels und Entwässerung der Aue führt.</p> <p>Einwand: Im Jahr 1958 wurde eine Vertiefung des Schunterbettes durchgeführt. Ziel war es den hohen Grundwasserspiegel zu senken, um eine Gefährdung von angrenzenden Grundstücken und Gebäuden durch den</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>damals extremen Grundwasserhochstand zu beseitigen. Im Jahresmittel liegt der Grundwasserpegel auf meinem Grundstück bei Trockenheit etwa 30 cm unter der Kellersohle. Gemessen wurde dies im Abstand von 2,50 m zur Gebäuderückseite. Die letzte Messung war am 07.06.2007.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass eine geplante Anhebung des Grundwasserspiegels zu Schäden an den auf meinem Grundstück befindlichen Gebäuden führen wird.</p> <p>Derzeit für einen Hochwasserfall und Grundwasseranstieg, auch aufgrund starkem Regen über das gesamte Jahr, vorgehaltene Pumpen müssten zur Vermeidung dieser Schäden im Dauerbetrieb laufen, allein um den Grundwasserstand auf dem derzeitigen Niveau zu halten. (Bei einem Ausfall der Pumpe/n durch Defekt oder Stromausfall wäre eine Gefährdung des Gebäudes extrem wahrscheinlich.) Derzeitiger Stand siehe oben. Des Weiteren ist um unser Wohnhaus eine Drainage verlegt.</p> <p>Weitere Anwohner im Bereich Dibbesdorf wären ebenfalls durch die Grundwasseranhebung betroffen.</p> <p>Vorliegende Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG Punkt 01</p> <p>Beschreibung und Begründung des Vorhabens Planung ist hier, der Schunter Möglichkeit zur Ausuferung und Überflutung im Hochwasserfall zu schaffen, sowie eine Steigerung der Überflutungshäufigkeit.</p> <p>Einwand: Hierzu sollen im Bereich des alten Bahndammes im Bereich Dibbesdorf, welcher direkt an mein Grundstück grenzt, Überflutungsflächen und zwei Stillgewässer geschaffen werden. Dieses verschärft die o. a. aufgeführte Gefahr durch ansteigendes Grundwasser.</p>	<p>Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p> <p>Ein Anstieg des Grundwasserspiegels könnte grundsätzlich zu einem Schaden an den vorhandenen Gebäuden führen, wird jedoch aufgrund der beantragten Maßnahmen nicht erwartet (siehe oben).</p> <p>Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c UVPG Punkt 04.02</p> <p>Es werden grundsätzlich Risiken durch die geplante Renaturierung ausgeschlossen.</p> <p>Hochwassersicherheit soll im Dibbesdorfer Bereich durch Verstärkung des ehemaligen Bahndammes erreicht werden.</p> <p>Einwand: Dieser angeführte Bahndamm ist nicht mehr existent. Die ehemalige Trasse erhebt sich nicht über das umliegende Gelände.</p> <p>Direkt neben dem Bahndamm (Plan 2.1) soll im Bereich zwischen Km 16+000-16+500 ein temporäres Fließgewässer direkt an meiner nördlichen Grundstücksgrenze entstehen.</p> <p>Einwand: Steigender Grundwasserpegel. Direkte Hochwasserauswirkung auf mein Grundstück.</p> <p>Südlich der A 2 wird eine insgesamt Vernässung des Geländes geplant.</p> <p>Einwand: Beim hierdurch entstehenden Grundwasserhochstand sind, entgegen der im Gutachten formulierten „grundsätzlich ausgeschlossenen Risiken“, Gebäudeschäden auf meinem und anderen Grundstücken sehr wahrscheinlich.</p> <p>Punkt 05.02 Aufgeführte Ziele</p> <p>Vernässung der Schunteraue</p>	<p>Die „Dammsituation“ soll zukünftig entlang der ehemaligen Bahnstrecke geschaffen werden, um einen zusätzlichen Hochwasserschutz für Dibbesdorf zu erreichen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Grundwasseranreicherung durch Vernässung</p> <p>Einwand: s. o.</p> <p>Punkt 0.8 Zusammenfassung</p> <p>Hier heißt es: Nennenswerte negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen im Raum Hondelage / Dibbesdorf gibt es nicht.</p> <p>Einwand: Diese Aussage wird nur durch die Aussagen in der gefertigten 2 D-Hydraulik-Berechnung gestützt.</p> <p>Einwand: Grundwassermessungen über das Jahresmittel mittels Bohrungen wurden offensichtlich nicht vorgenommen.</p> <p>Punkt 3.2.3 Hydraulik /Abfluss</p> <p>Hier wird angeführt, dass es speziell im Bereich um Km 16+800 und der um diesen Punkt liegenden Gräben zu einem max. Anstieg der Schunter kommen wird. Der Wasserspiegel soll hier um 56 cm angehoben werden.</p> <p>Einwand: Dieses wird speziell die Anwohner der Straße vor dem Dorfe treffen, deren Grundstücke teilweise max. 25-50 m von den geplanten Überflutungsgräben entfernt liegen.</p> <p>Schadhafte Auswirkungen sollen gem. der 2 D-Hydraulikberechnungen für Landwirtschaft und Siedlungen nicht zu befürchten sein.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Die hydraulischen 2-D-Berechnungen beziehen sich auf die Auswirkungen der beantragten Maßnahmen sowohl auf ein Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Siehe oben. Es befinden sich in dem Planungsgebiet mehrere Grundwassermessstellen, die für das aktuelle Verfahren ausgewertet wurden bzw. werden.</p> <p>Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Einwand: Da sich diese Prognose nur auf die o. a. Computersimulation stützt, erwarte ich das Festhalten des Istzustandes meines Grundstückes und der auf diesem befindlichen Gebäudeteile in Form eines Gutachtens in fotografischer und schriftlicher Form durch den verantwortlichen Betreiber des Renaturierungsplanes/ Planfeststellungsverfahrens in unserem Beisein.</p> <p>Dieses scheint mir geboten, um, bei später durch das geplante Projekt eventuell auftretenden Schäden, dieses nachweisen zu können.</p> <p>Eigentümerin des Grundstückes Vor dem Dorfe 6, in 38108 Braunschweig – Dibbesdorf</p> <p>- Anmerkung hinsichtlich Grundwasserpegel In Ihren an die Anwohner des zu renaturierenden Gebietes ausgegebenen Unterlagen sind nicht alle Grundstücke erfasst, auf welchen das Regenwasser von versiegelten Flächen (z. B. Hausdach) auf das eigene Grundstück abgeleitet wird, dort versickert und nicht der städtischen Regenwasserkanalisation zugeführt wird. (Betrifft auch mein Grundstück)</p> <p>Diese Grundstücke sind von dem Vorhaben, den Grundwasserpegel anzuheben, nachteilig betroffen. Durch die geplante Vernässung der umliegenden Wiesen und Auen wird der entsprechende Grundwasserstand angehoben, wodurch es auf den nicht versiegelten Flächen der Anlieger, bei starkem Regen, Schneeschmelze pp. zu einem Anstieg dieses Pegels kommen wird.</p> <p>Der in den Unterlagen angeführt Entwässerungsgraben im Bereich der Straße „Vor dem Dorfe“ kann das Grundwasser nur Abführen, solange es bei Hochwasserständen nicht zu einem Rückstau im geplanten</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Das eingeforderte Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde über die Forderung informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Renaturierungsgebiet kommt.</p> <p>Fraglich ist auch, wer für die Instandhaltung dieses Grabens, Entfernung von Wurzelwerk, Verunkrautung pp., zuständig ist. Eine Freihaltung dieses zur Grundwasserableitung vorgesehenen Grabens ist unbedingt zu gewährleisten.</p> <p>Die von Ihnen vorgelegten Berechnungen zu einem max. Hochwasserfall beziehen sich auf eine fertig umgesetzte Renaturierung. Was passiert, wenn sich die geplanten Arbeiten aber noch in der Umsetzung befinden und es dabei zu einem „Hochwasserfall“ kommt. Wer übernimmt etwaige zu Ungunsten der Anlieger auftretende Schäden?</p> <p>Auf der am 14.06.07 stattgefundenen Infoveranstaltung zum Renaturierungsvorhaben wurde den betroffenen Anliegern angeboten, deren Grundstücke in Hinsicht auf den Grundwasserpegel Einzumessen. Hierzu wollte man mit den Interessierten, die sich in eine entsprechende Liste eingetragen haben, Terminabsprachen treffen.</p> <p>Termine wurden seitens des Vermessungsamtes aber nicht vergeben, stattdessen erschienen die Vermessungstrupps unangemeldet. „Wer nicht zuhause“ war, hatte halt Pech. Auch eine Art Zusagen einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Angabe, dass der Grundwasserpegel im Laufe der Jahre gefallen sei und es dadurch zu einer Verödung der Auen käme, kann nicht nachvollzogen werden. Laut eines ihrer Messprotokolle wurde z. B. am Messpunkt (Messbrunnen DI-003, Projektbezeichnung K10/ BKB) folgende Grundwasserstände festgestellt:</p> <p>27.09.1999 = 72,11 m NN 31.05.2007 = 72,76 m NN (Dieser Messpunkt wurde nur zu den o. a. Zeitpunkten vermessen.)</p>	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grabens erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen aus dem Niedersächsischen Wassergesetz und wird von der Unteren Wasserbehörde überwacht.</p> <p>Die Umsetzung der verschiedenen Einzelmaßnahmen wird aus heutiger Sicht nicht zu Problemen beim Hochwasserabfluss führen. Im Rahmen der Bauausführung werden die Maßnahmen in einer sinnvollen Reihenfolge unter Beachtung der hydraulischen Anforderungen ausgeführt.</p> <p>Dies war so von der Vorhabensträgerin zugesagt worden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Am 24.03.2007 wurden von Ihnen Fotos zum damaligen Hochwasser gefertigt. Der Wasserstandspegel wurde seinerzeit nur an der Brücke Alte Schulstraße gemessen. Warum wurden die anderen Messpunkte nicht berücksichtigt, obwohl gerade zu diesem Zeitpunkt aussagekräftige Werte hinsichtlich der durchgeführten Hydraulischen 2 D Animationsberechnung hätten gewonnen werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Warum zum damaligen Zeitpunkt die anderen Messpunkte nicht berücksichtigt worden sind, ist hier nicht bekannt.</p>

Erörterungstermin

Von 1.1 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Das Grundwasser steht bereits jetzt ca. 30 cm unter der Kellersohle. Ein Anstieg des Grundwasserstandes aufgrund der Renaturierung der Schunter hätte fatale Auswirkungen.
- Der sich ergebende Anstieg des Grundwasserspiegels liegt im Rahmen der natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes.
- Rund um das Haus ist eine Dränage vorhanden. Bei hohen Grundwasserständen muss gepumpt werden. Die Absenkung der Schuntersohle in den 50iger Jahren führte zu einer Senkung des Grundwasserstandes. Warum muss die Sohle angehoben werden?
- Um die Umsetzungsziele der geplanten Renaturierungsmaßnahme zu erreichen, ist eine Anhebung der Schuntersohle erforderlich. So kann eine zumindest teilweise Wiedervernässung der Aue erreicht werden und die Schunter erhält ihr natürliches Erscheinungsbild zurück – welches den Anforderungen aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprechen soll.
- Führt der Anstieg des Grundwassers um 30 cm zu neuen Betroffenheiten? Sind Gebäude – für die bisher keine Dränage erforderlich war – neu betroffen?

→ Laut Herrn Heinz entstehen keine neuen Betroffenheiten aufgrund des Anstiegs des Grundwasserspiegels bei mittlerem Schunterwasserstand um bis zu 30 cm – „Wer bisher pumpen musste, muss zukünftig mehr pumpen und wer bisher nicht pumpen musste, muss auch zukünftig nicht pumpen!“.

→ Der geplante Fanggraben wird zu einer Entlastung der Grundwassersituation beitragen. Entscheidend für die Schutzfunktion ist die Sohlhöhe des Fanggrabens. Die Sohle des Fanggrabens muss mindestens auf der Höhe des maximalen Grundwasserspiegels liegen. Besser wäre eine weitere Eintiefung um mindestens 10 cm unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels.

- Betrifft der Anstieg des Grundwasserstandes um 30 cm auch den maximalen Grundwasserstand?

→ Eine Auswirkung auf den maximalen Grundwasserstand wird vom Gutachter nicht erwartet. Der Anstieg des Grundwasserspiegels steht vor allem im Zusammenhang mit dem mittleren Schunterwasserspiegel und wirkt sich entsprechend auf das mittlere Grundwasser aus. Das schriftliche Gutachten soll hierzu prüfbare, belastbare Aussagen treffen.

- Wer sichert die ordnungsgemäße Unterhaltung des Fanggrabens?

→ Zuständig für die Unterhaltung des Fanggrabens in diesem Bereich ist die Stadt Braunschweig. Die Unterhaltung wird entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes erfolgen, d. h. u. a. ist die Funktion des Grabens zu erhalten.

- Ist ein Rückstau aus dem Fanggraben, der zu einer weiteren Vernässung der anliegenden Grundstücke führt, ausgeschlossen?

→ Ein Rückstau aus dem Fanggraben, der zu einer Vernässung der anliegenden Grundstücke führen könnte, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Risiko wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Ein Rückstau in den Fanggraben wird gem. hydraulischer Ermittlungen nicht erfolgen.

- Warum wird der Fanggraben nicht tiefer angelegt?

→ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ggf. eine weitere Eintiefung des Fanggrabens erforderlich. Es werden hierzu belastbare Aussagen und Empfehlungen aus dem Grundwassergutachten erwartet. Grundsätzlich ist es ein Ziel der Maßnahme, den Grundwasserspiegel anzuheben, so dass eine weitere Vernässung der Aue erreicht wird. Der bisherige Zustand für bebaute Grundstücke soll – u. a. durch den Fanggraben – erhalten werden.

- Wie wirken sich die geplanten Stillgewässer auf den Grundwasserstand aus?

→ Die geplanten Stillgewässer schneiden den Grundwasserkörper an, d. h. sie binden in das Grundwasser ein, so dass in den Stillgewässern das Grundwasser nur freigelegt, aber nicht verändert wird. Erst bei einem höheren Abfluss von > 2,5 MQ an ca. 20 Tagen im Jahr in der Schunter gelangt das Wasser von dort in die Stillgewässer. Sie führen nach Einschätzung des Gutachters nicht zu einer nennenswerten Änderung des Grundwasserstandes, sondern nur zu einer – zu vernachlässigenden – Nivellierung des Grundwasserstandes mit einer leichten Absenkung zum Talrand hin.

- Die Stillgewässer locken Mücken und Ungeziefer an, so dass es u. a. zu einer Mückenplage kommt.

→ Für die Stillgewässer ist grundsätzlich keine Unterhaltung vorgesehen. Aufgrund der Größe werden sich dort Fische ansiedeln, die dann die Mückenlarven fressen werden, so dass eine Mückenplage nicht zu befürchten ist. Ein „Umkippen“ der Stillgewässer wird nicht befürchtet – von einer entsprechenden eigendynamischen Entwicklung wird ausgegangen.

- Wie wirken sich die Bauzwischenzustände, d. h. lediglich ein Teil der geplanten Maßnahmen ist umgesetzt, auf den Hochwasserschutz und das Grundwasser aus?

→ Der Hochwasserschutz wird bei der Bauausführung berücksichtigt. Die einzelnen Bauabschnitte werden so aufeinander abgestimmt, dass sich keine negativen Auswirkungen – z. B. im Hochwasserfall oder bei Starkregenerereignissen – aufgrund des Zwischenausbauzustandes ergeben. Beispielhaft sei erwähnt, dass erst der Fanggraben und die entlastende Flutrinne hergestellt werden, bevor die Aufhöhung der Schuntersohle erfolgt.

- Warum wurde am Pegel DI 003 im März 2007 nicht gemessen?

→ Es ist nicht bekannt, warum an dem genannten Pegel nicht gemessen wurde. Die Vorhabensträgerin teilt mit, dass an ca. 25 Pegeln gemessen wurde. Die entsprechenden Daten stellen die Grundlage für das Gutachten des Herrn Heinz dar. Herr Dr. Schulze von der Ingenieurgesellschaft Macke teilt mit, dass die Basis der hydraulischen Berechnungen die Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz waren. Das Frühjahrshochwasser 2003 hat Berücksichtigung gefunden.

- Wer haftet für Schäden aufgrund der beantragten Maßnahmen?

→ Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag der Vorhabensträgerin. Die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände wurden am Verfahren beteiligt. Die entsprechenden Stellungnahmen und Äußerungen fließen in die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde ein. Eine Haftung der Planfeststellungsbehörde ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt.

→ Privatrechtliche Schadensersatzforderungen gegenüber der Vorhabensträgerin sind grundsätzlich möglich. Hier wäre ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so können berechtigte Schadensersatzforderungen nachgewiesen werden. Es muss der Nachweis

erbracht werden, dass die umgesetzten Maßnahmen ursächlich für den eingetretenen Schaden sind, um eine Schadensersatzforderung begründen zu können. Denkbar sind auch haftungsrechtliche Ansprüche gegen die Vorhabensträgerin für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Es wird beantragt, die Ist-Situation gutachterlich feststellen zu lassen.

→ Bei der gutachterlichen Feststellung der Ist-Situation handelt es sich um eine Grundlage für das Beweissicherungsverfahren. Diese Forderung betrifft den Bereich des Privatrechts. Das Beweissicherungsverfahren wird der Vorhabensträgerin von der Planfeststellungsbehörde nicht auferlegt. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für sehr sinnvoll erachtet wird. Die Einzelheiten sind zwischen der Vorhabensträgerin und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern festzulegen.

- Wer übernimmt die Kosten für das Beweissicherungsverfahren?

→ Die Vorhabensträgerin erklärt, dass die Kosten im ersten Schritt von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragen sind. Das Beweissicherungsverfahren muss verwaltungsintern abgestimmt werden – insbesondere ist zu klären, für welche Bereiche eine Beweissicherung sinnvoll ist und wie die Kosten aufgeteilt werden können. Es wird für sinnvoll erachtet, dass die Wahl des Gutachters von den Eigentümerinnen und Eigentümern vorab mit der Stadt Braunschweig abgestimmt wird.

→ Das Beweissicherungsverfahren ist vor dem Baubeginn durchzuführen. Die Vorhabensträgerin teilt mit, dass der Baubeginn für März 2008 geplant ist. Ansprechpartner in dem laufenden Planfeststellungsverfahren ist Herr Steigüber (Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6323).

1.2

[Einwendung vom 12.06.2007 (Eingang 12.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen musste ich feststellen, das die Grundwasserstände in Dibbesdorf die lt. Aussage regelmäßig erfasst werden, nicht aufgeführt sind. Hier rüber möchte ich Sie bitten mir die Messstellen zu nennen und mir die Messergebnisse mitzuteilen.</p> <p>Außerdem fehlt ein Querschnitt von Hondelage Stadtweg bis Dibbesdorf Alte Schulstraße mit den Höhenmaßen über NN um den Höhenunterschied klar darzustellen.</p> <p>Da die Planunterlagen unvollständig sind und der Wasserabzug vom Ort Dibbesdorf nicht berücksichtigt wurden, ist der Plan der Schuntersohlen Anhebung abzulehnen.</p> <p>Begründung. Wasser hat nun mal das Bestreben immer zu der niedrigeren Stelle zu laufen. So auch Grundwasser. Wenn es geregnet hat und der Dibbesdorfer Wald gibt das gespeicherte Wasser ab, kommt es als Grundwasser, nicht das Oberflächenwasser welches im Sandbach abgeführt wird, über die B 214, durch das Neubaugebiet Berliner Viertel, (wegen der Berliner Straßennamen) über Alte Schulstraße, Vor dem Dorfe zur Schunter.</p> <p>Während der Bauzeit des Berliner Viertels kam soviel Wasser vom Walde das bei einem Neubau in der Kreuzbergstraße, die Wanne in der Baugrube schwamm und neu eingemessen werden musste. An anderen Stellen war der Wasserstand nach 2 Spatenstichen erreicht und der Graben hatte Wasser.</p> <p>Durch die Tieferlegung der Schunter 1958 konnte dieses Wasser bei</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p> <p>Die vorhandenen Unterlagen werden aufbereitet und anschließend sowohl im Internet veröffentlicht als auch zur Einsichtnahme bei der Planfeststellungsbehörde vorgehalten. Ein erster Überblick über die entsprechenden Unterlagen wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung (14. Juni 2007, in Hondelage) gegeben.</p> <p>Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>normaler, bis niedriger Wasserhöhe in den Schunter abziehen. Wenn jedoch das Flussbett angehoben wird, erfolgt folge dessen ein Rückstau des vom Walde kommenden Grundwassers und das Schunterwasser dringt zusätzlich in die bebauten Gebiete und schädigt die Wohnhäuser auf Dauer.</p> <p>Durch die starken Regenfälle in letzter Zeit hat die Schunter noch nicht den normalen Wasserstand erreicht, daher steht der Grundwasserspiegel im Gebiet „Vor dem Dorfe“ noch zu hoch.</p> <p>Daher ist eine Erhöhung der Flusssohle abzulehnen. Anderenfalls möchte ich eine schriftliche Bestätigung haben, das Sie im Falle auftretender Schäden die Kosten übernehmen.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p>

Erörterungstermin

1.2 hat die Ausführungen von 1.1 ergänzt bzw. diese unterstützt. Es wird an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet.

1.3

[Einwendung vom 26.06.2007 und 9.07.2007 (Eingang 27.06.2007 und 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Hiermit erhebe ich als Grundeigentümer Einwendungen zum o. g. Projekt. Die Begründung hierzu werde ich nachreichen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Bestätigung.</p> <p>Meine Einwendungen zum o. g. Projekt resultieren insbesondere aus der Sorge um eine Verschlechterung der Situation für mein o. g. Grundstück bezogen auf Oberflächenwasser und Grundwasser.</p> <p>Das Hochwasser Juli 2002 (auch 1994) hat gezeigt, dass es bei Starkregen/Hochwasser im tiefer gelegenen Teil Hondelages (Hegerdorfstraße, Stadtweg, Tiefe Straße....) zu erheblichen Überflutungen. Ich befürchte, dass es in dem zwischen Stadtweg 7 und 9 gelegenen Entwässerungsgraben, der unter der BAB durchgeführt, auf das südlich der BAB gelegene RRB trifft, wie gehabt, zum Rückstau kommt und sich dies durch Wasserabfluss auf die tiefer gelegenen Grundstücke (auch unseres) auswirkt. Ich bitte um Prüfung. 2004 kam lt. Angaben unserer Mieter eine Flutwelle vom höher gelegenen Teil des Stadtwegs herunter. Möglicherweise wirkt sich Hochwasser/ ein Rückstau in dem genannten Graben/Vorfluter auch das Schichtenwasser</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Einwendungsfrist (d. h. auch die Frist für die Begründung) läuft am 10. Juli 2007 ab.</p> <p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird für bebaute Bereiche keine zusätzliche Vernässung erwartet. Diese Annahme wird durch die vorliegenden hydraulischen Berechnungen bestätigt. Die Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels werden nochmals gesondert geprüft.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>aus....</p> <p>Durch die vorgesehene Vernässung südlich der BAB mit möglicher Auswirkung auf den o. g. Vorfluter/Graben und die Vernässung auch östlich der Hegerdorfstraße (28), insbesondere bei Anhebung der Schuntersohle (teilweise bis zu 20 cm?), befürchte ich bei mehrtägigen/länger andauernden Hochwasserständen die Erhöhung der Grundwasserstände der von beiden Seiten. Wegen des ohnehin relativ hoch anstehenden Grundwassers ist eine Vernässung der Keller zu befürchten. Die Einmessung ist heute erfolgt. Ich behalte mir vorsorglich vor, ein Beweissicherungsverfahren durchführen zu lassen.</p> <p>Die Planungsunterlagen, auch das Gutachten der Ing. GmbH Prof. Dr. Macke treffen Aussagen zum Oberflächenwasser. Annähernd ausreichende Aussagen/Unterlagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Grundwasserspiegel bei länger anhaltendem Hochwasser fehlen. Dies ist jedoch erforderlich, da die Schunter Ende der 50iger auch zur Senkung der Grundwasserstände begradigt wurde. Außerdem war die Grundwasserthematik seit dem letzten Planverfahren 2002/2003 bekannt, so dass ich davon ausgehe, dass ein ausreichendes Pegel-Netz vorhanden ist und verlässliche Daten zu den Grundwasserständen der letzten Jahre insbesondere zu GW-Hochständen vorliegen und ausgewertet wurden. Ich bitte um Ergänzung der Planunterlagen um die entsprechenden Angaben/Lagepläne und um Mitteilung der Daten im Bereich/Umfeld meines Grundstücks. Von einer Sohlerhöhung der</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Siehe oben. Die Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels werden nochmals gesondert geprüft.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Schunter bitte ich abzusehen.</p> <p>Wurde geprüft, ob und wie sich die metertief eingebrachten Eisen-Spundwände an der BAB im gesamten Plangebiet als Barriere beim Wasserabfluss auswirken können und sie Auswirkungen auf die Berechnungen bzgl. Grundwasserstände und –Fließrichtung haben.</p> <p>Bei der derzeitigen Planung wurde das Szenario eines HQ-100 – Wassers berücksichtigt. Ich bitte offenzulegen, wie sich dieses berechnet. Es sollte ausgeschlossen sein, dass zu alte Daten verwendet werden (Berechnungsgrundlagen des hydraul. Gutachtens zum mittleren Abfluss und MNQ sind m. E. 1997, die Daten bzgl. des Abflusses stammen vom April 2003).</p> <p>Soweit die Berechnung der Wasserstände vom Ist-Zustand auch u. a. von den derzeit versiegelt Flächen ausgeht, bitte ich um Information zu den Auswirkungen geplanter, in Planung befindlicher und zukünftiger Bebauung* an der Schunter. Letztlich erfolgt die Regenwasserentwässerung dorthin. Eine heutige Berechnung von Höchstwerten mit den Flächendaten dürfte schon morgen, bei weiterer Versiegelung, überholt sein. Jedes mehr an Versiegelung bedeutet bei Starkregen m. E. schnelleres Anschwellen des Flusses und im renaturierten Bereich mehr Wasser mit längerer Verweilzeit, dann ansteigende Grundwasserstände. Insoweit und aufgrund der derzeitigen Einschätzungen zum Klimawandel, sind m. E. dem Vorsorgegedanken folgend, Berechnungen mit entsprechenden Zuschlägen zu versehen.</p> <p>Bei den vorliegenden Berechnungen und Aussagen zu den Veränderungen im Hochwasserabfluss oder bei Grundwasserständen wird zum Teil mit einigen wenigen Zentimetern argumentiert. Ich möchte wissen, wie die Behörde sicherstellen will, dass z.B. die Aushubarbeiten nicht z.B. 10 cm tiefer oder die Sohlerhöhung nicht 20 cm höher erfolgen</p>	<p>Die Grundwassersituation wird nochmals gesondert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geprüft.</p> <p>Die HQ₁₀₀ Berechnungen basieren auf der aktuellen Ist-Situation und berücksichtigen allen vorhandenen Daten. Es wurden keine veralteten Daten verwendet.</p> <p>Siehe oben. Fiktive Zustände oder Zustände, die möglicherweise in der Zukunft eintreten können, sind nicht Bestandteil der hydraulischen Ist-Berechnungen. Die hydraulischen Plan-Berechnungen berücksichtigen die sich aus den Maßnahmen ergebenden Veränderungen für das Planungsgebiet.</p> <p>Die Bauausführung wird von der Planfeststellungsbehörde begleitet. Es erfolgt eine Abnahme der durchgeführten Baumaßnahmen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>wird. Es erscheint mir unerlässlich, dass hier eine unabhängige Stelle - mit Verantwortung für die Genauigkeit- überwacht und dokumentiert, dass die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden wie vorgesehen.</p> <p>Ebenfalls wäre ich Ihnen für eine Erläuterung dankbar, inwieweit sich die Planung im Vergleich zum Verfahren von 2002/2003 so wesentlich verändert hat, dass jetzt die allgemeine Vorprüfung gem. § 3c UVPG anstelle einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausreicht. M. E. ähneln sich die Planungen doch sehr.</p> <p>Durch die Renaturierung sollen die Unterhaltungsmaßnahmen lt. Unterlagen weiter reduziert werden. Dies halte ich für falsch. Da es ohnehin immer wieder Probleme bei der Gewässer Unterhaltung gibt, bitte ich hier bei der Planfeststellung klare Regelungen zu treffen und Verantwortlichkeiten auch bezogen auf die Vorfluter festzulegen.</p> <p>Es ist m. E. nach den Planungsunterlagen nicht ausgeschlossen, dass durch die geplante Maßnahme der Trog Hegerdorfstraße/BAB häufiger überflutet wird. Dies muss ausgeschlossen sein. Auch gab es hier 2002 offenbar Zuständigkeitsprobleme.</p> <p>Ist das Plangebiet auch hinsichtlich der im Internet an der Schunter gelegenen Altablagerungen ohne Gefährdungsabschätzung und auf ihre Auswirkungen bei Überschwemmungen untersucht worden? Immerhin soll künftig in der Schunter gebadet werden können.</p>	<p>Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Eingriffe in die Natur können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Der Unterhaltungsverband Schunter, der Wasser- und Bodenverband Hondelage und die Feldmarkinteressentschaft Hondelage wurden an dem Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen „Badestellen“ handelt es sich zunächst nur um eine Gestaltung der Schunter, die eine Möglichkeit zum Baden bietet. Gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 ist das Baden mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit in dem Wasserlauf der Schunter und den Wasserzuläufen dieses Gewässers untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind gemäß § 8 Absatz 2 dieser Verordnung diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ich möchte abschließend ausdrücklich betonen, dass ich Projekte der Renaturierung sehr begrüße. Allerdings erwarte ich, dass hier sehr umsichtig insbesondere für die bebauten (baugenehmigten bzw. plangenehmigten) Gebiete verfahren wird. Möglicherweise wären Hochwasserentlastungen bzw. Renaturierungsmaßnahmen in weniger dicht bebauten Bereichen an der Schunter wie z.B. Beienrode – Glentorf - Heiligendorf oder zwischen Lehre und Flechtorf diesbezüglich unproblematischer und der Herkunft des Hochwassers, dem Elm näher. Zumindest aber ist m. E. dringend für eine Abstimmung aller Schunter- und Zufluss-Anlieger zu betreiben, da sonst weiter versiegelt und das Hochwasserproblem immer wieder auf den nächsten/die nächste Kommune verschoben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Flughafenausbau, Baugebiet in Wendhausen Oheweg, in Flechtorf –Gerstenbreiten , in BS die Schunterterrassen und das Baugebiet Peterskamp-Süd, auch An der Tannenriede.... 	<p>Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig freigegeben werden. Eine entsprechende Freigabe liegt für die Schunter in diesem Bereich noch nicht vor und kann erst auf der Grundlage aussagekräftiger Wasseruntersuchungen erteilt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 1.3 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Wie erhöht sich der Grundwasserstand im Bereich meines Grundstücks?

→ Herr Heinz teilt mit, dass sich der Grundwasserspiegel in diesem Bereich um ca. 20 cm (von 72,6 müNN auf 72,8 müNN) erhöhen wird. Bei Hochwasser werden sich nach seiner Einschätzung die Grundwasserspiegel nicht ändern. Im Rahmen des schriftlichen Gutachtens werden prüfbare, belastbare Aussagen erwartet.

- Es sind zu wenig Pegel für eine solide Auswertung vorhanden und außerdem liegen sie zu weit weg von den zu untersuchenden Grundstücken im Bereich Stadtweg/Hegerdorfstraße!

→ Herr Heinz teilt mit, dass er keine eigenen Daten erhoben hat. Er habe lediglich die ihm von der Vorhabensträgerin zur Verfügung gestellten Daten verwendet. Eine Beurteilung der Basisdaten wird Herr Heinz in seinem schriftlichen Bericht vornehmen.

- Es laufen schon jetzt von Zeit zu Zeit Pumpen – insbesondere nach Starkregenereignissen!

→ Herr Heinz teilt mit, dass sich die Ist-Situation im Hochwasserfall aufgrund der geplanten Maßnahmen in diesem Bereich nicht verändern wird. Herr Dr. Schulze (Ingenieurgesellschaft Macke) teilt mit, dass die Hochwassersituation bei HQ_6 und HQ_{100} praktisch gleich bleibt.

→ Die Aussagen von Herrn Heinz beziehen sich auf einen mittleren Wasserstand in der Schunter. Der mittlere Wasserstand ist der Wasserstand, der sich auf die Höhe des Grundwasserspiegels am stärksten auswirkt.

- Im Bereich Dibbesdorf wird zum Schutz vor dem Grundwasseranstieg ein Fanggraben hergestellt – welche Schutzmaßnahmen werden für Hondelage ergriffen?

→ Der Trog, die Autobahn und die Spundwände der Autobahn stellen eine Dammsituation dar und schützen so Hondelage vor dem Schunterhochwasser.

→ Die Auswirkungen der Autobahn bzw. der entsprechenden Spundwände wurden von Herrn Heinz nicht modelliert, d. h. sie sind nicht Bestandteil seiner Berechnungen.

- Bei Starkregen, Schunterhochwasser und hohem Grundwasserstand kommt es zu einem Rückstau des Wassers unter der Autobahn – insbesondere im Trog!

→ Die Renaturierung der Schunter hat keine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit des angesprochenen verrohrten Grabens unter der Autobahn. Die hydraulischen Berechnungen zeigen eine Verbesserung der Hochwassersituation bis zum Neddernkamp, der als Damm wirkt. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen aufgrund der beantragten Maßnahmen.

- Es sind zwei Badestellen geplant, obwohl im Planungsbereich Altablagerungen – lt. Internet liegen 2 bis 3 nicht gefährdungsabgeschätzte Flächen in diesem Bereich – bekannt sind! Ist die Gefährdungsabschätzung für diese Flächen abgeschlossen?
→ Offiziell ausgewiesene Badestellen werden von der Vorhabensträgerin nicht errichtet. Anhaltspunkte für eine schlechte Wasserqualität der Schunter liegen nicht vor.
→ Die bekannten Altablagerungen werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht angeschnitten. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Es wird keine offizielle Badestelle in diesem Bereich festgestellt. Es sollen lediglich die für diesen Bereich geplanten wasserbaulichen Maßnahmen umgesetzt werden. Von den bekannten Altablagerungen gelangen keine Giftstoffe in die Schunter.
- Im Trog unter der Autobahn steht häufig Wasser – gibt es hier Auswirkungen?
→ Auswirkungen durch Hochwasser gibt es nicht. Die Vorhabensträgerin teilt mit, dass dort entsprechend punktuell eine Nachvermessung erfolgt und ggf. Anpassungen – z. B. Randerhöhungen – vorgenommen werden sollen.
- Wie erfolgt die Überwachung der Baumaßnahmen – insbesondere die Einhaltung der festgestellten Höhen und Tiefen?
→ Es erfolgt eine begleitende vermessungstechnische Prüfung vom Vorhabenträger. Die Untere Wasserbehörde wird die Baumaßnahmen begleiten und eine Abnahme durchführen. Für die Bodenbewegungen wird es ein abschließendes Aufmaß geben.

1.4

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 9.07.2007) – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Hiermit erhebe ich Einwendungen bezogen auf o. g. Projekt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ich befürchte insbesondere nachteilige Auswirkungen auf unser Grundstück durch Grundwasserstandserhöhung (Sohlerhöhung der Schunter) und den Rückstau des nahegelegenen Vorfluters.</p> <p>Ohne Gutachten der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bei länger anhaltendem Hochwasser auf das Grundwasser sollte die Maßnahme nicht genehmigt werden.</p> <p>Ich bitte um Sicherstellung, dass die Maßnahmen, soweit ihre Daten den Berechnungen zum Hochwasserabfluss oder Wasser-/Grundwasserständen auch so und nicht großzügiger durchgeführt werden.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Der Sandbach wird gesondert hydraulisch hinsichtlich etwaiger schädlicher Auswirkungen untersucht. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die Bauausführung wird von der Unteren Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde überwacht. Es wird eine Abnahme der ausgeführten Maßnahmen erfolgen.</p>

Erörterungstermin

1.4 hat die Ausführungen von 1.3 ergänzt bzw. diese unterstützt. Es wird an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet.

1.5

[Einwendung vom 4.06.2007 (Eingang 4.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Seit der Begradigung der Schunter in den 50iger Jahren sind die Keller der Häuser in der Nähe des Gewässers weitgehend trocken. Die geplanten Maßnahmen könnten zu einer Vernässung der Keller aufgrund eines Anstiegs des Grundwasserspiegels führen.</p> <p>Die geplanten Radwege führen teilweise über private Grundstücke ohne das bisher mit den betroffenen Eigentümern gesprochen worden ist. Die geplanten Wege werden auch von Spaziergängern mit ihren Hunden genutzt, so dass es zu einer Verunreinigung der anliegenden Grundstücke mit Hundekot kommen könnte.</p> <p>Eigentümer der Flurstücke 64/12 und 64/13, Flur 2, Gemarkung Hondelage</p>	<p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird für bebaute Bereiche keine zusätzliche Vernässung erwartet. Diese Annahme wird durch die vorliegenden hydraulischen Berechnungen bestätigt. Die Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels werden nochmals gesondert geprüft.</p> <p>Eine Vernässung unbebauter Grundstücke ist beabsichtigt und Teil der Renaturierungsmaßnahme.</p> <p>Die entsprechenden Gespräche wird die Antragstellerin noch mit den Betroffenen führen.</p>

Erörterungstermin

Von 1.5 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Auf welcher Höhe befindet sich das Grundwasser?

→ Es gibt für den Grundwasserspiegel keine einheitliche Höhe für das gesamte Planungsgebiet. Die Höhe des Grundwasserspiegels ist abhängig von der jeweiligen Lage des Grundstücks. Hier spielen dann u. a. die Bodenverhältnisse eine Rolle. Die Höhe des Grundwasserspiegels schwankt über das Jahr gesehen zwischen dem minimalen und dem maximalen Grundwasserspiegel. Die Schwankungsbereiche sind für einen gewissen Zeitraum in den erfassten Brunnen bekannt.

1.6

[Einwendung vom 6.06.2007 (Eingang 6.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Mit den Bauplänen in Dibbesdorf bin ich nicht einverstanden. Ich bin ... im Ort seit sieben Jahren und habe mehrmals schon Probleme mit Hochwasser gehabt. Aufgrund dessen erhebe ich Einspruch gegen das Bauvorhaben zwischen Dibbesdorf und Hondelage. Wir befinden uns sowieso schon in einem Gefährdungsgebiet für Hochwasser. Meine Frage, warum noch die Baumaßnahmen?</p>	<p>Ziel der beantragten Maßnahmen ist die Renaturierung der Schunter und dadurch das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die Entwässerung der Ortslage Dibbesdorf ist nach Ausführung der Maßnahmen künftig weniger vom Hochwasser der Schunter betroffen, weil die Einleitstelle verlegt werden soll.</p> <p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird für bebaute Bereiche keine zusätzliche Vernässung erwartet. Eine Vernässung unbebauter Grundstücke ist beabsichtigt und Teil der Renaturierungsmaßnahme.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer</p>

	<p>Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die zu einer zusätzlichen Vernässung bebauter Grundstücke führen könnten, erwartet werden. Die Ortslage ist also nicht stärker von Hochwasser betroffen.</p>
--	---

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.7

[Einwendung vom 26.06.2007 (Eingang 28.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Als Grundstückseigentümer erhebe ich Einwendungen gegen die Durchführung des o. g. in der Öffentlichkeit vorgestellten Projektes.</p> <p>Wir befürchten, dass durch die geplanten Maßnahmen, wie die streckenweise Anhebung des Flussbettes und die Verlängerung der Verweilzeit größerer Wassermengen bei Regen/Starkregen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird für bebaute Bereiche keine zusätzliche Vernässung erwartet. Diese Annahme wird durch die vorliegenden hydraulischen Berechnungen bestätigt. Die Auswirkungen</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Hochwasserereignissen durch die geschaffene Renaturierung die bestehenden Verhältnisse für uns und die Ortslage nachteilig verändert werden. Insbesondere die Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers bei Starkregen und lang anhaltenden Niederschlägen und das Grundwassergefälle bzw. –niveau.</p> <p>Die im Internet ausliegenden Unterlagen und die Informationsveranstaltung in Otto’s Gaststätte haben für uns nicht erkennen lassen, dass die Grundwassersituation Dibbesdorfs ausreichend und adäquat berücksichtigt ist. So fehlen u. E. belastbare Informationen/Daten zu den Grundwasserständen zu verschiedenen Perioden (Hochwasser/Schneesmelze, trockene Zeiten) und Berechnungen wie sich die geplante Maßnahme auf die Grundwasserstände auswirken. Diese Informationen sollten jedoch jedem Betroffenen zugänglich gemacht werden.</p> <p>Nach unseren Erfahrungen sind die Grundwasserstände insbesondere zu Zeiten lang anhaltender Niederschläge sowie in Frühjahr und Winter zum Teil so hoch, dass das Grundwasser schon in 10-20 cm unter unserer Kellersohle anzutreffen ist. Wir haben in diesem Zusammenhang, wie in der Informationsveranstaltung angeboten, unser Haus von Ihrer Behörde einmessen lassen. Leider sind uns die</p>	<p>auf die Höhe des Grundwasserspiegels werden nochmals gesondert geprüft.</p> <p>Eine Vernässung unbebauter Grundstücke ist beabsichtigt und Teil der Renaturierungsmaßnahme.</p> <p>Die Entwässerung der Ortslage Dibbesdorf ist nach Ausführung der Maßnahmen künftig weniger vom Hochwasser der Schunter betroffen, weil die Einleitstelle verlegt werden soll.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Vermessungsergebnisse liegen mittlerweile vor und wurden per Post übersandt.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ergebnisse hierzu bislang nicht mitgeteilt worden. Wir bitten kurzfristig um Mitteilung der Ergebnisse zur etwaigen Ergänzung unserer Einwendung.</p> <p>Es erscheint uns auch fraglich, ob die Versiegelungen durch Autobahnverbreiterung, die Bebauungen und damit verbundenen Flächenversiegelungen der Schunteranlieger, die ein immer schnelleres Anschwellen der Schunter bewirken, bei den Extremwasserberechnungen eingeflossen sind. Wir erwarten, dass die ermittelten Grundlagendaten neueren Datums (der letzten max. 2 Jahre) sind.</p> <p>Im Übrigen befürchten wir, dass bei veränderten Verhältnissen auch unsere einzige Versorgungsquelle der Edekamarkt große Probleme bekommt und etwa den Standpunkt Dibbesdorf aufgeben muss wenn die Wasser/Grundwassersituation sich verschlechtert und darauf sind gerade ältere Menschen wir hier angewiesen, insbesondere wenn kein Auto zur Verfügung steht.</p> <p>Da nach unseren Informationen schon am 18.7.07 die Erörterung sein soll, bitten wir um Mitteilung, ob wir einen Vertreter beauftragen sollen und ob dieser eine Vollmacht vorlegen muss.</p> <p>Ich bitte um Eingangsbestätigung!</p>	<p>In die hydraulischen Berechnungen sind die vorhandenen Ist-Daten eingeflossen. Die vorhandenen Informationen wurden verwendet.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Erörterungstermin ist für den 17. Juli 2007 geplant. An dem Erörterungstermin dürfen nur natürliche und juristische Personen bzw. Institutionen teilnehmen, die Einwendungen in Rahmen des Verfahrens erhoben haben. Vertreterinnen oder Vertreter müssen sich mittels einer Vollmacht legitimieren.</p>

Erörterungstermin

- Wurde die Flächenversiegelung im Zusammenhang mit der Autobahn in den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt?

→ Die Flächenversiegelung im Zusammenhang mit der Autobahn wurde in den hydraulischen Berechnungen indirekt berücksichtigt. Es wurde eine großräumige Betrachtung des gesamten Einzugsgebietes von rund 400 km² zur Ermittlung der Abflussmengen angestellt. Die Abflussmengen wurden mit einem Niederschlags/Abflussmodell ermittelt. Diese hydrologischen Berechnungen basieren auf der Ist-Situation und berücksichtigen alle bekannten und für die Berechnung relevanten Daten. Die versiegelten Flächen der Autobahn sind somit – wenn auch nicht explizit – berücksichtigt. Angesichts der Größe des Einzugsgebietes ist ihr Einfluss sehr gering. Für den Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Plan-Zustand werden somit die aktuellsten und besten verfügbaren Abflussdaten verwendet, die im Übrigen auch so bei der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes Anwendung finden.

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.8

[Einwendung vom 27.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen das o. a. Projekt.</p> <p>Begründung: Wir haben die Befürchtung, dass durch diese Renaturierung der Grundwasserspiegel steigt und wir dadurch nasse Kellerräume bekommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p>
<p>Wir bitten Sie uns über künftige öffentliche Gesprächsrunden, die dieses</p>	<p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird erfolgen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Projekt betreffen, zu informieren.	

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.9

[Einwendung vom 2.07.2007 (Eingang 2.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ich befürworte die Renaturierung der Schunter.</p> <p>Ich befürchte jedoch eine Vernässung meines Kellers aufgrund eines Grundwasseranstiegs im Zusammenhang mit der Renaturierungsmaßnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Ich bitte um "Vermessung meines Hauses". Ich möchte über den Vermessungstermin vorab informiert werden.	Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert.

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.10

[Einwendung vom 27.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Wir befürchten die Vernässung unseres Kellers aufgrund der geplanten Schunterrenaturierung.</p> <p>Hiermit beantragen wir die Prüfung der Wasserstände im Graben vor unserem o. g. Grundstück. Ferner möchten wir wissen, in wie weit unser Keller durch Maßnahmen an der Schunter von den voraussichtlichen neuen Wasserständen betroffen ist.</p> <p>Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bereits jetzt schon im Voraus.</p>	<p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird für bebaute Bereiche keine zusätzliche Vernässung erwartet. Diese Annahme wird durch die vorliegenden hydraulischen Berechnungen bestätigt. Die Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels werden nochmals gesondert geprüft.</p> <p>Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert und wird kurzfristig eine Vermessung durchführen lassen. Über das Ergebnis wird entsprechend informiert.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.11

[Einwendung vom 6.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Mein Einfamilienhaus ...</p> <p>Gegen die geplante Umgestaltung der Schunter zwischen der Gemarkung Querum und der Gemarkung Wendhausen, mache ich folgende Einwendungen geltend:</p> <p>Durch die künstlich verringerte Wassertiefe der Schunter um 50 bis 70 Zentimeter wird bei Schmelzwasser und starken Regenfällen der Grundwasserspiegel ansteigen.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Diese Erhöhung des Grundwasserspiegels hat zur Folge, dass die Hauskeller auf dem Stadtweg überflutet werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, dass Sie mir bestätigen, falls meine Befürchtungen eintreten, dass die Stadt Braunschweig für Schäden am Gebäude und am Inventar sowie für den Werteverlust des gesamten Grundstücks, haften wird.</p>	<p>nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.12

[Einwendung vom 2.07.2007 (Eingang 5.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Auf Ihr Schreiben vom 14. Mai 2007 Bezug genommen ist mitzuteilen, dass die von der Stadt Braunschweig geplante Renaturierungsmaßnahme der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf, um das Gebiet in einen naturnahen Zustand zu versetzen, entschieden abgelehnt wird.</p> <p>Durch die Umgestaltung der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf wird sich der Wasserspiegel dermaßen erhöhen, dass für die angrenzenden Anwohner ein Wohnen nicht mehr gegeben sein wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, der dazu führt, dass bebaute Grundstücke vernässt werden. Die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.13

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Als Grundstückseigentümer erhebe ich Einwendungen gegen die Durchführung des o. g. in der Öffentlichkeit vorgestellten Projektes.</p> <p>Wir befürchten, dass durch die geplanten Maßnahmen, wie die streckenweise Anhebung des Flussbettes und die Veränderung der Verweilzeit größerer Wassermengen bei Regen/Starkregen und Hochwasserereignissen durch die geschaffene Renaturierung die bestehenden Verhältnisse für uns und die Ortslage nachteilig verändert werden.</p> <p>Insbesondere die Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers bei Starkregen und lang anhaltenden Niederschlägen und das Grundwassergefälle bzw. -niveau.</p> <p>Nach unseren Erfahrungen sind die Grundwasserstände insbesondere zu Zeiten lang anhaltender Niederschläge sowie im Frühjahr und Winter zum Teil so hoch, dass das Grundwasser in 10 – 20 cm unter unserer Kellersohle anzutreffen ist.</p> <p>Es erscheint uns auch fraglich, ob die Versiegelungen durch Autobahnverbreiterung, die Bebauung und damit verbundenen Flächenversiegelungen der Schunteranlieger, die ein immer schnelleres Anschwellen der Schunter bewirken, bei den Extremwasserberechnungen eingeflossen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ_6) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet werden.</p> <p>In die hydraulischen Berechnungen ist die aktuelle Ist-Situation eingeflossen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.14

[Einwendung vom 6.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Höherlegung der Schunter Gemarkung Dibbesdorf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es verlaufen mehrere Wasseradern von der Schunter zum Ort und weiter. Steigt die Schunter schon um 1/3 wird unser Keller feucht und wir müssen die Pumpen in Bereitschaft bringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wird die Schunter jetzt durch Ihr Vorhaben um 50 cm bis 70 cm angehoben, kommt der Wasserspiegel in den Bereich, dann muss ich Tag und Nacht pumpen in Betrieb haben.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft.</p>
<p>In den 60er Jahren wurde die Schunter ausgebaggert, dass der Wasserstand tiefer kommt, jetzt wieder höher, ich glaube dann saufen wir wie in den 60er Jahren ab.</p>	<p>Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Wer bezahlt mir die entstehenden Kosten, wenn mein Keller immer unter Wasser steht oder muss ich den Keller zuschütten.</p> <p>Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen die Höherlegung der Schunter.</p> <p>Ich bitte darum den Wasserspiegel so zu lassen wie er ist.</p>	<p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 1.14 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Die Keller sind jetzt schon nass!
 - Laut dem Gutachter Herrn Heinz entstehen keine neuen Betroffenheiten aufgrund des Anstiegs des Grundwasserspiegels um bis zu 30 cm – „Wer bisher pumpen musste, muss zukünftig mehr pumpen und wer bisher nicht pumpen musste, muss auch zukünftig nicht pumpen!“.
 - Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen.

1.15

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Nach der Sichtung der Pläne und Teilnahme an Ihren öffentlichen Veranstaltungen gebe ich als Eigentümer des Gebäudes/Grundstückes ... die folgenden Einwendungen ab:</p> <p>Historie des “Entwässerungsgrabens” im Bereich des Bahnhofes:</p> <p>In Ihren Plänen erscheint ein Entwässerungsgraben im Bereich des Bahnhofes als Bestand. Diese im Gelände sichtbare Vertiefung ist durch die Entsorgung des (mehr oder weniger umweltschädlich belasteten) Schotters der alten Bahnstrecke durch die DB entstanden. Er ist in der Anlage und Ausführung zur Zeit kein Entwässerungsgraben. Auch zu früheren Zeiten gab es dort nie einen Graben. Die Wasserführung im Bereich des Bahnhofes wurde durch ein parallel (nördlich) zu den Gleisen verlegtes Rohr um das Gebäude herumgeführt.</p> <p>Rohrverbindung unter der alten Schulstrasse im Bereich des ehemaligen Bahnübergangs: Es existiert ein Rohr unter der Alten Schulstrasse, das früher einmal den östlichen Teil des Bahngrabens, Richtung Autobahn, (dort war er ein echter wasserführender Graben) mit der Verrohrung im Bereich des Bahnhofes verband. In Ihren Planungsunterlagen gibt es diese Rohrverbindung nicht. Ein Gespräch mit Ihrem Mitarbeiter Herrn Pfeif ergab, dass auch nicht geplant ist, beide Seiten der alten Schulstrasse wassermäßig zu verbinden. Die Strasse soll als “Deichlinie” wirken. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Rohrverbindung entfernt wird,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>damit nicht Regen bzw. Hochwasser von der Ostseite nach Dibbesdorf, an unserem Haus vorbei, Richtung Feuerteich eingetragen wird.</p> <p>Höhe des Kellerniveaus im Bahnhof:</p> <p>Eine Messung durch einen Mitarbeiter der Stadt Braunschweig am 25.6.07 ergab ein Kellerboden-Niveau von 72,30 m ü NN. Das Grundwasser hat laut Plan "Querprofil Schunteraue – Dibbesdorf und Hondelage entlang "Alte Schulstraße/Hegerdorfstraße" vom 12.6.07, erstellt durch aquaplaner Ingenieurgesellschaft" linear interpoliert zwischen den Messstellen Di-002 und Di 003 im Bereich des geplanten Entwässerungsgrabens folgende Höhen: GW Min 71,30m ü NN, GW Mittel 71,60 ü NN, GW max. 72,10 m ü NN. Damit liegt unser Keller selbst im ungünstigsten Fall noch 25 cm über dem GW max.</p> <p>Wir befürchten, dass durch ein Neubau des Grabens durch Vertiefung des alten Schotterbettes eine Möglichkeit für das Wasser geschaffen wird, vom Feuerteich ansteigend über unser Kellerniveau zu kommen und damit den Keller zu überfluten.</p> <p>Es gab auch nach Nachfrage noch keine Planung über die Höhenniveaus in den geplanten neuen Graben. Falls es dieses gibt, bitte informieren Sie uns über die geplanten Höhen im Bereich unseres Hauses.</p> <p>Uns wäre am liebsten, wenn im Bereich unseres gesamten Grundstückes (ca. 130 Meter Richtung Feuerteich) auf das Anlegen des neuen Grabens verzichtet wird, damit kann auf keinen Fall Oberflächenwasser in unseren Keller eindringen, das Grundwasser kann ja, wie die Messungen zeigen auch nicht so hoch kommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geplante Fanggraben wurde im Zusammenhang mit der Grundwasserentlastung geplant. Seine geplante Tiefe entspricht dem maximalen Grundwasserstand, so dass das Grundwasser entsprechend abgeleitet wird. Der Fanggraben dient nicht in erster Linie der Ableitung von Oberflächenwasser.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 1.15 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Der Fanggraben ist in den Unterlagen nicht dargestellt!

→ Die Vorhabensträgerin verweist darauf, dass der Fanggraben im Plan 2.16 dargestellt ist.

- Um den Fanggraben herstellen zu können, müssen zahlreiche Birken gefällt werden! Der Graben verläuft sehr dicht an meinem Haus und wird mindestens 1 m tiefer als bisher sein!

→ Die Tiefe des Grabens ist abhängig von der jeweiligen Örtlichkeit. Es wird auf die Erörterung unter 1.1 und 1.3 verwiesen. Der Graben wurde als hydraulisch unwirksames Teilstück von der Deutschen Bahn im Bereich der Straße Vor dem Dorfe bereits hergestellt. Die Sohle des Fanggrabens muss mindestens auf der Höhe des maximalen Grundwasserspiegels liegen. Besser wäre – je nach Aussage des Grundwassergutachtens – eine weitere Eintiefung. Bei der Herstellung des Grabens handelt es sich nach Aussage der Antragstellerin um eine Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn für die Baumaßnahme „Weddeler Schleife“.

- Die vorhandene Verrohrung unter der Straße in Verlängerung des Fanggrabens kann zu! Sie diene lediglich der Entwässerung des Bahngeländes und ist nun überflüssig!

→ Die Würdigung der Entwässerungsprobleme im Bereich des Wendhäuser Weges ist noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich könnte das Rohr geschlossen werden. Eine hydraulische Abtrennung bzgl. Des östlich Dibbesdorf verlaufenden landwirtschaftlichen Entwässerungsgrabens wird von der Antragstellerin zugesagt. Die Art der hydraulischen Trennung ist zurzeit noch offen und wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

→ Der Fanggraben soll Grundwasser abführen. Die vorhandene Verrohrung dient dem Oberflächenwasserabfluss.

- Bei Hochwasser in der Schunter staut das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken in den Fanggraben zurück!

→ Der Fanggraben ist zurzeit nicht an das Regenrückhaltebecken angeschlossen. Der Graben wird ausreichend hydraulisch dimensioniert. Das Regenrückhaltebecken wird erst westlich des Grundstücks der Eheleute Seide angeschlossen.

1.16

[Einwendung vom 8.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Nördlich der Alten Schulstraße bewohne ich ein Haus und liege damit dem ehem. Bahnübergang am nächsten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Als Wasserwirtschaftler ausgebildet, habe ich grundsätzlich Verständnis für die Ziele einer naturnah gestalteten –wenn auch nicht natürlichen – Talaue, für das Bestreben zur Schaffung von Retentionsraum und für den Hochwasserschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gleichzeitig sollen einige Naherholungsfunktionen durch Rad-/Wanderwegtrassen gestärkt werden. Der Entwurf des RROP des ZGB mit der geplanten Neu-Ausweisung von „Überschwemmungsgebieten“ ist mir teilweise bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In einer eng besiedelten und genutzten Landschaft müssen alle geplanten Maßnahmen zur Erreichung der o. g. Ziele mehr oder minder zwangsläufig mit bestehenden Nutzungen von Eigentümern oder Pächtern und Rechten von Anliegern kollidieren, denn jede Maßnahme ist ein irgendwie gearteter Eingriff, wenn dies auch naturschutzrechtlich für die Änderungen in der Talaue nicht gelten soll, da eine „Aufwertung“ geplant ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Insbesondere steuernde, technische Eingriffe in ein Fließgewässer haben sowohl auf Oberstrom, d. h. hier die Einwohner von Wendhausen, als auch auf die Unterlieger und seitliche Anlieger Einfluss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich als „seitlicher Anlieger“ der Schunter bin von der Talaue mit meinem Wohngrundstück lediglich durch einen ehem. Bahnseitenweg, einen flachen Bahnseitengraben und den verlassenen Bahndamm getrennt. Bisher wirkt die Schunter auf mein Grundstück und das unterkellerte Wohnhaus in zweierlei Weise:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sachdarstellung der Anliegersituation:</p> <p>1. Da im Neubaugebiet nur ein Schmutz- aber kein Regenkanal vorhanden ist, habe ich vom 21.05.1993 eine Einleiterlaubnis gem. NWG § 10 für Oberflächenwasser in geringer Menge (2,5 l/s) in den nordöstlichen Straßenseitengraben, 0,80 m unterhalb BOK Gehweg, knapp östlich der Bahn. Die Erlaubnis (Aktenzeichen: 31.21-955.2.1.I) wurde erteilt, da der Grundwasserflurabstand jahreszeitlich recht gering ist und eine Versickerung durch die Auflagerung von verschiedensten Bodenmaterialien der vormaligen Lagerplatznutzung nicht ausreichend möglich war.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anzumerken ist, dass mein den Grundstücksvorbesitzern ... auch im Wasserbuch des ehem. StAWA BS unter Aktenzeichen: 62011/1-05; RW 440508 HW 579788 eingetragene Wasserrecht, anders als das meines Nachbarn ... <u>nicht</u> auf Seite eins der Wasserrechte registriert ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vielleicht erklärt dies auch das Nichtwissen des städtischen Tiefbauamtes über bestehende Einleitstellen bei der geplanten Verrohrung des Straßenseitengrabens zur Überbauung mit einem breiteren Rad- und Gehweg. Die Einleitung in den Straßenseitengraben</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>liegt entsprechend der Erlaubnis nicht einmal 0,60 m unter meinem Rasen-/Grundstücksniveau und damit ca. 0,80 m über meinem Kellersohniveau.</p> <p>Bei einem über den Schunterhochwasserspiegel (wie z. B. dem von Ihnen ermittelten HQ 6) und den (leider bezüglich der Unterhaltung vernachlässigten) Bahnseitengraben in den nördlichen Straßenseitengraben der Schulstraße erfolgenden Rückstau werde ich vereinfacht gesagt- mein Wasser aus den Fallrohren der Dachentwässerung und aus einer die Ringdränage bei NN 71,63 m entwässernden Tauchpumpe „nicht mehr los“. Daher habe ich Respekt vor hohen Grabenwasserständen in der ansonsten trockenliegenden nordseitigen Entwässerungsanlage an der Alten Schulstraße.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit der genannten Höhenverhältnisse soll die vermasste Schnittdarstellung in der Anlage dienen. Sie zeigt die Probleme, die bereits kleinere Hochwässer zwischen HQ 1 und HQ 6 an meiner Einleitstelle erzeugen, wenn diese durch die geplante Sohlanhebung ober- und unterhalb Stat. 16 + 600 ebenfalls ansteigen sollten.</p> <p>2. Der stärkere technisch aber kaum eindämmbare Einfluss der Schunter auf mein Eigenheim erfolgt im Zusammenhang mit flussnahen, rückgestauten Grundwasserständen. Die mittel- bis tiefliegenden Talsande und –kiese sind horizontal relativ durchlässig, so dass kurz nach ergiebigen Starkregen im Elm oder Oberlauf der Schunter mit Ansteigen des Flusswasserspiegels auch die Grundwasserstände – sichtbar am unten offenen Dränschacht- reagieren und auch ansteigen. Sehr starke Grundwasserspiegelanstiege mit Flurabständen von nur 70 – 85 cm wie im August 2002 und Anfang Januar 2003 überfordern Ringdränage und Tauchpumpe (hydraulischer „Kurzschluss“ durch Kreislaufpumpen des GW), so dass der unterkellerte Wohnhauteil bei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Auffüllung des Absenktrichters, eingetaucht ins Grundwasser unter Auftriebskräften gerät.</p> <p>Dies ist bei wirklich dichten Wand-/Sohleabdichtungen an sich nicht das Hauptproblem, allerdings kommt es bei Grundwasseranstieg und später -rückgang zwangsläufig zu unterschiedlichen Bauteilsetzungen zwischen unterkellerten (Wohnhaus) und nicht unterkellerten (Terrasse, Garage) Bereichen, die schon böse Rissbildungen im Januar 2003 zur Folge hatten. Daher bin ich daran interessiert, dass der „Sickerweg“ zwischen Schunter und Wohnhaus so groß wie möglich bleibt und die GW-Fließrichtung von Ost nach West zur Schunter erhalten bleibt.</p> <p>Als redaktionelle Vorbemerkung zu meinen folgenden <u>Bedenken</u> muss ebenfalls noch erwähnt werden, dass ich für die Eigentümergemeinschaft Wendhäuser Weg 3 und 4 und die bislang nicht oberflächenentwässerte, private Verkehrsfläche im Juni 2006 eine weitere Einleiterlaubnis für Oberflächenwasser in den o. g. Straßenseitengraben unter der Auflage eines vorgeschalteten, kompakten Rückhaltebeckens und der recht kleinen Einleitmenge von 10 l/s bei Einleithöhe ca. NN 73,10 m erhielt. Auch dieses neue Wasserrecht Ihres Umweltamtes Aktenzeichen: 61.42-5.7-3L vom 12.06.2006 findet sich bislang offenbar nicht in den ausgelegten Planfeststellungs-Internet-Unterlagen.</p> <p>Bedenken im Einzelnen:</p> <p>1. Grundwasser/neues temporäres Gewässer: Die Ausbuchtung eines neu angelegten temporären Fließgewässers (2 NFT) parallel zur Schunter zwischen dem Kleingartengelände und der Schunterbrücke der Alten Schulstraße legt Grundwasser und Schichtenwasser frei und verkürzt den mittleren Sickerweg zwischen der Schunter und meinem Wohnhaus von 180 m auf 140 m, d. h. um etwa 23 %. Das Gewässer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>soll planmäßig an ca. 20 Tagen im Jahr durchflossen werden (Vortrag Herr Kahrmann, 14.06.2007 FI Hondelage).</p> <p>Gleichzeitig ist die geplante Bodenablagerung an der Talkante d. h. parallel zum ehemaligen Bahnseitenweg für die horizontale unterirdische Wasserwegsamkeit kein entscheidendes Hindernis, da nur abgelagert, aber nicht tief wie ein Deichfuß eingebaut wird. Ich befürchte daher aus zurückliegenden HW-Ereignissen durch die Sickerwegverkürzung heftigere GW-Standsanstiege mit evtl. Überlastung meiner Ringdränge, Auftriebserscheinungen und weitere Setzungsschäden an meinem Wohnhaus! Daher muss ich die zusätzliche <u>Flutrinne links der Schunter</u> ablehnen! Bei der Abwägung dieses Einwandes bitte ich zu überprüfen, warum nicht nordwestseitig, d. h. rechts in Fließrichtung in diesem Flussabschnitt die dortige Sukzessionsfläche für eine Flutrinne genutzt wird sowie das westliche Brückenfeld und das dahinterliegende Grünland (und nicht das Gartenland)?</p> <p>2. Oberflächenwasser der Flutrinne/Grabenrückstau: Das temporäre Gewässer legt die Grabenverrohrung zwischen Bahnseitengraben und der Schunter dicht vor der Straßenbrücke frei und verkürzt sie. Diese Leitung ist für die Grabenentwässerung nordöstlich von Dibbesdorf entscheidend und wichtig für den Bahnseitengraben an dem wiederum der Schulstraßen-Seitengraben Flurstück 53/32 „hängt“. Dieser wiederum dient meiner privaten Einleitstelle, der einiger Nachbarn und dem o. a. geplanten RHB-Ablauf als Vorflut. Daher sollte der Graben auch nach den festzustellenden Renaturierungs- und Wasserbaumaßnahmen oder den Radwegbau als Entwässerungseinrichtung <u>rückstaufrei</u> zur Verfügung stehen. Hieraus resultiert bei Festhalten an der Gewässerverlegung die Minimalforderung nach einer funktionierenden Rückstauklappe am Talrand, d. h. im Bahnbereich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Alternativ sind die Oberflächenwasserprobleme für den Seitengrabenbereich, die Einleitstellen meiner Nachbarn und mich auch dadurch zu minimieren, indem der offensichtlich zur Räumung/Wiederherstellung vorgesehene Bahnseitengraben auf Höhe des ehemaligen Bahnhofs (als „Abfanggraben“) hydraulisch wirksam an die (versandeten) Schächte im BÜ-Bereich und damit an den nördlichen Seitengraben der Alten Schulstraße angeschlossen wird. Der Bahnseitengraben sollte weiter nordöstlich, d. h. oberstromseitig des BÜ sickerdicht verfüllt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Singuläre Sohlaufhöhungen: Zwei Sohlaufhöhungen nordwestlich und westlich von Dibbesdorf sowie das Sohlbauwerk Riffel nordwestlich des Einkaufszentrums halte ich bei Hochwasser für hydraulisch so wirksam indem zumindest letztgenanntes sich auf die Abflussleistung der Schunter unter der Brücke negativ auswirken wird. Dies lässt höhere Wasserstände zwischen Autobahnbrücke und Schulstraße befürchten. Daher bitte ich auf diese einzelnen Sohlaufhöhungen -bauwerke zu verzichten und das Sohlniveau der natürlichen Geschiebeführung nach Uferabflachung zu überlassen. Allgemein hin sind in der Gewässerdynamik Kolke keine überflüssigen, sondern durchaus erforderliche Lebensräume.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Großmaßstäbliche Sohlaufhöhung von Pastorenwegbrücke bis unterhalb K 33/Alte Schulstraße -Brücke: Der Abschnitt ist in Erläuterungsberichten als Sohlerosionsabschnitt beschrieben worden. Dieser Erscheinung soll durch eine große Aufhöhung entgegengewirkt werden. Aus dem Zustand alter Uferbefestigungen und der Stützen- und Widerlagerbereiche und Sohlhöhen der Brückenbauwerke ist eine Sohleintiefung seit den 60 er Jahren von vermuteten 60 cm absolut nicht nachvollziehbar. Aus meinem Wissen über das Zustandekommen von Querschnittaufnahmen und Längsschnitten, halte ich es für schlicht leichtfertig, zwei Hochpunkte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>im Sohlängsschnitt miteinander zu verbinden und als neue Plansohle zu deklarieren. Die ausgelegten Längsschnitte mit angegebenen, modellgerechten Wasserspiegellagen für die Abflüsse MNQ, MQ, 2,5 x MQ= bordvoll- Q, HQ 6 und HQ 100 über der vorhandenen und der geplanten Sohle bei gleichzeitiger Anlage der Renaturierungsmaßnahmen waren für mich als Nachbarn der Talaue aufschlussreich.</p> <p>Direkt an der naheliegenden Straßenbrücke soll die Sohle um 66 cm angehoben werden; gleichzeitig ist wohl eine Vertiefung des Vorlandes unter dem südöstlichen Brückenfeld beabsichtigt. In der Folge erhöht sich bei NQ die Spiegellage um ca. 50 cm, was noch problemlos ist. Obwohl seitliche Uferabgrabungen bis MW geplant sind, erhöht sich der Wasserspiegel von 70,99 auf 71,46 m ü. NN. Dies liegt nach meiner beigelegten Skizze nur noch „haarscharf“ und unter vereinfachender Vernachlässigung des Grundwassergefälles unterhalb meiner Ringdränage und stellt voraussichtlich noch keinen erheblichen Nachteil dar.</p> <p>Dann aber wird es kritisch mit dem bordvollen Abfluss der ca. dem 2,5-fachen des MQ entsprechen soll. Dies steigt von 71,52 m NN um 38 cm auf 71,90 m ü NN, taucht meine Ringdränung ein und führt zum energieverzehrenden Dauerlauf meiner Tauchpumpe.</p> <p>Aufgrund der schlechten Erfahrung mit Auftrieb und drückendem Wasser an den Kellerwänden, kann ich auf eine Absenkung des Grundwassers in Hausnähe nicht verzichten und evtl. den Einschaltpegel höher einstellen. Da der bordvolle Abfluss 1-2 mal jährlich auftritt, erwächst mir ein tatsächlicher <u>Nachteil aus der Sohlanhebung</u>, den ich so nicht hinnehmen kann. Ich muss daher dringend darum bitten, zu überdenken, ob nicht allein eine Bettverbreiterung mit anschließender Selbstentwicklung der Gewässersohle und nicht eine derart massiv</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>geplante Aufhöhung für den Naturhaushalt ausreichend nachhaltig und sicher für die Anlieger ist! Die Schutzgüter Mensch sowie Sach- u. Kulturgüter dürfen bei der Betrachtung der Renaturierungsziele nicht außer acht gelassen werden.</p> <p>Hinweise/Anregungen:</p> <p>5. Während der Erlebbarkeit der Talaue durch Radwegebau gefördert wird, wird eine andere Art legaler Naturnutzung/Erholung durch die Maßnahmen STH, d.h. das Fällen uferständiger Bäume in den Bachlauf hinein, extrem erschwert oder gefährlicher: Die Schunter ist zwar kein „Wanderfluss“ besonderer Güte, aber die ausgeprägte Blockade für Kanusportler ist weder vernünftig noch zeitgemäß.</p> <p>Während Belange der Sportfischer in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren durchaus Beachtung finden, sind Interessen des DKV oder anderer Wassersportler bei Wasserbaumaßnahmen im Braunschweiger Umland an Schunter oder Oker mehrfach unbeachtet geblieben und haben häufig zu Sachschäden am Bootsmaterial oder Vegetationsschäden beim sog. Umtragen um neue Hindernisse geführt.</p> <p>6. Zur Planung der Radwegebrücke über die Schunter in Verlängerung der Alten Schulstraße möchte ich keine Bedenken sondern einige Anregungen noch hoffentlich rechtzeitig vor Abschluss der Ausführungsplanung geben.</p> <p>a) Die südöstliche Widerlagerecke ist als sog. Schiefe Brücke spitz gegen die Strömungsrichtung bei HW gerichtet. Sie sollte strömungstechnisch günstiger „gebrochen“ oder abgerundet werden, auch um hier kein Treibsel zu sammeln.</p> <p>b) Ebenfalls kritisch muss die Gesamt-Lichtweite gesehen werden. Trotz</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>erforderlichen Neubaues der Straßenbrücke (Walzträger in Beton, augenscheinlich Chlorid-Ionen verseucht, Baujahr 1930er Jahre) in schon absehbarer Zeit, sollte man sich nicht exakt an deren Widerlagerstellung orientieren sondern eine kleine Mehrbreite, eben im Hinblick auf heftiger werdende Hochwässer und das veränderte Anströmverhalten vorsehen. Auch in naturschutzfachlicher Sicht könnte die sog. räumliche Enge unter der Doppelbrücke damit gemildert werden.</p> <p>c) Baustoff-Wahl: Die Größe der drei Felder erfordert m. E. nicht zwingend eine Durchlaufträgerkonstruktion aus Leimholz. Aufgrund der traurigen Erfahrungen mit Leimholzbindern bei der benachbarten Hondelager Fußgängerbrücke (Pastorenweg) und den fachlichen Empfehlungen zur Anbringung eines seitlichen Bewitterungsschutzes bei solchen Binderkonstruktionen sollte als Alternative als Material sowohl für die Hauptträger als auch den Belag und ggf. noch für das Gelände Bongossi-Holz ernsthaft in Erwägung gezogen werden! Bei relativ kleiner Konstruktionshöhe ergäben sich Vorteile bei Zwangspunkten der Radweggradienten durch einen größeren möglichen Freibord u. bessere Belichtung unter der Brücke.</p> <p>Obwohl ich erst seit 2002 in Dibbesdorf lebe, habe ich beobachtet, dass die vorhandene Straßenbrücke nur minimalsten Freibord im HW-Fall aufweist. Außerdem ist den Unterhaltungs- und Folgekosten künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wobei Bongossikonstruktionen trotz ebenfalls vorhandener Rissneigung im Vergleich mit anderen Holzbrücken oder kombinierten Bauweisen relativ wenig Unterhaltungsaufwand, d.h. praktisch keinen Anstrich erfordern.</p> <p>d) Querschnitt der Brücke: Die Breite ergibt sich aus den eingesetzten Unterhaltungs- u. Winterdienstfahrzeugen und ist mit 2,70 m i. O. Allerdings sollte dringend überprüft werden, ob dem kurzfristigen Vorteil</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>einer Geländer-Einsparung durch unmittelbares Heranbauen an die alte Brückenkappe nicht gravierende Nachteile bei der Brückenunterhaltung, Wartung der Fremdleitungen, Einbau der asymmetrischen neuen Pfahlgründung und nicht zuletzt beim späteren Neubau der Straßenbrücke entgegenstehen?</p> <p>7. Waldentwicklung: Hinweisen möchte ich noch auf den zwischen der Hondelager Holzbrücke und der A 2 ausgewiesenen Laubwald auf einen Sandmagerrasenbereich nordwestlich des ehem. Bahnkörpers: Aufgrund der Seltenheit natürlicher Trockenrasen sollte der Bereich keine Laubbaumbepflanzung erhalten, sondern der Eigenentwicklung wie seit ca. 10 Jahren überlassen bleiben.</p> <p>8. Wildtierquerung: Aufgrund der Nähe zu Hondelage halte ich die Akzeptanz einer exklusiven Wildtierpassage unter der A 2 hindurch parallel zur Schunter für wandernde Arten für sehr beschränkt. Daher macht es auch wenig Sinn, erholungsuchende Menschen oder Sportfischer durch Aufhebung des Trampelpfades unter dem östlichen Brückenfeld durch Holzhindernisse oder Pfützen auszusperren.</p> <p>Ich hoffe auf Berücksichtigung meiner Belange als Anlieger der Maßnahme und Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis in der fachgerechten Abwägung, Überprüfung meiner Anregungen und Gelegenheit am offiziellen Erörterungstermin 17.7.07 teilnehmen zu dürfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken fließen in die Ermessensabwägung seitens der Planfeststellungsbehörde ein. Eine Einladung zum Erörterungstermin ist erfolgt.</p>

Erörterungstermin

Von 1.16 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Die Abflussmöglichkeiten für das anfallende Regenwasser müssen unbedingt erhalten bleiben.
- Die örtliche Situation wird nochmals überprüft. Gemeinsam mit 1.16 und weiteren betroffenen Anliegern wird eine adäquate Lösung gesucht, die in die erforderliche Detailplanung einfließt. Die Vorhabensträgerin wird – unter Beteiligung der Planfeststellungsbehörde – kurzfristig Kontakt mit 1.16 aufnehmen.

1.17

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Als Anlieger der zur Renaturierung vorgesehenen Schunteraue erhebe ich gegen die vorgesehenen Wasser Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Mein Wohnhaus ist unterkellert. Es existiert keine Regenwasserkanalisation. Daher bin ich auf eine funktionssichere Vorflut für meine genehmigte Grundstücksentwässerung (Oberflächenwasser) angewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.) Aus den mir bekannten Unterlagen geht hervor, das eine Flutrinne südöstlich der Schunter angelegt werden soll, die ca. 20 Tage im Jahr Wasser führt. Ich befürchte, dass dieses offene Gewässer Wasser – und Grundwasserspiegelschwankungen aufgrund der größeren Nähe zu meinem Haus schneller und ungebremster auf mein Anwesen wirken</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>lässt. Aus der Wechselwirkung von Auftrieb des Kellers bei Hochwasser ab dem HQ6 mit dann wieder fallenden Wasserständen befürchte ich Bauschäden, insbesondere an den Fugen zwischen unterkellerten Wohnbereichen und nicht unterkellerten Nebengebäudeteilen (Terrasse, Garage).</p> <p>2.) Meine 1990 genehmigte Einleitstelle fand ich nicht in der Liste der Wasserrechte wieder. Dennoch ist sie wie vorn geschildert wichtig für meinen Gebäudestand. Alle aufgrund der zwischen A2-Brücke und K33-Brücke vorgesehenen Sohlanhebungen um ca. 65 cm verändern das Abflussverhalten des Grabens und seiner sogleich in die Schunter mündenden Verrohrung negativ. Mit der Sohlanhebung sind auch alle gerechneten Wasserspiegellagen höher. Dadurch steigen für mich der Pumpwiderstand meiner Wasserhaltungsanlage und meine Betriebskosten. Dies kann ich nicht ohne eine Entschädigungsleistung akzeptieren.</p>	<p>Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet werden.</p> <p>Die Zulässigkeit der Einleitung wird überprüft.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>3.) Ich habe Zweifel an der richtigen Modellberechnung des 100-jährigen Hochwassers beim Durchgang unter die K33-Brücke. Es ist bei einer dort vorgesehenen Sohlanhebung von 65 cm schlicht nicht nachvollziehbar, dass die Vorlandbereiche so starken Mehrabfluss aufnehmen können, dass es nur zu 4 cm Hochwasseranstieg kommen soll!</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Wasserbaumaßnahme ab, habe aber keine Bedenken gegen die Radwege und die neue Radwegebrücke. Diese sollte meiner Meinung nach etwas höher als die vorhandene Unterkante der bestehenden Straßenbrücke gebaut werden. Ich hoffe, dass Sie meine Einwendung als Anlieger beachten.</p>	<p>informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen – insbesondere auf die lfd. Nr. 1.16.

1.18

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Als Anlieger der zur Renaturierung vorgesehenen Schunteraue erhebe ich gegen die vorgesehenen Wasser Bedenken.</p> <p>Mein Wohnhaus ist unterkellert. Es existiert keine Regenwasserkanalisation. Daher bin ich auf eine funktionssichere Vorflut für meine genehmigte Grundstücksentwässerung (Oberflächenwasser) angewiesen.</p> <p>1.) Aus den mir bekannten Unterlagen geht hervor, das eine Flutrinne südöstlich der Schunter angelegt werden soll, die ca. 20 Tage im Jahr Wasser führt. Ich befürchte, dass dieses offene Gewässer Wasser – und Grundwasserspiegelschwankungen aufgrund der größeren Nähe zu meinem Haus schneller und ungebremster auf mein Anwesen wirken lässt. Aus der Wechselwirkung von Auftrieb des Kellers bei Hochwasser ab dem HQ₆ mit dann wieder fallenden Wasserständen befürchte ich Bauschäden, insbesondere an den Fugen zwischen unterkellerten Wohnbereichen und nicht unterkellerten Nebengebäudeteilen (Terrasse, Garage).</p> <p>2.) Meine 1990 genehmigte Einleitstelle fand ich nicht in der Liste der Wasserrechte wieder. Dennoch ist sie wie vorn geschildert wichtig für</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet werden.</p> <p>Die Zulässigkeit der Einleitung wird überprüft.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>meinen Gebäudestand. Alle aufgrund der zwischen A2-Brücke und K33-Brücke vorgesehenen Sohlanhebungen um ca. 65 cm verändern das Abflussverhalten des Grabens und seiner sogleich in die Schunter mündenden Verrohrung negativ. Mit der Sohlanhebung sind auch alle gerechneten Wasserspiegellagen höher. Dadurch steigen für mich der Pumpwiderstand meiner Wasserhaltungsanlage und meine Betriebskosten. Dies kann ich nicht ohne eine Entschädigungsleistung akzeptieren.</p> <p>3.) Ich habe Zweifel an der richtigen Modellberechnung des 100-jährigen Hochwassers beim Durchgang unter die K33-Brücke. Es ist bei einer dort vorgesehenen Sohlanhebung von 65 cm schlicht nicht nachvollziehbar, dass die Vorlandbereiche so starken Mehrabfluss aufnehmen können, dass es nur zu 4 cm Hochwasseranstieg kommen soll!</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Wasserbaumaßnahme ab, habe aber keine Bedenken gegen die Radwege und die neue Radwegebrücke. Diese sollte meiner Meinung nach etwas höher als die vorhandene Unterkante der bestehenden Straßenbrücke gebaut werden. Ich hoffe, dass Sie meine Einwendung als Anlieger beachten.</p>	<p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen – insbesondere auf die lfd. Nr. 1.16.

1.19

[Einwendung vom 8.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens „Umgestaltung der Schunter zwischen Querum und Wendhausen“ erhebe ich hiermit Einwände. Als Eigentümer des oben genannten Flurstückes bin ich von der beabsichtigten Maßnahme direkt betroffen.</p> <p>Zunächst möchte ich klarstellen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Grundstück II/516 nicht um einen ehemaligen Schunterarm handelt, sondern seit altersher um eine Wiese, wie auch die Flurbezeichnung „Moorwiese“ es zum Ausdruck bringt. Wie aus Dokumenten hervorgeht, wurde dieses Grünland von den Beschäftigten des Voreigentümers, des Staatlichen Forstamtes, intensiv für ihre Tierhaltung genutzt.</p> <p>Meine Einwände betreffen die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsbeeinträchtigung 2. Erreichbarkeit <p>Nutzungsbeeinträchtigung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Die Entwicklung von Biotopen am nördlichen Ufer der Schunter mit Mäanderbildung, Aufweitung der Profile, usw. zum Teil auf meinem Grundstück führen zu einem Verlust nutzbarer Fläche und zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung. Gleiches gilt für eines der angestrebten Maßnahmenziele, die Erhöhung der Überflutungswahrscheinlichkeit, wodurch Teile des Grundstückes „Die Moorwiese“, die als Weide genutzt werden, vernässen und für eine derartige Nutzung unbrauchbar werden.</p> <p>Erreichbarkeit Durch die geplanten Flutrinnen um das gesamte Flurstück, die teilweise sogar in die Randbereiche hineinreichen, ist die Erreichbarkeit mit land- und forstwirtschaftlichen Geräten nicht mehr gegeben. Ich bitte bei der Planung dieser Maßnahme sicherzustellen, dass das Flurstück ganzjährig trockenen Fußes erreichbar bleibt. Eine Zuwegung muss allzeit gewährleistet sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang „Renaturierung der Schunter“ sei darauf hingewiesen, dass ich in einem Schreiben vom 07.02.2007 der Stadt Braunschweig bereits meine Bedenken mitgeteilt habe und unter bestimmten Umständen sogar bereit wäre, das Flurstück zu verkaufen.</p> <p>...</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Die vorgesehenen Furten sind noch in ihrer geplanten Ausführung planerisch (u. a. Höhenangaben, technische Ausführung usw.) nachzuweisen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 1.19 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Mein Grundstück wird teilweise überplant; außerdem besteht keine Zuwegung zu meinem Grundstück mehr, so dass ich es nicht erreichen kann. Dies geht einher mit einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Nutzfläche. Abgerundet wird das durch eine weitere Vernässung meines Grundstücks. Vor diesem Hintergrund bin ich an einer Veräußerung meines Grundstücks interessiert.

→ Die Vorhabensträgerin erklärt ihre grundsätzliche Kaufbereitschaft. Die Details sollen mit 1.19 bilateral besprochen werden.

1.20

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 13.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Zum o. g. Verfahren bestehen meinerseits folgende Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ort Dibbesdorf befindet sich hinsichtlich Höhe und der Angrenzung an die Wasserläufe Schunter und Sandbach in einer stark gefährdeten Lage i. S. Wasserstand und Überschwemmung. 2. In den 50er/60er Jahren wurde daraufhin die Schunter intensiv bearbeitet, um die Gefährdungslage für die Grundstücke und Gebäude zu minimieren und Wasserschäden zu vermeiden. Daraufhin konnten die an den Gebäuden entstandenen Wasserschäden saniert werden. 3. Ich befürchte nach Umgestaltung der Schunter wieder eine erneute Gefährdung der Gebäude in Dibbesdorf. Zur Ermittlung 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>des Istzustandes ist eine Art Beweissicherungsverfahren unbedingt notwendig.</p> <p>4. Wer haftet für die durch diese Maßnahme entstehenden Schäden?</p> <p>5. Wieso ist die Umgestaltung nur auf einzelnen Abschnitten vorgesehen? Meiner Ansicht nach sollte ein Gesamtplan erarbeitet werden.</p>	<p>Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Planung für die Renaturierung der Schunter in den Gemarkungen Querum, Hondelage, Dibbesdorf und Wendhausen erfolgt unter den Zielvorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und unterliegt natürlich auch ökonomischen Rahmenbedingungen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2. Fuß- und Radwegekonzept

- Die Umsetzung des Fuß- und Radwegekonzeptes erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.
- Die Abschnitte 1 bis 7, 29 und 35 des Fuß- und Radwegekonzeptes werden aus der aktuellen Planung genommen und sind nicht länger Bestandteil des wasserrechtlichen Antrags.
- Ein Fuß- und Radwegekonzept kann grundsätzlich nur dann Bestandteil eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sein, wenn die Fuß- und Radwege in einem Zusammenhang mit den beantragten wasserbaulichen Maßnahmen – z. B. Zuwegung zu einer neu zu errichtenden Brücke – stehen. Die o. g. Abschnitte des vorliegenden Fuß- und Radwegekonzeptes erfüllen diese Anforderung nicht.
- Eine Asphaltierung vorhandener Fuß- und Radwege ist für eine ganzjährige Nutzung dieser Wege nicht zwingend erforderlich. Eine Mineralgemischdecke dürfte unter Berücksichtigung der Renaturierungsziele für weite Bereiche des Planungsgebietes in den meisten Fällen ausreichend sein.
- Es liegen bisher keine Detailplanungen für die beantragten Fuß- und Radwege vor. Die erforderlichen Unterlagen sind von der Vorhabensträgerin noch mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Nur konkrete Unterlagen können planfestgestellt werden. Sollten neue Unterlagen neue Betroffenheiten aufzeigen, sind die Betroffenen erneut zu beteiligen.

2.1

[Einwendung vom 18.06.2007 (Eingang am 19.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Gegen die Umgestaltung der Schunter, wie in Ihrem o. g. Schreiben	

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>beschrieben, machen wir folgende Einwendungen geltend:</p> <p>An der geplanten Asphaltstraße neben unserem Grundstück stehen diverse Bäume, sowohl auf unserem Grundstück, als auch in der Nähe der Brücke. Die Wurzeln dieser Bäume würden bei Tiefbaumaßnahmen stark geschädigt werden, da die Wurzeln unter dem Schotterweg wachsen.</p> <p>Wie uns aus DIN 18920, RAS LP4 und ZTV Baum bekannt ist, darf bei Tiefbaumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen nur mit Erdabsaugungen oder Handschachtungen gearbeitet werden. Für jegliche Wurzelverletzungen, die die Stand- oder Bruchsicherheit unserer Bäume herabsetzen, werden wir Schadenersatzansprüche einfordern!</p> <p>Außerdem stehen nahe der Brücke und an der geplanten Badestelle diverse große Schwarzpappeln, die erheblich unter dieser Baumaßnahme leiden würden. Wer haftet an dieser geplanten Badestelle bei Unfällen, und wer hält diese sauber?</p> <p>Wir geben noch zu Bedenken, dass solch ein Platz auch immer ein Anziehungspunkt für nächtliche Trinkgelage (Scherben, Ruhestörung) und randalierenden Jugendlichen darstellt. So gut gewollt Ihr Vorhaben in diesem Falle auch sein mag, würde es doch nicht wie von Ihnen geplant, als Badestelle angenommen werden, sondern für nächtliche Partys genutzt werden. Anschließend wird dort kein Baden mehr möglich sein durch wildes urinieren, Abfall und Scherben.</p> <p>Einen mit dem Fahrrad gut befahrbaren Schotterweg durch eine Asphaltstraße zu ersetzen und Bäume und Sträucher zu entfernen hat mit einer Renaturierung nichts zu tun.</p>	<p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Die geltenden technischen Vorschriften sind bei Baumaßnahmen einzuhalten.</p> <p>Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen „Badestellen“ handelt es sich zunächst nur um eine Gestaltung der Schunter, die eine Möglichkeit zum Baden bietet. Gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 ist das Baden mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit in dem Wasserlauf der Schunter und den Wasserzuläufen dieses Gewässers untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind gemäß § 8 Absatz 2 dieser Verordnung diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig freigegeben werden. Eine entsprechende Freigabe liegt für die Schunter in diesem Bereich noch nicht vor und kann erst auf der Grundlage aussagekräftiger Wasseruntersuchungen erteilt werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Schon jetzt wird der Weg von PKWs und Mopeds befahren. Durch einen breiteren, asphaltierten Weg und eine breitere Brücke mit „Badestelle“ würde es zu einer noch größeren Beeinträchtigung der Natur kommen.</p> <p>Außerdem würde eine 3 m breite asphaltierte Straße bei Hochzeiten und Gemeindefesten zum Parken benutzt werden, wie es jetzt schon im vorderen Bereich des Weges bei Festen der Fall ist, da die Kapazität des Gemeindeparkplatzes nicht ausreicht.</p> <p>Wer kümmert sich um die aufwendige Instandhaltung einer solchen Straße?</p> <p>Wir sind als direkte Anwohner nicht bereit, für eine nicht gewollte Straße, zu einem späteren Zeitpunkt, für jegliche Kosten herangezogen zu werden, weil die Stadt dann auf einmal kein Geld mehr dafür hat.</p> <p>Wir bitten Sie um Stellungnahme.</p>	

Erörterungstermin

Von 2.1 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Im Bereich des Johannesweges reicht die vorhandene Mineralgemischdecke völlig aus – eine Asphaltierung ist an dieser Stelle nicht erforderlich!
 - Der genannte Bereich wird bis zur Pastorenbrücke nicht asphaltiert. Die entsprechende Planung entfällt.
 - Es wird auf die allgemeinen Ausführungen zum Fuß- und Radwegekonzept verwiesen.
-

2.2

[Einwendung vom 18.06.2007 (Eingang am 19.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Gegen die Umgestaltung der Schunter, wie in Ihrem o. g. Schreiben beschrieben, machen wir folgende Einwendungen geltend:</p> <p>An der geplanten Asphaltstraße neben unserem Grundstück stehen diverse Bäume, sowohl auf unserem Grundstück, als auch in der Nähe der Brücke. Die Wurzeln dieser Bäume würden bei Tiefbaumaßnahmen stark geschädigt werden, da die Wurzeln unter dem Schotterweg wachsen.</p> <p>Wie uns aus DIN 18920, RAS LP4 und ZTV Baum bekannt ist, darf bei Tiefbaumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen nur mit Erdabsaugungen oder Handschachtungen gearbeitet werden. Für jegliche Wurzelverletzungen, die die Stand- oder Bruchsicherheit unserer Bäume herabsetzen, werden wir Schadenersatzansprüche einfordern!</p> <p>Außerdem stehen nahe der Brücke und an der geplanten Badestelle diverse große Schwarzpappeln, die erheblich unter dieser Baumaßnahme leiden würden. Wer haftet an dieser geplanten Badestelle bei Unfällen, und wer hält diese sauber?</p> <p>Wir geben noch zu Bedenken, dass solch ein Platz auch immer ein Anziehungspunkt für nächtliche Trinkgelage (Scherben, Ruhestörung)</p>	<p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Die geltenden technischen Vorschriften sind bei Baumaßnahmen einzuhalten.</p> <p>Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen „Badestellen“ handelt es sich zunächst nur um eine Gestaltung der Schunter, die eine Möglichkeit zum Baden bietet. Gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 ist das Baden mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit in dem Wasserlauf der Schunter und den Wasserzuläufen dieses Gewässers untersagt. Ausgenommen von</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>und randalierenden Jugendlichen darstellt. So gut gewollt Ihr Vorhaben in diesem Falle auch sein mag, würde es doch nicht wie von Ihnen geplant, als Badestelle angenommen werden, sondern für nächtliche Partys genutzt werden. Anschließend wird dort kein Baden mehr möglich sein durch wildes urinieren, Abfall und Scherben.</p> <p>Einen mit dem Fahrrad gut befahrbaren Schotterweg durch eine Asphaltstraße zu ersetzen und Bäume und Sträucher zu entfernen hat mit einer Renaturierung nichts zu tun.</p> <p>Schon jetzt wird der Weg von PKWs und Mopeds befahren. Durch einen breiteren, asphaltierten Weg und eine breitere Brücke mit „Badestelle“ würde es zu einer noch größeren Beeinträchtigung der Natur kommen.</p> <p>Außerdem würde eine 3 m breite asphaltierte Straße bei Hochzeiten und Gemeindefesten zum Parken benutzt werden, wie es jetzt schon im vorderen Bereich des Weges bei Festen der Fall ist, da die Kapazität des Gemeindeparkplatzes nicht ausreicht.</p> <p>Wer kümmert sich um die aufwendige Instandhaltung einer solchen Straße?</p> <p>Wir sind als direkte Anwohner nicht bereit, für eine nicht gewollte Straße, zu einem späteren Zeitpunkt, für jegliche Kosten herangezogen zu werden, weil die Stadt dann auf einmal kein Geld mehr dafür hat.</p> <p>Wir bitten Sie um Stellungnahme.</p>	<p>diesem Verbot sind gemäß § 8 Absatz 2 dieser Verordnung diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig freigegeben werden. Eine entsprechende Freigabe liegt für die Schunter in diesem Bereich noch nicht vor und kann erst auf der Grundlage aussagekräftiger Wasseruntersuchungen erteilt werden.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Erörterung der lfd. Nr. 2.1 verwiesen.

2.3

[Einwendung vom 20.06.2007 (Eingang 21.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Zum o. g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die geplanten Maßnahmen berühren die Interessen der Schweineweideninteressentschaft Wendhausen nicht direkt.</p> <p>Wir erlauben uns jedoch folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geplante Radweg südlich der Kreisstraße zwischen Hondelage und Wendhausen sollte aus verkehrstechnischen Gründen bis zum Ortseingang Wendhausen (Schunterbrücke) ausgebaut werden. 2. Eventuelle A- und E-Maßnahmen sind im Flurbereinigungsgebiet Hondelage/Dibbesdorf durchzuführen. Sollte das Nachbarflurbereinigungsverfahren Lehre (Gemarkung Wendhausen) betroffen werden, sind Absprachen unbedingt erforderlich. Dieses bezieht sich im wesentlichen auf den geplanten Bodenabtrag westlich Wendhausen in der Nähe des Zusammenflusses der Freiflut/Mühlengraben Wendhausen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen entsprechend der vorgelegten Planung umgesetzt werden. Ein Plan mit den für den Bereich Wendhausen vorgesehenen Maßnahmen wird übersandt.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die allgemeinen Ausführungen zum Fuß- und Radwegekonzept verwiesen.

2.4

[Stellungnahme vom 20.06.2007 (Eingang 25.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Mit Bezug auf das o. g. Planfeststellungsverfahren wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>1) Radweg an der Landesstraße L 635</p> <p>Grundsätzlich bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken zur Planung eines Radweges parallel der Landesstraße L 635 zwischen Hondelage und Wendhausen. Der Radweg soll eine Breite von 3,00m erhalten mit einem 2,00m breiten Grünstreifen und einer verlagerten Entwässerungsmulde.</p> <p>Eine Kostenbeteiligung für Planung, Grunderwerb und für den Ausbau wird abgelehnt. Das Land Niedersachsen kann den Radweg auch nur dann in die Unterhaltung übernehmen, wenn er den Standards eines an</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist eine Abstimmung zwischen der Antragstellerin und der Landesbehörde erforderlich. Die Antragstellerin hat die Stellungnahme bereits erhalten.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>einer Landesstraße parallel geführten 2,00 m breiten Radweges entspricht und so planfestgestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird der Radweg hinter dem Graben geführt werden, so ist ein Bankett zum Graben hin mit 0,50m vorzusehen. Das außenliegende Bankett ist dann wegen des Schwengelrechtes 0,60m breit. • Wird der Radweg neben der Landesstraße geführt werden, so ist eine Bankettbreite von 1,50m einzuplanen. Danach folgt der Graben mit beidseitigen Banketten von 0,50m. • Radwegaufbau mit 35 kg/m² Asphaltbeton 0/5 warm, 7 cm Asphalttragschicht, 12 cm Splitt- Sand- Gemisch, (20 cm Splitt- Sand- Gemisch in Feldzufahrtenbereich), 20 cm Kies- Sand- Gemisch. <p>Über die Radwegplanung ist zwischen der Stadt Braunschweig und dem Land Niedersachsen letztendlich vertreten durch den Geschäftsbereich Wolfenbüttel des NLStBV eine Vereinbarung abzuschließen.</p> <p>Soll der Radweg den geplanten Aufbau mit Asphaltdecke und 15 bis 20 cm Mineralgemisch erhalten, so wird hierfür die Unterhaltung vom Land abgelehnt.</p> <p>Sollte der Radweg mit seinem geplanten Aufbau dennoch erwünscht sein, so ist er dann außerhalb des vorhandenen Straßengrundstückes zu führen.</p> <p>2) Schunterrenaturierung</p> <p>Die Planung erstreckt sich zum Großteil auf Flächen der</p>	<p>Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde</p> <p>Siehe oben</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Straßenbauverwaltung (SBV), die zum Zwecke der Kompensation des sechsstreifigen Ausbaus der A2 direkt oder indirekt (über die Flurbereinigung) erworben wurden. Die geplante Schunterrenaturierung stellt eine sinnvolle Ergänzung der bereits auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen dar.</p> <p>Die auf diesen Flächen planfestgestellten Maßnahmen wurden zurückgestellt und die Flächen für die Schunterrenaturierung vorgehalten. Trotz der neuen Planung steht die SBV in der Pflicht, ihre Maßnahmen nach Abschluss der Renaturierung und in Anpassung an die dann neue Situation herzustellen, d.h. auch auf ihre Kosten. Dies wurde bereits im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren (4e) so festgelegt (Kap. 6.5 auf Seite 13 bis 14). Somit stehen die SBV-Flächen - mit einer Ausnahme (s. u.) - ausdrücklich für die hier vorgelegte Planung zur Verfügung.</p> <p>Die Eigentumsflächen der SBV – wie durch die Flurbereinigung geregelt - sind korrekt dargestellt (Plan 1.3).</p> <p>Inhaltliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass auf einer der für Bodenauftrag vorgesehenen Flächen, dem Flurstück 36 der Flur 10, Gemarkung Hondelage, die planfestgestellte Maßnahme A 40 bereits ausgeführt wurde. Da sich aufgrund der sehr sandigen Verhältnisse die Anpflanzung nur sehr spärlich entwickelt hat, wurde erst kürzlich mit der UNB der Stadt Braunschweig, vereinbart, die Fläche der Eigenentwicklung zu überlassen und nur punktuell noch Gehölze nachzupflanzen. Bei Überdeckung mit Boden würden die sich bereits entwickelten und an die trockenen Verhältnisse angepassten Vegetationsstrukturen zerstört werden. 	<p>Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Verfahren planfestgestellt worden sind, sollen nicht „überplant“ werden. Eine Abstimmung der aktuellen Planung auf bekannte Planungen ist laut Aussage der Antragstellerin erfolgt. Während der Bauausführung sollen die verschiedenen Maßnahmen koordiniert umgesetzt werden.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche, die für den Bodenauftrag geeignet ist. Ein Bodenauftrag auf Flächen, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, ist nur nach erfolgter Zustimmung der Eigentümerin/ des Eigentümers zulässig. Ein Bodenauftrag auf der genannten Fläche erscheint vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation nicht sinnvoll.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Deshalb wird die Inanspruchnahme dieser Fläche von hier abgelehnt. Sofern sie dennoch benötigt wird, weil der Boden nicht anderweitig untergebracht werden kann, so sind die damit verbundenen Verluste im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren. Für diesen Fall würde die SBV jedoch jegliche Kostenbeteiligung an der Neuausführung und der Unterhaltung der Maßnahmenfläche A 40 ablehnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Bauwerksentwurf des Bauwerkes 106 (Trog, Unterführung Hegerdorfstraße) liegt ein Bemessungswasserstand von 73,30 m üNN zu Grunde. Der höchste Wasserstand der Schunter darf diesen Wert an dieser Stelle nicht übersteigen. • Das geplante Nebengerinne der Schunter unmittelbar unter der Autobahnbrücke (BW 108) kreuzt einen dort befindlichen und 2002 angelegten Unterhaltungsweg. Dieser Bereich ist mit dem für die Unterhaltung und Brückenprüfung zuständigen regionalen Geschäftsbereich Hannover abzustimmen. <p>Grundsätzliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die SBV übernimmt nur die Kosten, die anteilig aus den planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau der A2 resultieren. Dies bezieht sich auf die Erdarbeiten (anteilig für das Bodenvolumen für planfestgestellte Teiche und Flutmulden), das unter der A2-Brücke BW 108 herzustellende Kleinrelief (LBP-Maßnahme A 9.1) sowie auf die Kosten für die Pflanzarbeiten, die den ursprünglich planfestgestellten A2-Maßnahmen zuzuordnen sind. • Die SBV wird keine Zahlungen für mögliche theoretische Einsparungen leisten, die sich durch künftig evtl. nicht mehr oder 	<p>Der berechnete Ist-Zustand für diesen Bereich liegt für den HQ₁₀₀ Fall bei 73,34 mNN. Die Ermittlung der Überschwemmungsfläche (HQ₁₀₀) weist nach, dass der Trog nicht geflutet wird.</p> <p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche, wurde beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>nur noch in reduzierter Form erforderliche Pflanzungen ergeben (z.B. wenn im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit bzw. nach Vorgabe der UNB die Eigenentwicklung von Auwäldern statt deren Anpflanzung festgelegt wird).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die SBV lehnt es ab, die gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung erheblicher veränderten Flächen dauerhaft zu unterhalten und für noch nicht absehbare Kosten für evtl. Folgeschäden oder ggf. erschwerten Unterhaltungsaufwand auf diesen Flächen aufzukommen. • Auch ist die Frage der Verkehrssicherungspflicht und der Haftung eindeutig zu regeln. Die SBV kann diese nur für die selbst ausgeführten Bestandteile der Gesamtmaßnahme übernehmen. <p>Die SBV stimmt der Planung und deren Ausführung nur zu, wenn diese Punkte geregelt sind. Um all diese Belange eindeutig regeln zu können, fordert die SBV, dass die Stadt Braunschweig die Maßnahmenflächen in ihr Eigentum und ihre Unterhaltungspflicht übernehmen. Die SBV erklärt sich dazu bereit, die Flächen an die Stadt Braunschweig zu veräußern und die Unterhaltungskosten für die gem. der ursprünglichen Planfeststellung herzustellenden und nach der Schunterrenaturierung tatsächlich realisierten Maßnahmen bzw. Biotopflächen abzulösen (d.h. anteilig nach Anpflanzungen, Säume, Sukzessionsflächen etc, nicht jedoch für die planfestgestellten Teiche und Flutmulden, da diese in der wesentlich weiter gehende Renaturierungsplanung buchstäblich untergehen werden).</p> <p>Hierfür ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der veränderten Flächen und der Auswirkungen der neuen Planung wird ein Gespräch mit der Antragstellerin geführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 2.4 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wegeabschnitt 35 aus der Planung genommen wird.
- Es wird eine Übertragung der im Planungsgebiet liegenden A- und E-Flächen einschließlich der Unterhaltung auf die Stadt Braunschweig angestrebt! Auch die Umsetzung der bereits in anderen Planfeststellungsverfahren planfestgestellten Bepflanzungen könnte – Übernahme der Kosten durch die Landesbehörde – erfolgen!
→ Die Vorhabensträgerin signalisiert grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme. Es sind weitere bilaterale Gespräche mit der Landesbehörde erforderlich.
- Es werden teilweise Flächen überplant – z. B. Bodenauftrag auf einer von der Landesbehörde bereits bepflanzten Eigentumsfläche! Eine Zustimmung wäre denkbar, wenn seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Zusicherung der Freistellung von einer erneuten Bepflanzung gegeben wird, da es sich bei der Bepflanzung um eine A- und E-Maßnahme aus einem anderen Verfahren handelt.
→ Die Vorhabensträgerin signalisiert grundsätzliche Zustimmung. Es sind weitere bilaterale Gespräche mit der Landesbehörde erforderlich.
- Die Landesbehörde lehnt die Übernahme der Unterhaltungskosten für die geplanten Flutmulden ab.
→ Bei den Flutmulden handelt es sich um Gewässer III. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer. Die Kosten der Unterhaltung trägt bis zu einer Einigung der Ausbauunternehmer.
- Die Auswirkungen auf den Trog unter der Autobahn sind zu prüfen.
→ Die Vorhabensträgerin teilt mit, dass dort entsprechend punktuell eine Nachvermessung erfolgt und ggf. Anpassungen – z. B. Randerhöhungen – vorgenommen werden sollen. Die Abstimmung erfolgt mit dem zuständigen Geschäftsbereich der Landesbehörde in Hannover.

2.5

[Stellungnahme vom 21.06.2007 (Eingang 28.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p><u>Wasserbauliche und landschaftsgestalterische Maßnahmen zur Renaturierung des Schuntertales</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die zur Planfeststellung vorgelegten Planunterlagen stimmen bezüglich der wasserbaulich definierten Renaturierungsmaßnahmen des Schunterlaufs sowie auch der damit verbundenen Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen der Landschaft im Wesentlichen mit den hierzu auch im FB 67 erarbeiteten Landschaftsplänen und Plankonzepten überein. Die im Einzelnen erörterten Maßnahmen scheinen insoweit im Sinne der gemeinsam getragenen Zielstellung zur Renaturierung des Schuntertales plausibel. Eine Prüfung von Einzelmaßnahmen im Detail ist von hieraus ohne diesbezüglichen vorherigen und kontinuierlichen Einbezug in den Planungsprozess jedoch nicht möglich. <p><u>Landschaftsbild, Erholung, Freizeitwege/Besucherstromlenkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Kapitel 1, Seite 1, letzter Absatz des Erläuterungsberichtes wird auch das Ziel einer „Bereicherung des Landschaftsbildes“ neben den eigentlichen Schwerpunktzielen mit ins Planverfahren eingebracht. Darüber hinaus setzt sich der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren inhaltlich mit dem öffentlichen Belang der Erholungsnutzung und einer diesbezüglichen Gestaltungsabsicht des Landschaftsbildes nicht sichtlich 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Korrekte Darstellung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>auseinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Maßnahmenteil dienen überwiegend der Verbesserung der Gewässerökologie sowie auch allgemeinen Naturschutzzielen in der Flußaue. • Auf Seite 56, Kapitel 4.9.4 heißt es im Übrigen: <i>“Zum Schutze der sich entwickelnden Flora und Fauna und um den Zielen der in diese Renaturierung integrierten A & E-Maßnahmen zu entsprechen, ist auch die Naherholung auf die dafür vorgesehenen Wege und Plätze wirksam zu beschränken.“</i> • Diesbezüglich wird im Erläuterungsbericht auf das separate Fuß- und Radwegkonzept Schuntertal mit Landespflegerischem Begleitplan auch als Instrument zur Besucherstromlenkung verwiesen. Dieses soll in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. • Eine umfassende aktive Auseinandersetzung mit der gebietsbezogenen Erholungsnutzung ist jedoch auch dort nur <i>ansatzweise</i> erkennbar. • Im Wesentlichen beschränkt sich das Planwerk auf die Festsetzung eines jeweils nördlich und südlich am Rande des Schuntertales, als Verbindungsweg zwischen Stadtteilen sowie außerhalb des Stadtbereiches gelegener Gemeinden und Ortsteile, geführten Rad- Fußweges, dem sogenannten Schuntertalweg. • Nach Rücksprache mit dem planerstellenden Büro war jedoch eine weitergehende Bearbeitung gem. Auftrag auch nicht vorgesehen. Das zu untersuchende vorhandene, 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Korrekte Darstellung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>beziehungsweise nur zum geringen Teil auch neu anzulegende Wegenetz, war im Auftrag vorgegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Ausnahme kurzer Wegeabschnitte(auch diese liegen jedoch meist auf eigenen Parzellen) handelt es sich insoweit um im Bestand bereits vorhandene Wege, die insoweit keiner Planfeststellung bedürften und überwiegend nicht mit dem sonstigen Regelungsbedarf des Planfeststellungsverfahrens in Zusammenhang gebracht werden können bzw. müssen. Ein Befahren und Begehen ist auch zurzeit ohne weitere Regelungen als rechtlich gesichert anzusehen. • Eine Planfeststellung des Ausbauzustandes mit einer Asphaltdecke ist ebenfalls kein notwendigerweise im Wasserrechtsverfahren zu regelnder Belang und erfährt im übrigen nicht die Zustimmung des FB 67 (s. auch Stellungnahme 67.1 v. 02.03.07) • Im Übrigen steht nur ein Teil der untersuchten und überplanten Wegeparzellen im Eigentum der Stadt Braunschweig. Eine Planfeststellung der Wege zu Freizeitwegen wäre zum einen nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Eigentümer möglich und hätte zum anderen die Folge, dass die Stadt Braunschweig damit neben dem Ausbau auch die dauerhafte Unterhaltung in umfassendem Sinne sowie auch die Verkehrssicherungspflicht für diese Wege eingehen müsste. Zudem könnten die Eigentümer auch eine Übernahme der Grundstücke (Kauf, Pacht) verlangen. (s. hierzu einschlägige Regelungen des NWaldLG, u. a. §§ 23, 39,40) • Als neues Wegeangebot und damit auch erholungsbedeutsamer Planungsrelevanz kann im Wesentlichen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>nur der Wegeabschnitt 10-14 mit neuem Brückenbauwerk über die Schunter im Bereich des Gieseberges angesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei dieser neu geplanten Wegeverbindung handelt es sich um ein wichtiges Zwischenstück einer Nord-Süd Vernetzung aus dem NSG Riddagshausen Richtung der Staatsforste Braunschweig und weiter nach Waggum / Bevenrode. • Hier ist ein Planfeststellungsbedarf für das Brückenbauwerk als solches mit Sicherheit zu bestätigen. Eine Festlegung der Wegeparzellen selbst ist nur insoweit erforderlich, wie sie von vorhandenen Wegeparzellen abweicht (also nicht Wegeabschnitt Nr. 9). Dieser wichtige und voraussichtlich vielfrequentierte Wegeabschnitt kann nicht als Grasweg angeboten werden, sondern ist durchgehend mit tragfähig befestigter wassergebundener Decke vorzuhalten (Radfahrer). • Als weiteres neues Angebot kann der Stichweg 18 zu einer Flussbadestelle gewertet werden. Hier ist ein Grasweg zu akzeptieren. Eine vermutete Konflikträchtigkeit zu den Zielen des Naturschutzes legt eine Festlegung im laufenden Rechtsverfahren nahe. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen „Badestellen“ handelt es sich zunächst nur um eine Gestaltung der Schunter, die eine Möglichkeit zum Baden bietet. Gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 ist das Baden mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit in dem Wasserlauf der Schunter und den Wasserzuläufen dieses Gewässers untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind gemäß § 8 Absatz 2 dieser Verordnung diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig freigegeben werden. Eine entsprechende Freigabe liegt für die Schunter in diesem Bereich noch nicht vor und kann erst auf der Grundlage aussagekräftiger Wasseruntersuchungen erteilt werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Für die Wegeverbindungen 33 und 34 östlich von Hondelage wird wegen des in diesem Bereich neu und zusätzlich angelegten Schunterlaufs ebenfalls eine neue Flussüberquerung erforderlich. Die hier wahlweise in Aussicht gestellte Durchquerung in einer gestalteten Furt oder über ein Brückenbauwerk kann von hier aus so nicht mit getragen werden. Es handelt sich bei beiden Wegen um alte bestehende Verbindungswege die ein beschwerdefreies Fortkommen für jedermann garantierten. Mindestens eine der beiden Verbindungen hat insoweit mit einem neuen und zusätzlichen Brücken(Steg-) -Bauwerk den Status quo aufrecht zu halten. • Die angezeigte Wegeverbindung 3 widerspricht den bisherigen Festsetzungen des B-Planes Peterskamp sowohl von der Wegeführung (ausschließlich auf bestehenden Wegeparzellen) als auch vom Ausbaustatus (wassergebundene Decke, naturnaher Zustand). • Alternative Wegstrecken, die die Besucher grundsätzlich näher an die erlebbaren Strukturen der Schunterrenaturierung herangeführt hätten, wurden insgesamt nicht untersucht. • Im Plangebiet gibt es diverse Wegstrecken und Teilstrecken (zum Teil in städtischem Eigentum), die mit geringem Aufwand äußerst attraktive Landschaftsräume für interessierte Besucher erschließen würden. • Die überwiegende Konzentration der vorgelegten Planung auf die vom eigentlich interessantesten Teil des Plangebietes entfernt liegenden Wege mit zudem überwiegender Verbindungsfunktion für Fernbeziehungen, lässt einen daher die 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Furten sind noch in ihrer geplanten Ausführung planerisch (u. a. Höhenangaben, technische Ausführung usw.) nachzuweisen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Besucherstromlenkung mehr als Abwehr von Besuchern erfahren als ein Erfahren und Näherbringen der zum Wohle Aller durchgeführten Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da in der Schunterau wegen der Nähe zu Siedlungsbereichen und Verkehrsstrassen ohnehin vom Potential der langfristig zu erwartenden Artenvielfalt her nicht von einer hohen Störanfälligkeit auszugehen ist, würde auch insoweit ein behutsames Heranführen der Besucher an die Kerngebiete der Planung keine unlösbaren Konflikte hervorrufen. • Das vor allem aus der Jagdlobby in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Problem frei laufender Hunde darf nicht zu Lasten einer großen Mehrheit zu deren Ausschluss aus naturnah gestalteten Landschaftsbereichen im absoluten Naherholungsbereich der Stadt Braunschweig führen. <p>Aus vorstehenden Gründen fordert der Fachbereich aus seiner fachlichen Zuständigkeit für die Erholungsleitplanung im Rahmen von Grünordnung und Freiraumplanung heraus, wie im übrigen auch schon in der Stellungnahme von FB 67,67.1 vom 02.03.07 dargelegt und erörtert, weiterhin die Herausnahme des Wegekonzeptes, mit Ausnahme der in vorstehendem Text kenntlich gemachten und im Einzelnen auch tatsächlich regelungsbedürftigen Teilabschnitte, aus dem Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Da 61.4 als Vorhabenträger sich bezüglich des Wegekonzeptes wiederholt auf entsprechende Forderungen aus dem politischen Raum der Stadtbezirksräte beruft, kann insoweit in den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wegekonzept bzw. die konkrete Ausgestaltung werden für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht als unbedingt erforderlich angesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung und somit der Würdigung der vorgebrachten Argumente wird darüber zu entscheiden sein, welche Wege in welcher Form ggf. planfestgestellt werden können. Insbesondere ist hier ein zielführendes Abstimmungsgespräch zwischen der Antragstellerin und dem Fachbereich Stadtgrün unter Moderation der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Berücksichtigt werden hier auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen (siehe z. B. lfd. Nr. 10 bis 13, 16 und 17).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Erläuterungsbericht zur Planfeststellung eine Selbstverpflichtung der Verwaltung (FB 67) zur Erstellung einer Erholungsleitplanung im Anschluss an die Planfeststellung aufgenommen werden.</p> <p>Hinweis: Im B-Planentwurf „Peterskamp“ wird seit langem eine Trasse für die Regionalbahn vorgehalten. Wegen der vorgesehenen Überbrückung der A2 und der damit im Plangebiet erforderlichen Anrampungen auf Dämmen ist die Breite des Korridors entsprechend groß dimensioniert. In den südlich angrenzenden Ausgleichsflächen fand der Korridor damals keine Entsprechungen. Eine entsprechende Trassierung würde aber mit Sicherheit den Plangeltungsbereich der Planfeststellung in Nord-Süd Richtung queren. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist in der Planung nicht erkennbar. Aus Sicht der Freiraumplanung wird für den Fall einer Planverwirklichung der Bedarf einer parallelen Fuß-Radwegeverbindung vorsorglich angemeldet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.6

[Stellungnahme vom 29.06.2007 (Eingang 2.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Seitens FB 66 wird zu den Planfeststellungsunterlagen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Für den straßenbegleitenden Geh- und Radweg zwischen Dibbesdorf und Hondelage entlang der K 33 (Abschnittsnummern 24/25/27) einschließlich einer zusätzlichen Schunterbrücke hat der FB 66 eine Planung erarbeitet und einen Grundsatzbeschluss der Ratsgremien herbeigeführt. Die Maßnahme soll noch in diesem Jahr realisiert werden.</p> <p>Die übrigen Maßnahmen befinden sich nicht in der Zuständigkeit des FB 66. Denn es handelt sich um einen Geh- und Radweg an der freien Strecke einer Landesstraße bzw. um Geh- und Radwegführungen auf nicht gewidmeten Flächen wie z. B. landwirtschaftlichen Wegen.</p> <p>Bei den Maßnahmen 2, 3, 5, 6, 23/30 und 35 ist die Querung der bzw. die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen darzustellen, damit eine verkehrssichere Befahrbarkeit in allen Richtungen gewährleistet ist (z. B. Querungshilfen, Bordsteinabsenkungen o. ä.).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist noch zu klären, ob diese Maßnahme der aktuellen Planung entspricht oder ob die aktuelle Planung entsprechend zu modifizieren ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert. Sollten die beantragten Geh- und Radwege Bestand des Planfeststellungsbeschlusses werden, sind vor Erteilung des Beschlusses entsprechende Unterlagen seitens der Antragstellerin vorzulegen, so dass eine Abstimmung mit dem Fachbereich erfolgen kann bzw. es werden in Abstimmung mit dem Fachbereich Auflagen formuliert und in den Beschluss aufgenommen, die die Anforderungen des Fachbereiches erfüllen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.7

[Einwendung vom ohne Datum (Eingang 4.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Gegen den geplanten Fuß- und Radwegeplan Schuntertal erhebe ich Einspruch.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wie Sie aus den beiliegenden Unterlagen ersehen, führt der geplante Grasweg über mein Grundstück. Ich werde es nicht zulassen, dass hier ein Trampelpfad entsteht. Es ist schon schlimm, dass die Hundebesitzer bis zu der Weihnachtsbaumplantage gehen und dann ihre Hunde frei in den Hegebusch laufen lassen.</p> <p>Nach Durchsicht der beigefügten Unterlagen werden Sie mir sicherlich zustimmen.</p> <p>Der geplante Grasweg durchschneidet meine zusammengelegten Grundstücke. Es wird für die Überquerung des Eigentums keine Genehmigung erteilt.</p> <p>Auf der östlichen Seite vom Graben bis zur Schunter wurde im Rahmen des Braunschweiger Modells 1990 eine auwaldtypische Bepflanzung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>angelegt. Das Pflanzgut sowie die geleisteten Arbeiten wurden privat finanziert.</p> <p>Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens werde ich das Grundstück westlich des Grabens, also dort wo der Grasweg geplant ist, mit Busch- und Baumbepflanzung anlegen (Herbst 2007).</p> <p>Die Bepflanzung ist gleichfalls ein Sichtschutz zur Autobahn.</p> <p>Der von dem Straßenneubauamt „angelegte“ Gehölzstreifen im Rahmen des Autobahnneubaues nördlich zur Autobahn ist eine mit Steuermitteln finanzierte Wiese mit Anwachsgarantie geworden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Flurbereinigungsverfahren Hondelage - Dibbesdorf ist 2006 beendet worden. Alle Grundbücher und das Liegenschaftskataster sind berichtigt, das Verfahren schlussfestgestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.8

[Einwendung vom 7.07.2007 (Eingang 7.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Eine Asphaltierung des Weges zwischen Johannesweg und Schunter halte ich für nicht sinnvoll. Der Weg erfüllt im jetzigen Zustand bereits zu jeder Jahreszeit seinen Zweck und ist in einem guten Zustand. Das Geld für die entsprechenden Baumaßnahmen kann an anderer Stelle sicher sinnvoller verwendet werden.</p>	<p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.9

[Einwendung vom 30.06.2007 (Eingang 3.07.2007)] - anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Einspruch gegen einzelne Vorhaben der Schunter- Renaturierung</p> <p>1. Die vorgesehene Asphaltierung gewisser Wege steht im Widerspruch zur Aufwertung des geplanten Landschaftsteils.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Begründung:</p> <p>Eine wassergebundene Decke entspricht dem geplanten Vorhaben viel eher. Es ist kein Autoverkehr zu erwarten, die möglichen Wegeschäden können deshalb nur unerheblich sein.</p> <p>2. Die Anhebung der Schuntersohle gefährdet die Ortschaft Dibbesdorf und beeinträchtigt die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch streckenweise Anhebung der Schuntersohle und das äußerst geringe Gefälle der Schunter – 3 mm auf 10 m – ist eine wesentlich stärkere und dauerhafte Durchfeuchtung der Böden zu erwarten. Nach Aussagen von Prof. Dr. H. J. Collins, ehemals am Institut für Wasserbau an der TU Braunschweig tätig, bedeutet dieses „Gefälle“ fast eine „Strömung“ im stehenden Gewässer!!! Dies hat eine ständige Staunässe im Boden zur Folge und damit eine Gefährdung der Kellergeschosse in Dibbesdorf.</p> <p>Bei der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Funktionsfähigkeit der Gräben und der Drainagen erheblich in Frage gestellt.</p>	<p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Der Sandbach wird gesondert hydraulisch hinsichtlich etwaiger schädlicher Auswirkungen untersucht. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>3. Der geplante Brückenbau über die Schunter sollte verlegt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bachaufwärts ist eine Badestelle an der Schunter vorgesehen. Es ist kontraproduktiv, wenn ein geplantes Biotop zweimal!!! durch eine Zuwegung durchschnitten werden soll. Deshalb sollte die Brücke ostwärts in großer Nähe zur Badestelle erbaut werden.</p> <p>4. Der Entlastungsgraben muss einen wesentlich größeren Querschnitt erhalten.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ_6) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den in den Antragsunterlagen beschriebenen „Badestellen“ handelt es sich zunächst nur um eine Gestaltung der Schunter, die eine Möglichkeit zum Baden bietet. Gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 ist das Baden mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit in dem Wasserlauf der Schunter und den Wasserzuläufen dieses Gewässers untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind gemäß § 8 Absatz 2 dieser Verordnung diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig freigegeben werden. Eine entsprechende Freigabe liegt für die Schunter in diesem Bereich noch nicht vor und kann erst auf der Grundlage aussagekräftiger Wasseruntersuchungen erteilt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Bei dem vorgesehenen geringen „Gefälle“ von 3 ‰ kann der Entlastungsgraben bei lang anhaltenden oder sehr ergiebigen Niederschlägen nicht als wirkliche Schutzeinrichtung angesehen werden.</p> <p>5. Das Regenrückhaltebecken in Dibbesdorf muss im Zuge der Renaturierungsmaßnahme unbedingt vertieft werden, um die Speicherkapazität zu erhöhen.</p> <p>Begründung:</p> <p>In diesem Regenrückhaltebecken sollen nicht nur bei „Schunterhochwasser“ diese Wassermengen gespeichert werden, sondern auch jene, die durch Drainagen und Gräben der südlich der B 248 gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen hierhin abgeführt werden.</p> <p>6. Der ehemalige Bahndamm kann nicht als „Deich“ angesehen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Bodenprofil eines Deiches ist ganz anders aufgebaut als das eines Bahndammes. Er kann daher nicht die gewünschte Schutzfunktion erfüllen (Fa. GGU in Braunschweig!!!).</p>	<p>Der geplante Fanggraben wurde im Zusammenhang mit der Grundwasserentlastung geplant. Seine geplante Tiefe entspricht dem maximalen Grundwasserstand, so dass das Grundwasser entsprechend abgeleitet wird. Der Fanggraben dient nicht in erster Linie der Ableitung von Oberflächenwasser.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Vertiefung des Regenrückhaltebeckens ist nicht vorgesehen und aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Eine bloße Vertiefung eines Regenrückhaltebeckens führt nicht zwangsläufig zu einer Vergrößerung der Speicherkapazität.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand erfüllt der geplante Damm seine Schutzfunktion und wurde bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt.</p>

Erörterungstermin

Von 2.9 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Führt der höhere Grundwasserspiegel zu einem permanent feuchten Boden und entwickelt sich dort eine Art Staunässe?
→ Herr Heinz teilt mit, dass der mögliche Anstieg des Grundwasserspiegels aufgrund der geplanten Maßnahmen geringer sein wird als die bereits existierenden jahreszeitlichen Schwankungen. Es wird keine Staunässe geben.
- Mit der Verlagerung des Beweissicherungsverfahrens in den Bereich des Privatrechtes macht es sich die Verwaltung zu einfach!
→ Die Verwaltung hält sich mit dieser Aussage an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Schlechterstellung Betroffener aus dieser gesetzlichen Regelung ist nicht erkennbar.
→ Das Interesse an einem Beweissicherungsverfahren sollte gegenüber der Vorhabensträgerin zeitnah zum Ausdruck gebracht werden. Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.10

[Einwendung vom 5.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Im Rahmen der Umgestaltung der Schunter ist eine „Rad und Fußwegbrücke Gieseberg“ geplant. Der Bau dieser Brücke „Gieseberg“	

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>ist aus jagdlicher und naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Gieseberg und die umliegenden landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen bieten zurzeit für das dort lebende Wild ein ruhiges und artgerechtes Biotop. Gleichartige ruhige Biotope gibt es in der Gemarkung Hondelage, durch die enge Besiedlung, nicht mehr.</p> <p>Durch den Bau einer Brücke und den zwangsläufig entstehenden Radfahrer- und Fußgängerverkehr würde dieses einzigartige Biotop durch die Radfahrer und Fußgänger, insbesondere durch Fußgänger mit Hunden, wegen der entstehenden Unruhe erheblich geschädigt.</p> <p>Die Renaturierung der Schunter in diesem Bereich wäre, wenn diese Brücke gebaut würde und ein ständig störender Durchgangsverkehr entsteht, für die dortige zurzeit intakte Fauna, ein erheblicher Rückschritt und kann so nicht gewollt sein.</p> <p>Mit Sicherheit würden auch recht seltene und scheue Tiere, wie zum Beispiel der Eisvogel und die Bekassine, die hier noch beobachtet werden können, erheblich gestört. Sie würden möglicherweise aus diesem Bereich vertrieben.</p> <p>Letztendlich ist nicht nachvollziehbar, warum überhaupt am Gieseberg eine Brücke gebaut werden soll. Ca. 500 Meter ostwärts führt die Brücke „Hegerdorfstraße“ über die Schunter. Und ca. 800 Meter westlich überquert in der Gemarkung Querum eine Brücke die Schunter.</p> <p>M. E. sollte die Planung noch einmal überprüft werden, ob das Geld, dass für die Brücke Gieseberg eingeplant ist, nicht sinnvoller für den Naturschutz ausgegeben werden könnte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Brücke am Gieseberg wurde vom Rat der Stadt Braunschweig</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
	(Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 – Rahmenplan Querum Ost) beschlossen.

Erörterungstermin

Von 2.10 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Die Fuß- und Radwegequerung im Bereich des Gieseberges sollte so kurz wie möglich sein.
- Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.11

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 11.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Hier meine Einwendung: a) Durch die Fließgeschwindigkeitsreduzierung der Schunter befürchten wir ein Überfluten der Wiese bei anhaltenden Regenfällen. Diese werden	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
ganzjährig zur Pferdehaltung genutzt. b) Der Rad + Wanderweg im Bereich des Flurstücks 62/218 in Wendhausen sollte statt entlang an der Straße besser auf dem ehemaligen Eisenbahndamm verlegt werden. Vorteil: Die vorhandene Buschlandschaft auf der Wiese muss nicht entfernt werden (Vogelreservat).	Wird zur Kenntnis genommen.

Erörterungstermin

Von 2.11 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Aufgrund der Reduzierung der Fließgeschwindigkeit in der Schunter wird es zu einem Rückstau des Wassers kommen, so dass meine Wiese überschwemmt wird.
→ Die Vorhabensträgerin erläutert, dass eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit in dem relevanten Bereich nicht gegeben ist.
→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

2.12

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Wir erheben Einspruch zum o. g. Projekt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Erörterungstermin

→ Aufgrund einer fehlenden Begründung kann keine Erörterung erfolgen.

3. Eigentumsrechtliche Fragen

3.1

[Einwendung vom 5.06.2007 (Eingang 5.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Auf einem Flurstück ist die Ablagerung von Bodenaushub geplant. Mit der betroffenen Eigentümerin wurde bisher nicht gesprochen.	Die Antragstellerin plant auf dieser Fläche Oberboden, der in der Nähe abgeschoben wurde, aufzutragen. Außerdem soll dort das Räumgut auf dem nahegelegenen Sandfang in der Schunter aufgebracht werden – die gilt nur für den Fall, dass das Räumgut nicht von der Landwirtschaft verwendet werden wird.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
...	<p>Die Fläche wurde zunächst nur als nahegelegene und potentielle Auftragsfläche in den Plan eingetragen. Es könnte eine Tauschfläche (Eigentümerin ist die Stadt Braunschweig) angeboten werden.</p> <p>Die entsprechenden Gespräche wird die Antragstellerin noch mit den Betroffenen führen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, würde die genannte Tauschfläche für den Bodenauftrag genutzt werden.</p>

Erörterungstermin

→ Die Vorhabensträgerin wird das Gespräch mit 3.1 erneut suchen und ergebnisorientiert führen.

3.2

[Einwendung vom 14.06.2007 (Eingang am 14.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Ich bin heute Ihrer Einladung nachgekommen und habe die Gelegenheit	Der Vorhabensträger wurde informiert und aufgefordert, kurzfristig mit

<p>Ihrer Stellungnahme zum Vorhaben "Renaturierung der Schunter" genutzt. Wie auch schon aus den mir zugesandten Unterlagen hervorgegangen ist, soll eine meiner Flächen vollständig in die Planung Ihres Vorhabens einfließen. Es soll auf einer Teilfläche eine Aufschüttung erfolgen, die im Bereich meiner Zufahrten liegen soll und es soll eine auf mein Grundstück ragende Erweiterung des Grabens westlich meines Grundstücks realisiert werden. All das ist ohne meine Einwilligung geplant worden. Damit bin ich nicht einverstanden. Bitte setzen Sie sich umgehend mit mir in Verbindung.</p> <p>...</p>	<p>der Eigentümerin/dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen und mir über das Gesprächsergebnis zu berichten.</p>
--	---

Erörterungstermin

Von 3.2 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Eine Abstimmung mit der Vorhabensträgerin muss noch erfolgen!
 - Die Vorhabensträgerin wird das Gespräch mit 3.2 erneut suchen und ergebnisorientiert führen.
- Die Zufahrt zum Grundstück muss erhalten bleiben!
 - Die Vorhabensträgerin teilt mit, dass die Zufahrt erhalten bleiben soll.

3.3

[Einwendung vom 4.07.2007 (Eingang 4.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>In Ihrem Renaturierungsplan der Schunter haben Sie das Flurstück ... in Ihre Planung mit aufgenommen. Wie mit Herrn Pfeiff am 31.05.2007 telefonisch besprochen, erhebe ich Einspruch gegen die Einplanung des besagten Flurstücks, da es sich seit 1994 in meinem Besitz befindet.</p>	<p>Die Antragstellerin hat bereits Kontakt mit der Einwenderin/dem Einwender aufgenommen.</p> <p>Das Flurstück ist nicht Bestandteil von geplanten Maßnahmen. Die Einbeziehung in den Planungsraum war einer Kartengrundlage entnommen, bei der dieses Flurstück Bestandteil des Bahndammes der Deutschen Bahn AG war. Im Plan 1.3 ist es aber als Privatfläche gesondert dargestellt.</p>

Erörterungstermin

Von 3.3 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Ich bin Eigentümer des Flurstücks! Es handelt sich um die ehemalige Ladestraße der Deutschen Bahn!
- Es ist ein Gefälle von der Straße zum Fanggraben vorhanden! Bietet der geplante Fanggraben auch Schutz vor Hochwasser?
→ Der Fanggraben soll Grundwasser abführen. Er dient nicht in erster Linie dem Hochwasserschutz. Dem Hochwasserschutz dienen die Verwallungen auf der Nordseite des Fanggrabens. Der Graben führt bei Schunterhochwasser also allenfalls verstärkt Grundwasser ab.
- Welche Maßnahmen sind auf meinem Grundstück geplant?
→ Die Vorhabensträgerin erklärt, dass auf dem Grundstück keine Maßnahmen geplant sind.
- Durch Bodenpressungen im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen ergeben sich Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels!

→ Die Vorhabensträgerin erklärt, dass Bodenverdichtungen allenfalls lokal erfolgen werden. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels sind unbedeutend.

- Hat Herr Heinz bei seinen Berechnungen nur unterirdisch oder auch oberirdisch gerechnet?

→ Der Gutachter Herr Heinz erklärt, dass er bei seinen Berechnungen nur die Höhe des Grundwasserspiegels betrachtet hat und somit nur „unterirdisch“ gerechnet hat.

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen zum Grundwasser verwiesen.

3.4

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Ich möchte nicht, dass auf meinem Land Bodenaushub zwischengelagert oder endgelagert wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin wurde informiert und hat bereits Kontakt aufgenommen, um die Angelegenheit zu klären.

Erörterungstermin

→ Die Vorhabensträgerin wird das Gespräch mit 3.4 erneut suchen und ergebnisorientiert führen.

3.5

[Einwendung vom 8.07.2007 (Eingang 11.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Ich Besitzerin des Grundstücks, bin nicht damit einverstanden, dass über mein Grundstück, vorbei und entlang ein Weg für die Öffentlichkeit entsteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Fuß- und Radwege in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt werden. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen.

Erörterungstermin

Von 3.5 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Meine Mutter wünscht das Auffüllen ihres Grundstücks bis an das vorhandene Gebäude, da das Grundstück im Hochwasserfall teilweise schon überflutet wurde!

→ Die Vorhabensträgerin verdeutlicht, dass dadurch erkennbar ist, dass die Fläche bereits jetzt überflutet ist – dies entspricht auch den hydraulischen Berechnungen – und nicht aufgrund der geplanten Maßnahmen überflutet wird. Eine Auffüllung des Grundstücks ist nicht vorgesehen.

3.6

[Einwendung vom 15.06.2007 und 2.07.2007 (Eingang 19.06.2007 und 6.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Von meiner Ehefrau bin ich befugt und beauftragt, in der Sache „RENATURIERUNG DER SCHUNTER!!!“ im notwendigen, interessewahrenden Umfang mit Ihnen zu korrespondieren, zu kommunizieren.</p> <p>Diesbezüglich war ich gestern in Hondelage bei „OTTO`s“ anwesend und hatte versucht, wie aufgefordert, Grundsätzliches zu erfragen. Bei der Vehemenz der anwesenden unmittelbar betroffenen Bürger aus Hondelage, Dibbesdorf, Wendhausen kam ich leider nicht ausreichend zu Wort und möchte hiermit noch relevante Fragen, Anregungen, einbringen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Flurstücke mit welcher Lage im Renaturierungsgebiet sind, soweit grundbuchlich auf den Namen meiner o. e. Frau eingetragen, überhaupt tangiert von den Maßnahmen der Renaturierung und wie, d. h. mit welchen Folgen eigentümer- und nutzungsrechtlich. 2. Sind von Seiten Ihres FB alle relevanten Fragen mit dem Steuer- und dem Finanzamt geklärt, und wie, was die evtl. Auswirkung Ihrer Maßnahmen auf die grundbuchliche, Steuer (Grundsteuer) und Abgabepflicht der Eigentümer nach Vollendung des 	<p>Eine entsprechende Vollmacht liegt nicht vor. Dies ist hier jedoch eher nachrangig, da der Einwender auch als persönlich Betroffener Einwendungen vorbringen kann.</p> <p>Eine Betroffenheit ist vom Einwender selbst festzustellen. Die Planungen können im Rahmen der Auslegung erläutert werden. Eine Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.</p> <p>Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt keine Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Es sind keine steuerlichen oder finanziellen Regelungen vorgesehen. Ob sich aufgrund der Renaturierungsmaßnahmen Wertsteigerungen für einzelne Grundstücke</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Projekts betrifft. Hier sind erfahrungsgemäß phantasievolle Vorstellungen der Finanzbürokratie zu befürchten. Stichworte: Wertfortschreibung, Grundbuchvorbehalt,</p> <p>3. Ist sichergestellt, dass die Eigentümer, deren Grund-/Flurstücke in die Renaturierung eingeschlossen werden, n i c h t mit Anliegergebühren oder ähnliche amtlichen Schröpfungen des Geldbeutels belastet werden können. Hier ist auf die oft geschehene Nichtabstimmung zwischen den beteiligten FBs und Ämtern in solchen grundsätzlich zu begrüßenden Unterfangen des Naturschutzes hinzuweisen.</p> <p>Falls gewünscht, bin ich gern bereit, einmal in Ihrem Büro zu erscheinen, um soweit erforderlich, meine Ausführungen noch zu erläutern. Inzwischen danke ich Ihnen für Ihre Auskünfte bzw. Ihre Bereitschaft dazu. Für den Fall eines Falles schlage ich schon mal als ersten Mediator vor den Ratsherrn Hennig Brandes.</p> <p>Ich bedanke mich sehr für die prompte Reaktion auf meine Anfrage. Die mit Ihrem Hinweis auf www... leider nicht beantwortet ist. Und auch im www...- soweit ich dazu Zugang /Apparate habe, nicht mehr ist als inhaltende Argumentation. Wie soll es denn nun weitergehen mit den, wie Sie es nennen, Einwendungen. Die ja im Prinzip keine solche sind gegen eine naturnahe Gestaltung an sich, sondern eher gegen die unübersichtliche Art und Weise (informativ/ die Eigentümer nicht genügend einbeziehenden Vorgänge der Planer – solche Veranstaltungen wie kürzlich in Dibbesdorf sind ja mangels einer guten Moderation einer solchen Massenabfertigung völlig unfruchtbar!) Denn es kamen soviel Ängste und Sorgen der evtl. betroffenen Bürger zum Ausdruck, die eines besseren Managements bedürfen.</p>	<p>ergeben, vermag ich nicht zu beurteilen.</p> <p>Die Finanzierung der beantragten Renaturierungsmaßnahmen erfolgt aus Fördermitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und aus Mitteln der Stadt Braunschweig. Eine Finanzierung über die Anlieger ist nach den mir vorliegenden Unterlagen nicht beabsichtigt und nach Aussage der Antragstellerin auch nicht geplant.</p> <p>Den Landtagsabgeordneten und Ratsherrn Hennig Brandes habe ich über den Vorschlag nicht informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Antragsunterlagen wurden sowohl öffentlich ausgelegt als auch im Internet dargestellt. Im Rahmen der verschiedenen Informationsveranstaltungen wurde das Projekt vorgestellt.</p> <p>Während des Erörterungstermins am 17. Juli 2007 (ab 10.00 Uhr in Otto´s Gaststätte in Hondelage, Hegerdorfstraße 28) werden alle Einwendungen erörtert.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Also wiederhole ich meine Bitte zu 2. & 3. aus meinem Brief vom 15. v. M. Danke im Voraus für ausführliche Antwort.</p> <p>Zur besseren Auskunft Ihrerseits zu meiner Frage 1.) im eben genannten Schreiben füge ich eine Aufstellung bei, die Ihnen helfen wird. Es muss Ihnen doch möglich sein, bei der Vernetzung der Daten innerhalb der Behörde – zumal bei Vorgängen, wenn es um das Kassieren von diversen Steuern und Abgaben geht! – punktuelle Angaben machen zu können.</p> <p>Wenn Sie nur wollten.</p> <p>Ich beabsichtige, ggf. Die Angelegenheit Haus & Grund zu übergeben, und erinnere an die kürzliche (21.06.07) Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung informative Leistung der Behörden im Falle der anfangs überhaupt nicht erwähnten 300 % Erhöhung der Schloss-Anliegergebühren. Und es soll ja noch nicht das Ende sein in dieser Hinsicht.</p>	<p>Siehe oben. Es wird auf die bisherige Antwort verwiesen.</p> <p>Siehe oben. Es wird auf die bisherige Antwort verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

3.7

[Anregung vom 27.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Wie wir aus der Presse entnehmen konnten, findet im oberen Schunterverlauf eine umfangreiche Renaturierungsmaßnahme statt, deren Auswirkung sich in gewisser Weise bis zur Schunterquerung der A 2 erstreckt.</p> <p>Beim damaligen Ausbau der A 2 ist eine Veränderung des Schunterverlaufs vorgenommen worden sowie eine Verrohrung unterhalb der Autobahn, durch die der Hauptgraben in die Rühmer Schunterwiesen mündet. Gegen die Verbreiterung der Schunter unter der Autobahn mit dem neu erstellten Überlauf bestehen keine Einwände. Gegen die Verrohrung und den Abfluss des Hauptgrabens sind aus naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen starke Bedenken anzumelden. Bei starken Hochwasserlagen ist es natürlich, dass Fische über das Schunterufer in die daneben liegenden Wiesen geraten und mit dem Hauptgraben stromabwärts bis vor die A 2 schwimmen. Dort ist bei der augenblicklichen Situation ein Überleben kaum möglich, da meistens der Überlauf durch Schwemmgut verstopft ist und der dort vorhandene neu angelegte Graben zu flach und zu klein ist, um ein Überleben zu sichern.</p> <p>Eine Rückkehr in die Schunter ist somit nicht gegeben.</p> <p>Diese Situation war vor dem Ausbau der A 2 deutlich besser und anders geregelt. Zur besseren Übersicht fügen wir Ihnen in der Anlage einen Lageplan bei, aus dem die früheren Gegebenheiten, gelb eingezeichnet, ersichtlich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Um diese schlechte Situation zu ändern, schlagen wir vor eine Regelung zu treffen, die den früheren guten Gegebenheiten Rechnung trägt und dabei viele Faktoren verbessern würde. Durch die augenblicklichen Eigentumsverhältnisse in diesem Gebiet ist es durchaus möglich, ein neues, im Lageplan rot eingezeichnetes, Feuchtbiotop zu erstellen, welches nach naturschützerischen und wasserwirtschaftlichen Erwägungen angepasst werden kann und dem Naherholungszweck dient.</p>	
--	--

Wir bitten um Überlegung, ob diese Maßnahme im gleichen Zeitraum mit den jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt werden kann, oder aber zu einem späteren Zeitpunkt Verwirklichung findet.

Erörterungstermin

→ Es handelt sich nicht um eine Einwendung, sondern um eine Anregung für einen außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Bereich, die zur Kenntnis genommen wird.

4. Technik

4.1

[Stellungnahme vom 11.06.2007 (Eingang 11.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>In dem dargestellten Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverband Weddel-Lehre. Diese Leitungen müssen bei den Planungen berücksichtigt werden. Alle Leitungen sind auf Dauer gegen Einwirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen zu Schützen. Die Zugänglichkeit ist auf Dauer zu gewährleisten.</p> <p>Unsere Auflagen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf einem Streifen von 10 m Breite oberhalb der Leitungen dürfen keine Anpflanzungen erfolgen. - Die Zugänglichkeit für Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen muss durch einen mindestens vier Meter breiten gehölzfreien Streifen gewährleistet sein. - Der seitliche Abstand der Leitung zu einem Gewässer darf 10 m nicht unterschreiten. - Der Höhenmäßige Abstand ist je nach Gegebenheit zu wählen. Mindestens ist jedoch ein Abstand von der Gewässersohle zur Leitung von 2m einzuhalten. - Ein Bodenabtrag über den Leitungen darf nicht vorgenommen werden. - Der Bereich, in dem die Schunter einer natürlichen Entwicklung überlassen werden soll, sind Ausspülungen und Bodenabtrag nicht vorherzusehen. Deshalb müssen in diesen Bereichen die Leitungen umgelegt oder vertieft oder anderweitig geschützt werden. 	<p>Aus dieser Stellungnahme ergibt sich die Notwendigkeit Auflagen und Hinweise zu formulieren. Die Einzelheiten werden mit dem Wasserverband und der Vorhabensträgerin erörtert.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<ul style="list-style-type: none">- Vor der Ausführungsplanung der beschriebenen Maßnahmen ist der Wasserverband Weddel-Lehre mit einzubeziehen. Die Ausführungsplanung darf nur im Einvernehmen mit dem Wasserverband Weddel-Lehre erfolgen.- Die geplanten Leitungen des Wasserverbandes Weddel-Lehre sind ebenfalls zu beachten. <p>Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan unserer Planausschnitte im Maßstab 1:5000 und die Planausschnitte im Maßstab 1:500</p> <p>Für den Aufwand zum Entfernen von störendem Bewuchs oberhalb der Leitungstrassen innerhalb des Planbereiches muss mit dem Träger der Maßnahme eine Ablösungsvereinbarung getroffen werden.</p>	

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

4.2

[Stellungnahme vom 18.06.2007 (Eingang 26.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Der räumliche Geltungsbereich wird von unserer 110-kV-Leitung Hattorf – Moritzburg, Mast 38 – 42 berührt.</p> <p>Bei Berücksichtigung folgender von uns wahrzunehmender öffentlicher Belange im weiteren Planungsverfahren bestehen von unserer Seite gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig. Auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50314-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine entsprechende Auflage formuliert.</p> <p>Es wird eine entsprechende Auflage formuliert.</p> <p>Es wird eine entsprechende Auflage formuliert. Die zulässigen Höhen sind genau zu definieren.</p> <p>Es wird eine entsprechende Auflage formuliert.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Bei Anpflanzungen an den Schutzbereichsgrenzen ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Schutzbereich der Leitung hineinwächst, da es sonst zu einem Kontakt mit der Leitung kommen kann.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie Lagepläne im Maßstab 1 : 2000 aus dem Sie den Verlauf der Hochspannungsfreileitung sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches entnehmen können.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird eine entsprechende Auflage formuliert.</p> <p>Es wird eine entsprechende Auflage formuliert.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis formuliert.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis formuliert.</p>

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

4.3

[Einwendung vom 29.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Gesprächs am 24.Mai 2007 im Steinweg 26 habe ich festgestellt, dass der Wasserverband Mittlere Oker nicht von den geplanten Umbaumaßnahmen betroffen ist.</p> <p>Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass eine Unterhaltung der außerhalb des Gewässerbettes der Schunter liegenden Flutmulden erforderlich wird und diese schon im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geklärt werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fragen der Unterhaltung werden auf Basis des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p>

Erörterungstermin

→ Die Unterhaltung erfolgt entsprechend den Anforderungen aus dem Niedersächsischen Wassergesetz.

4.4

[Stellungnahme vom 29.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Gesprächs am 24.Mai 2007 im Steinweg 26 hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben Schunterumgestaltung.</p> <p>Grundlegend wurde festgestellt: Durch die Anhebung des Schunterwasserspiegels wird das vorhandene Entwässerungsnetz im Bereich Dibbesdorf nicht beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandene Einleitung für Niederschlagswasser B123 östlich der Alte Schulstraße wird auch nach Umbau der Einleitungsstelle zukünftig bei Normalwasserständen nicht im Dauerrückstau stehen. Maßnahmen zur Sicherung der Rohrquerschnitte werden im Rahmen der Herstellung der Flutmulde möglich sein und müssen im Rahmen der Herstellung der Flutmulde vom Vorhabenträger hergestellt werden. • Der Stadtteil Dibbesdorf wird gemäß vorliegenden Plänen durch dieses Planfeststellungsverfahren in seiner Entwässerung nicht beeinträchtigt. Grundwasserstände im Bereich der Bebauung werden nicht erhöht. Durch die Schunteranhebung wird die Entwässerungssituation im Starkregenfall laut Vorhabenträger sogar verbessert, weil für günstigere Ableitungsmöglichkeit aus dem vorhandenen RRB (Einleitung B148) in die Schunter gesorgt wird. Dafür wird im Rahmen der Schunteranhebung ein neuer 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Graben in westliche Richtung zum Sandbach hergestellt.</p> <p>Die zuständigen Unterhaltungsverbände müssen ebenfalls in diese Umgestaltung eingebunden werden.</p>	<p>Der Unterhaltungsverband Schunter wurde an dem Verfahren beteiligt. Die Fragen der Unterhaltung werden auf Basis des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p>

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

4.5

[Stellungnahme vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Der Unterhaltungsverband Schunter erhebt gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die Unterhaltung bleibt jedoch anzumerken, dass der Verband für die Schunter nach wie vor unterhaltungspflichtig ist und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Auflagen könnten in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>demzufolge auch an das Gewässer gelangen muss. Der Verband sieht es als unbedingt notwendig an, jeweils einen Böschungsbereich ab Oberkante so zu gestalten, dass er mit schwerem Gerät befahrbar bleibt, insbesondere auch um die anzulegenden Sandfänge unterhalten zu können.</p> <p>Für die neu anzulegenden Flutmulden, Flutrinnen und Auffanggräben lehnt der Verband jegliche Unterhaltung ab. Sollte sich insgesamt gesehen der Unterhaltungsaufwand für die renaturierte Strecke erhöhen, weist der Verband bereits jetzt daraufhin, dass er die nachgewiesenen Unterhaltungsmehrkosten jeweils jährlich nachträglich dem Maßnahmeträger in Rechnung stellen wird.</p> <p>Darüber hinaus weist der Verband daraufhin, dass er sämtliche Verantwortlichkeiten im Rahmen des Hochwasserschutzes, die sich aus der Maßnahme ergeben, ablehnt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

5. Behörden – allgemein

5.1

[Stellungnahme vom 11.06.2007 (Eingang 12.06.2007) – nicht anwesend]

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Zu den mir mit Schreiben vom 15. Mai 2007 zugeleiteten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Forschungsflughafens Braunschweig – Wolfsburg sieht in seinem landschaftspflegerischen Begleitplan als Maßnahmenkomplex E 5 auf den Flurstücken 57 und 54 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Dibbesdorf Ausgleichsmaßnahmen vor. Kopien der Planunterlagen füge ich bei.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass diese planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme durch die geplante Umgestaltung der Schunter in diesem Bereich nicht gefährdet wird.</p> <p>Sofern für die Realisierung des Wegekonzeptes Grunderwerb erforderlich sein sollte, wird zu gegebener Zeit ein Grunderwerbsauftrag benötigt.</p>	<p>Bereits planfestgestellte Maßnahmen aus anderen Verfahren werden berücksichtigt. Eine Überplanung ist nicht vorgesehen.</p>

5.2

[Stellungnahme vom 18.06.2007 (Eingang 18.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Mit Schreiben vom 15. Mai 2007 haben Sie uns im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung der Schunter zwischen Querum und Wendhausen beteiligt.</p> <p>- Stellungnahme 61.11 zur Rahmenplanung Querum-Ost:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Oktober 2006 ist von der vorbereitenden Bauleitplanung der Entwurf der Rahmenplanung Querum- Ost vorgelegt worden. Dem vorgelegten Entwurf hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.02.2007 im Grundsatz zugestimmt und die Ergebnisse zur Grundlage weiterer Entscheidungen erklärt. Der Geltungsbereich dieser Rahmenplanung erstreckt sich von der Schunterbrücke in Querum bis zum ehemaligen Bahnhof Dibbesdorf- Hondelage, überlagert also einen Großteil des Plangebietes. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist kein Widerspruch zu den rahmenplanerischen Zielaussagen zu erkennen. 2. Die vorgesehene Vervollständigung und Ertüchtigung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes, insbesondere der auch in der Rahmenplanung vorgeschlagene Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke im Bereich des Giesebergs, sind im Grundsatz zu begrüßen. Kritisch zu hinterfragen ist aber der in diesem Zusammenhang geplante Ausbaustandard vieler Wegeverbindungen. In einer Zeit, in der in vergleichbaren Naturräumen funktionstüchtige Asphaltdecken aufgerissen und rückgebaut werden (z. B. Zufahrt zum Fischerhaus in Riddagshausen; Radweg Braunschweig- Wolfenbüttel) erscheint es schwer nachvollzieh- und begründbar, das in dem vorgeschlagenen Umfang Wegeflächen neu asphaltiert werden. 	<p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ich schlage daher vor, diesen Teil der Planunterlagen mit dem Ziel, keine weiteren mineralöhlhaltigen Straßenbaustoffe in die Schunterniederung einzubringen, noch einmal zu überarbeiten. Dabei ergäbe sich auch der Vorteil, dass auf zahlreiche zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden kann.</p> <p>- Stellungnahme 61.12 AG 2 zum Bebauungsplan „Peterskamp-Süd“, HL 45 -</p> <p>Die geplanten Maßnahmen umfassen einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Peterskamp-Süd“, HL 45, der hier Ausgleichsflächen und –maßnahmen vorsieht. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen stammen aus dem Jahr 2001 und sind unter Mitwirkung von 61.4 und 67.1 erarbeitet worden.</p> <p>Die Planungen zum Bebauungsplan sollen nun fortgeführt werden; ein exakter Zeitpunkt für die Rechtskraft kann jedoch nicht prognostiziert werden. Es wird vielmehr so sein, dass die Planfeststellung zur Schunter vorher abgeschlossen sein wird. Ich weise daher darauf hin, dass die Kosten für die geplanten Renaturierungsmaßnahmen nicht auf der Grundlage des Bebauungsplanes sichergestellt werden können, bevor der Bebauungsplan und die zugehörige Kostenerstattungssatzung rechtswirksam sind.</p> <p>Auch weise ich darauf hin, dass der Zugriff auf die Grundstücke erst über ein Umlegungsverfahren, das sich an das Bebauungsplanverfahren anschließt, gesichert werden kann. Da ein positiver Ausgang des Bebauungsplanverfahrens nicht abgeschätzt werden kann ist, ist auch der Flächenzugriff als unsicher anzusehen. Darüber hinaus kann es beim Bebauungsplan durch den Fortfall von Bauflächen infolge der neuen Abgrenzung des Ü-Gebietes noch zu Veränderungen der bisher</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>vorgesehenen Ausgleichsflächen und –maßnahmen kommen.</p> <p>Wegen der genannten Unsicherheiten sollte das Planfeststellungsverfahren zwar inhaltlich mit den Planungen zum Bebauungsplan abgestimmt, jedoch insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Grundstückszugriffs zunächst unabhängig davon durchgeführt werden.</p>	

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Ausführungen zum Fuß- und Radwegekonzept verwiesen.

5.3

[Stellungnahme vom 19.06.2007 (Eingang 19.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Nach Rücksprache mit unserer Integrierten Rettungsleitstelle und Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren Querum, Dibbesdorf und Hondelage kann ich bezüglich der Renaturierung der Schunter in den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Gemarkungen Querum bis Wendhausen, <i>bezogen auf das Stadtgebiet Braunschweig</i>, wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Belange der Feuerwehr werden aus derzeitiger Sicht durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die qualitative Aufwertung der vorhandenen Fuß- und Radwege durch Asphaltierung führt allenfalls zu einer verbesserten Erreichbarkeit möglicher Einsatzorte.</p>	

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Ausführungen zum Fuß- und Radwegekonzept verwiesen.

5.4

[Stellungnahme vom 13.06.2007 (Eingang 18.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Aus Sicht unseres Hauses bestehen zu der oben genannten Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
keine Bedenken.	

5.5

[Stellungnahme vom 21.06.2007 (Eingang 21.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Die Gemeinde Lehre begrüßt ausdrücklich die Renaturierung der Schunter und hat gegen die vor genannte Planung keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Durch die Renaturierung der Schunter muss eine Gefährdung der Ortschaft Wendhausen in Hinblick auf eine Hochwassergefährdung ausgeschlossen sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die zu einer zusätzlichen Vernässung bebauter Grundstücke führen könnten, erwartet werden. Die Ortslage ist also nicht stärker von</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Die angedachten neu zu erstellenden Radwegebeziehungen sollten so gestaltet werden, dass sie an das gemeindliche Rad- und Fußwegenetz angebunden werden.	Hochwasser betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert.

Erörterungstermin

→ Es wird auf die Ausführungen zum Grundwasser und zum Fuß- und Radwegekonzept verwiesen.

5.6

[Stellungnahme vom 10.07.2007 und 12.07.2007 (Eingang 10.07.2007 und 13.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen sofern die nachfolgend formulierten Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und vom Antragsteller beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Ausnahmegenehmigungen gemäß § 93 (4) NWG für Maßnahmen innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets können erteilt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Sandfang 1 SF (ehemalige Bahnbrücke über die Schunter) weist Auswirkungen für den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) in Form einer Wasserstandsabsenkung bis zu 15 cm aus, dessen Einfluss sich bis 600 m ins Oberwasser rechnerisch nachweisbar ist. Für 2,5-faches Mittelwasser (2,5 MQ) reichen die Auswirkungen bis an das Freiflutwehr Wendhausen. Der Wasserstand steigt oberhalb des Sandfangs um bis zu 33 cm. Es gilt abzuwägen, ob der Nutzen des Sandfangs die hydraulische Wirkung ins Oberwasser rechtfertigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Maßnahmen eventuell verlorene Retentionsraum auf dem Gebiet des Landkreis Helmstedt ist auszugleichen. Hochwasserneutralität bezogen auf ein HQ100 ist nachzuweisen. • Bei geplanten Nachsorgearbeiten ist die Untere Wasserbehörde des Landkreis Helmstedt zu beteiligen • Die Ergebnisse des Monitoring sind der Untere Wasserbehörde des Landkreis Helmstedt zur Verfügung zu stellen. • Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Ausfertigung der Ausführungsplanung für unseren Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Helmstedt vorzulegen. • Beginn und Ende der Baumaßnahmen ist der Untere Wasserbehörde des Landkreis Helmstedt mitzuteilen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauzeit ist ein schadloser Abfluss des Gewässers sicher zu stellen. • Eine Abnahme ist erforderlich. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, eventuell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen des jeweils Unterhaltungspflichtigen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. <p>Aus der Sicht der von Amt 63 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, vorausgesetzt, die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:</p> <p>Denkmalschutz:</p> <p>1. Vor Beginn der Arbeiten ist zu untersuchen, wie die geplanten Maßnahmen sich auf die Baugrundsituation des Schlosses, die Wasserführung des Schlossgrabens und des Parks auswirken werden.</p> <p>Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, Frau Behrens, Tel.: 05351/121-2209, vorzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die oberstromige Grenze des Plangebietes der Schunterrenaturierung liegt auf der Höhe des Schlossparks.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Die 1602 zerstörte mittelalterliche Wasserburg wurde 1688 wieder aufgebaut und 1733 zu einer dreiflügeligen, barocken Schlossanlage mit Park, Wall- und Grabenanlagen ausgebaut. Die Gesamte Schlossanlage, sowie die Wirtschaftsgebäude des angrenzenden Gutshofes werden gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt und gehören zu den Bauten mit besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Bauten stehen auf einer Insel der Schunter und sind damit vom Wasserhaushalt der Umgebung direkt beeinflusst.</p> <p>Ausweislich der Planunterlagen sollen im Bereich der Schlossanlagen Strukturelemente das Gewässerprofil verändern und Profilaufweitungen erfolgen. Darüber hinaus sind im weiteren Verlauf Renaturierungsmaßnahmen geplant, die die natürliche Eigendynamik des Gewässers fördern sollen.</p> <p>Derzeit liegen keine Erkenntnisse über die Folgen der geplanten Maßnahmen auf den Park und die Bestandssituation der Gründung von Schloss- und Gutshofanlage vor. Gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG ist aus denkmalrechtlicher Sicht daher zu untersuchen, wie die geplanten Maßnahmen sich auf die Baugrundsituation des Schlosses, die Wasserführung des Schlossgrabens und des Parks auswirken werden.</p> <p>Denkmalschutz Archäologie:</p> <p>2. Sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Kreisarchäologie (Frau Dr. Bernatzky, Tel.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>05351/121-2205), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/484-1305) oder der Gemeinde anzuzeigen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o. g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Grenze des Plangebietes liegt auf der Höhe des Schlossparks von Wendhausen, allerdings außerhalb des Bereiches der mittelalterlichen Wasserburg. Von daher sind keine Eingriffe in den Schloss/Burggraben zu erwarten. Dennoch können auch bei den geplanten Maßnahmen (Einbau von Strukturelementen und Profilaufweitungen) Bodenfunde zutage kommen. Von daher gilt die Meldepflicht für Bodenfunde gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG.</p> <p>Bauordnung:</p> <p>Bei dem beantragten Vorhaben handelte es sich um eine baugenehmigungsfreie Maßnahme gemäß § 69 Abs. 1 NBauO i. V. m. Ziffer 14.1 des Anhangs zur NBauO.</p> <p>Bauplanung:</p> <p>Unter Gesichtspunkten des städtebaulichen Planungsrechts bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken. Soweit der geplanten Maßnahme überhaupt eine solche bodenrechtliche Relevanz zukommt, dass es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB handelt, das einer Prüfung anhand der §§ 30 bis 37 BauGB zugänglich ist, und soweit nicht § 38 BauGB die Anwendung dieser Vorschriften wegen der überörtlichen Erstreckung der Maßnahme ausschließt, ist wegen der besonderen Zweckbestimmung und wegen der besonderen Anforderungen an die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Umgebung eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Ausführung im Außenbereich gegeben.</p> <p>Von dem Planfeststellungsbeschluss bitte ich, mir einen Abdruck zukommen zu lassen.</p> <p>Zu den von Ihnen geplanten Maßnahmen zur Renaturierung der Schunter zwischen Dibbesdorf und Wendhausen, die ausdrücklich begrüßt werden, möchte ich Ihnen aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht folgende Hinweise geben. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Stellungnahmen der anderen Stellen aus dem Hause bereits vorliegen.</p> <p>Im Landkreis Helmstedt ist die Schunter von den geplanten Maßnahmen etwa zwischen Fließgewässer- km 18 und 19 unmittelbar betroffen. Hier sollen an den Ufern insgesamt 15 Profilaufweitungen bis unter MW-Linie vorgenommen werden (PMW), sowie 8 Strömunglenker (STL 1-8) und an 9 Stellen Totholz (STH) eingebaut werden. Des Weiteren sollen in der Aue Profilaufweitung durch Oberbodenabtrag zur Eigenentwicklung von Auwald an 4 Stellen (PO 1-4) im Landkreis durchgeführt werden, sowie 2 dauerhaft wasserführende Stillgewässer angelegt werden (NSD 1-2, z.T.4+ 5) und 2 temporär wasserführende (NST 1-2). Innerhalb der Aue soll an zwei Stellen Boden deponiert werden, sowie entlang des Bahndammes am Rande der Talaue.</p> <p>Das von den Maßnahmen 1 PO, 1 NSD, 2 NSD betroffene Flurstück 519/3 der Flur 2 in der Gemarkung Wendhausen ist durch einen Flächentausch im Flurbereinigungsverfahren Lehre als Ersatzmaßnahmenfläche in einer Größe von 2,0075 ha mit meiner Zustimmung der Straßenbauverwaltung des Landes zugeordnet worden. Die nunmehr durch die Straßenbauverwaltung auf dieser neuen</p>	<p>Wird erfolgen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen liegen vor.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin wurde entsprechend informiert. Innerhalb dieses Verfahrens wird dafür Sorge getragen, dass einvernehmliche Abstimmungen zwischen Dritten und der Vorhabenträgerin erfolgen werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Maßnahmentauschfläche durchzuführende Kompensationsmaßnahme sollte sich in der Gestaltung an der benachbarten, im Flurbereinigungsverfahren Lehre umgesetzten Kompensationsfläche E – Nr. 506 orientieren. Einvernehmlich geregelt wurde, den Oberboden auf der gesamten Fläche abzutragen und diesen Boden auf der südlich angrenzenden Ackerfläche aufzutragen. Die Planung der Stadt Braunschweig sieht hingegen vor, Boden auf dieser Fläche abzulagern. Ich gehe indes davon aus, dass die mit der GLL und Straßenbauverwaltung einvernehmlich vereinbarte Regelung nach wie vor Bestand hat und es insofern nicht zu einer Bodenablagerung auf der neuen Kompensationsfläche (Flurstück 519/3) des Straßenbaulastträgers kommen wird.</p> <p>Die Maßnahmen 1-13 PMW, 1-8 STL und 1-6 STH sind im Landschaftsschutzgebiet „Schuntertal“ geplant. Mit dem Bau der Maßnahmen würde gegen einzelne in § 3 der LSGVO genannten Verbote verstoßen werden. Da jedoch alle der geplanten Maßnahmen letztlich dem in § 2 (2) Ziff. 6 LSGVO genannten besonderem Schutzzweck, [...]der Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dienen, kann nach § 53 (1) Ziff. 2 NNatG eine Befreiung von den Verboten der LSGVO erteilt werden, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Befreiung wäre von der Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 17.07.1989 (S. 148 ff.) veröffentlicht worden.</p> <p>Aus den bisherigen Erfahrungen mit der Unterhaltung in renaturierten Gewässerabschnitten wird angeregt, die künftige Gewässerunterhaltung in dem hier renaturierten Abschnitt für einen Übergangszeitraum bis zur Einstellung eines „stabilen Systems“ nicht nur auf die Gewässerschauen zu beschränken. Zur Akzeptanzförderung der Naturschutzziele werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der erforderlichen Erstellung von Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Unterhaltungspflichtigen wird die Wasserbehörde der Stadt Braunschweig sich beteiligen. Eine zeitgemäße Unterhaltung soll das Ziel sein.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
darüber hinaus Begehungen und Erörterungen mit den Betroffenen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung an das neue, sich stetig ändernde Fließgewässersystem für erforderlich gehalten.	

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

5.7

[Stellungnahme vom 5.07.2007 (Eingang 11.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Die Untere Naturschutzbehörde beantragt mit den vorliegenden Unterlagen die Planfeststellung gem. § 119 NWG für die Umgestaltung der Schunter zwischen der Gemarkung Querum auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig und der Gemarkung Wendhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt. Da Sie beabsichtigen eine Planfeststellung gem. § 127 in Verbindung mit § 119 NWG zu erteilen, schließt eine solche Planfeststellung die denkmalrechtliche	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Genehmigung ein.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Belang Denkmalschutz beinhaltet die Bodendenkmalpflege. Da weder 61.32 noch andere Stellen der Stadt über Fachkenntnisse in diesem Bereich verfügen, wurde das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) diesbezüglich um Beratung gebeten. Das Ergebnis dieser Beratung (Schreiben des Landesamtes – Archäologie – vom 28. und 30.03.2007, Mail vom 24.05.2007, Anlage) mache ich zum Bestandteil meiner Stellungnahme.</p> <p>Wie in der Stellungnahme des NLD zum Ausdruck gebracht, befindet sich im Plangebiet der Renaturierung der Schunter der „Borwall“. Bei dem Borwall handelt es sich um ein archäologisches Baudenkmal gem. § 3 (4) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Der Borwall ist in die Niedersächsische Denkmalkartei aufgenommen (Anlage). An seiner Erhaltung besteht aus geschichtlichen Gründen ein öffentliches Erhaltungsinteresse.</p> <p>Das archäologische Baudenkmal Borwall ist in die Antragsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Erdarbeiten im Bereich des Borwall sowie den angrenzenden Bereichen erfordern eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 NDSchG. Alle wasserbaulichen, erdbewegenden Arbeiten, Pflanzarbeiten und Maßnahmen für Schutzzäune bedürfen grundsätzlich einer engen Abstimmung mit dem NLD.</p> <p>Für auszuführende Erdarbeiten im gesamten Plangebiet der Schunterrenaturierung gebe ich folgenden Hinweis:</p> <p>Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 Niedersächsisches</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu achten. Auf die diesbezüglichen Vorschriften weise ich ausdrücklich hin.</p> <p>Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort zu benachrichtigen:</p> <p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Braunschweig Husarenstraße 75 „Berliner Haus“ 38102 Braunschweig Tel.: (05 31) 121 606-14</p> <p>oder meiner Behörde, Stadt Braunschweig - Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht -.</p> <p>Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der o. g. Stellen wieder aufgenommen werden.</p> <p>Zum Belang Denkmalschutz enthält das gültige Verzeichnis der Kulturdenkmale, Teil 1: Baudenkmale gemäß § 3 (2) und (3) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) für den Planbereich bzw. direkt an ihn angrenzend folgenden Eintrag:</p> <p>- Lüddeweg 10 Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Fachwerkbau, erbaut 1866</p> <p>- Alte Schulstraße 6 Scheune, Fachwerkbau, erbaut 1866</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>- Alte Schulstraße 6 Stall, Fachwerkbau, über Tordurchfahrt an Haupthaus angebunden, erbaut um 1866</p> <p>- Alte Schulstraße 6 Wohnhaus, Fachwerkbau, um 1866</p> <p>- Hegerdorfstraße 1 Mühle Bockwindmühle, erbaut ca. 1868, Flügel entfernt, Mahlwerk angeblich nicht mehr funktionsfähig</p> <p>- Johannesweg 1 Kirche</p> <p>- Johannesweg 1 Kirchhof</p> <p>- Johannesweg 4 Wohnhaus, Pfarrhaus, Fachwerkbau, um 1860/70,</p> <p>Die aufgeführten Gebäude sind Baudenkmal gem. § 3 NDSchG. Gem. § 6 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Gem. § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Die vorliegende Planunterlage lässt Beeinträchtigungen der angrenzenden Baudenkmale zur Zeit nicht erkennen.</p> <p>Alle wasserbaulichen, überhaupt alle erdbewegenden Maßnahmen am Borwall und in seinem Umfeld bedürfen enger Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege. Dies gilt ebenso für ggf. für später vorgesehene Pflanzarbeiten und eventuelle Schutzzäune.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6. Landwirtschaft/Fischereiberechtigte/Jagdrechtberechtigte

6.1

[Stellungnahme vom 7.06.2007 (Eingang 11.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Gegen die beabsichtigte Planung der Maßnahme bestehen aus Sicht der Fischereigenossenschaft Schunter keine Bedenken.	

Erörterungstermin

→ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die positive Stellungnahme informiert.

6.2

[Stellungnahme vom 28.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes wird das Vorhaben zur Renaturierung der Schunter begrüßt, da zu erwarten ist, dass durch die geplanten Maßnahmen zwischen Hondelage und Dibbesdorf langfristig für die Fische und die übrige aquatische Fauna ein standortgerechtes und fließgewässertypisches Habitatangebot geschaffen wird, das zu verbesserten Lebensbedingungen für die Fischfauna im Gewässer führen wird. Darüber hinaus wird dem Gewässer Gelegenheit zur eigendynamischen Entwicklung gegeben, was ebenfalls positiv beurteilt wird.</p> <p>Zu begrüßen ist aus hiesiger Sicht auch, dass im Anschluss an die Maßnahme ein Monitoring durchgeführt werden soll, um den Erfolg der Renaturierung zu belegen. Es wäre wünschenswert, dass die Fischfauna im Zuge dieses Monitorings mit berücksichtigt würde und über einen Zeitraum von mehreren Jahren auf ihren Zustand und Veränderungen überprüft würde.</p> <p>Im Hinblick auf die angestrebten strukturellen Verbesserungen des Gewässers ist damit zu rechnen, dass sich zukünftig möglicherweise auch wieder das Bachneunaugen (FFH-RL Anh. II) in der renaturierten Strecke einfindet, da es kiesige Strecken zum Laichen aufsucht, die in nennenswertem Umfang angelegt werden. Die Larven des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Bachneunauges siedeln sich bevorzugt in Feinsedimenten an, die besonders in den geplanten Sandfängen zur Verfügung stehen, wodurch diese ggf. zu intensiv genutzten Aufwuchshabitaten für Querder werden könnten. Insofern sollte bei den fischereilichen Bestandsaufnahmen darauf geachtet werden, ob die Sandfänge von Querdern besiedelt sind. Dies ist auch vor den Räumungen zu überprüfen, da Querder z. T. mehr als 10 Jahre im Sediment verbringen, bevor sie als adulte Bachneunaugen geschlechtsreif werden und sich fortpflanzen können. Eine über Jahre wiederkehrende Räumung derart wichtiger Aufwuchshabitats und der damit verbundene regelmäßige Verlust an Larven kann eine im Aufbau befindliche Population erheblich schädigen und das sollte vermieden werden.</p> <p>Da im Rahmen der geplanten Maßnahmen auch beabsichtigt ist, neue dauerhafte Gewässer und Gewässerteile anzulegen, weise ich darauf hin, dass mit der Herstellung eines neuen Gewässers nach § 1 Abs. 2 Nds. FischG auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einhergeht. Das Fischereirecht <u>steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers</u> zu und ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden. Es stellt nicht einfach einen bloßen Ausfluss des Gewässereigentums dar, sondern bildet ein gesondertes Recht neben dem Gewässereigentum, das dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt (s. TESMER/MESSAL, Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1996, Erläuterung 7 zu § 1).</p> <p>Einem künftigen Fischereiberechtigten bleibt es unbenommen, ob er selbst die Fischerei ausübt, durch Dritte ausüben lässt, oder das Recht nicht wahrnimmt. Ihm stehen jedoch folgende Befugnisse zu:</p> <p>→ Hege, Fang und Aneignung von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG) wobei das Hegerecht auch zum</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Einbringen von Fischbesatz ermächtigt</p> <ul style="list-style-type: none">➔ Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG)➔ Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und➔ Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG) <p>Aus hiesiger Sicht ist zu darauf hinzuweisen, dass alle durchzuführenden Baumaßnahmen möglichst „fischschonend“ und zu Zeiten durchgeführt werden sollten, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Ich empfehle auch, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit den beiden fischereiberechtigten Fischereivereinen in Kontakt zu treten um die geplanten Arbeiten abzustimmen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Die beiden fischereiberechtigten Fischereivereine und die Fischereigenossenschaft Schunter wurden am Verfahren beteiligt.</p>

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6.3

[Stellungnahme vom 3.07.2007 (Eingang 3.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Die vorliegende Planung ist hinsichtlich der folgenden von mir zu vertretenden Belange geprüft worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Anlagen • Messeinrichtungen <p>Die genannten Belange werden nicht berührt.</p> <p>Aufgrund der Betrachtung des Wasserhaushaltes hinsichtlich der vorhandenen Kenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässermenge • Gewässerqualität <p>ergeben sich aus meiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst folgende Hinweise:</p> <p>Grundsätzlich begrüßt der Gewässerkundliche Landesdienst die geplante Renaturierung der Schunter. Bedenken aber werden an der Maßnahmenplanung im Einzelnen erhoben. Der GLD favorisiert, dort wo möglich, eine Renaturierung von Fließgewässern in der Art und Weise, dass die eigendynamische Entwicklung durch vorsichtige Initialmaßnahmen gefördert wird.</p> <p>Zwar wird in den Planunterlagen genau dieses als Grundzug der Maßnahmenplanung genannt, findet sich dann aber in der Vielzahl der einzelnen Maßnahmenbausteine nicht wieder. Die Bedenken richten sich vorwiegend an den Maßnahmenbaustein der Aufweitungen der bestehenden Querprofile, insbesondere der Profilaufweitung bis unter MW-Linie (PMW). Es erscheint nicht sinnvoll, direkt gegenüber den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Profileinengungen das Profil per Bagger aufzuweiten. Es ist dann nämlich zu befürchten, dass die durch die Einengung der bestehenden Querprofile gewonnene Eigendynamik und Strömungsenergie in der Aufweitung verloren gehen.</p> <p>Ein Prallhang als natürliche Aufweitung wird gegenüber der Profileinengung auch von allein und zwar genauestens dem Maß der Schuntertypologie entsprechend entstehen. Nimmt man diese eigendynamische Entwicklung durch bauliche Eingriffe vorweg, besteht die Gefahr, dass ein überdimensioniertes Profil entsteht, in dem keine Strömungsdynamik möglich ist. Laut Erläuterungsbericht werden Abmessungen für die Bauausführung nur grob vorgegeben (s. S. 5). Das heißt, letztendlich hängt es von dem Gespür und der Erfahrung des Baggerführers ab, ob die Maßnahme entsprechend der naturtypischen Gewässerausprägung ausgeführt wird oder nicht. Von Seiten des GLD wird also dringend empfohlen, den Maßnahmenbaustein „Profilaufweitung (PMW)“ zu überdenken und, wenn überhaupt, nur sehr vorsichtig, eher andeutungsweise und nach genauesten Vorgaben, was die maximalen Abmessungen angeht, ausführen zu lassen. Als Initialmaßnahme würde die Profileinengung allein schon ausreichen. So ließen sich auch immense Kosten und Bodenbewegungen einsparen.</p> <p>Das Ziel von Renaturierungen muss die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen für die aquatische Fauna sein. Der Maßnahmenerfolg lässt sich allein an der positiven Entwicklung des Artenspektrums messen. Wie Erfahrungen und Makrozoobenthosuntersuchungen der letzten Jahre seitens des GLD zeigen, bleibt die erwartete Neubesiedlung von neu angelegten bzw. renaturierten Gewässerläufen aus, wenn im Einzugsgebiet die entsprechenden Arten nicht mehr vorkommen (Faasch, mündliche Mitteilung). Im Schuntereinzugsgebiet fehlen weitestgehend die fließgewässertypischen Plecopteren. Andererseits hat sich die</p>	<p>Die Anregung wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Grundsätzlich ist die Annahme richtig. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert und um erneute Darlegung der Notwendigkeit der geplanten Profilaufweitung gebeten.</p> <p>Entsprechende Vorgaben können im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gemacht werden. Im Rahmen der Bauausführung wird es sicherlich genaue Vorgaben für die tatsächliche Ausführung der Baumaßnahmen geben.</p> <p>Diese Einschätzung ist richtig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Makrozoobenthoszönose der Schunter in den letzten Jahren leicht erholt. Rote-Liste- bzw. FFH-Arten wie Ophiogomphus cecilia, Gomphus vulgatissimus, Ephemera danica u. a. kommen im betroffenen Schunterabschnitt stetig und vermehrt vor. Aktuelle Funde gibt es von der lange Zeit verschwundenen, sehr seltenen Grundwanze Aphelocheirus aestivalis in Harxbüttel und Wendhausen. Sie alle könnten durch die baulichen Eingriffe im Rahmen der umfassenden Renaturierung und Verlegung des Schunterlaufs akut bedroht werden.</p> <p>Es steht zu befürchten, dass kostspielige Renaturierungsmaßnahmen ohne jegliche positive, oder gar mit schädlicher Wirkung für die Besiedlung bleiben. Daher ist es unumgänglich und wird an dieser Stelle vom GLD nachdrücklich gefordert, Erfolgskontrollen durchzuführen. Diese sind als Vorher-Nachher-Aufnahmen der Fisch- und Wirbellosenfauna über mehrere Jahre durchzuführen. Für weitergehende Informationen zum Thema Renaturierungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen wird verwiesen auf den Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2006: Beiträge zum Fließgewässerschutz II, Renaturierungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen.</p> <p>Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist laut Darstellung im Erläuterungsbericht selbst im ungünstigsten Fall bei Abflusshindernissen keine Verschlechterung zum Status Quo zu erwarten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass hierzu keine eigenen hydraulischen Berechnungen zur Prüfung durchgeführt wurden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter wird eine Plausibilitätsprüfung der hydraulischen Berechnungen des Ing. Büros Prof. Macke vorgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Erfolgskontrollen sind von der Antragstellerin beabsichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgelegten hydraulischen Berechnungen werden von der Planfeststellungsbehörde geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6.4

[Stellungnahme vom 28 06 07 (Eingang 28 06 07)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Seitens der Agrarstrukturverwaltung werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <p><u>Allgemeines:</u> Das Flurbereinigungsverfahren Hondelage - Dibbesdorf ist 2006 beendet worden. Alle Grundbücher und das Liegenschaftskataster sind berichtigt, das Verfahren schlussfestgestellt. In ihren gesamten Unterlagen sowie vorhandenen Plänen findet aber immer noch eine Beschriftung in Form von „Renaturierung der Schunter im Flurbereinigungsverfahren Hondelage/Dibbesdorf“ oder Hinweise auf das laufende Verfahren statt. Hier ist die Bezeichnung „im Flurvereinigungsverfahren/ Flurneuordnungsverfahren o. ä.“ zu streichen und aus Karten und Text zu entfernen. Das Verfahren hatte hier lediglich die Landbereitstellung für den Unternehmensträger Straßenbauverwaltung zum Ziel.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es besteht daher kein direkter Bezug zu ihrer Maßnahmenplanung und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>es finden auch keine Förderungen über agrarstrukturelle Mittel statt. Um deshalb Verwirrungen bei den Grundeigentümern vorzubeugen, bitte ich diese Bezeichnungen zu streichen.</p> <p>Da im ehemaligen Flurbereinigungsverfahren einige Eigentümer nicht außerhalb des Überplanungsgebietes abgefunden werden konnten, sind die Flächen der Privateigentümer nur zu beplanen, wenn deren Einverständnis dafür vorliegt. Ein entsprechender Hinweis darauf ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die bisherigen Beeinträchtigungen und der Landverlust durch die Flächenbereitstellung für die Straßenbauverwaltung haben die Gemarkungen schon sehr belastet.</p> <p><u>Radwegekonzept:</u> Die Planungen des Radwegekonzeptes sind dahingehend zu überprüfen, in wie weit eine Befestigung der Decken mit Bitumen notwendig sind. Landwirtschaftliche Wege, auch mit hohen Achslasten, sind als Schotterbefestigung gut zu unterhalten und zu pflegen und haben, soweit sie im Flurbereinigungsverfahren ausgebaut wurden, auch nur geringfügige Eingriffe in den Naturhaushalt verursacht. Das Befahren von Schotterfeldwegen mit Fahrrädern stellt grundsätzlich auch kein Problem dar.</p> <p>Die von Ihnen geplanten Asphaltwege haben einen erhöhten Unterhaltungsaufwand und auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kämen zusätzliche Unterhaltung und Pflege auf die Feldmarksinteressentschaften zu. Des Weiteren ist die Kompromissbereitschaft der Fahrradfahrer gegenüber landwirtschaftlichem Verkehr stets als sehr problembehaftet anzusehen; hier wäre eine Hinweisbeschilderung angebracht. Die Wege sind so herzurichten, dass keine Parkmöglichkeiten oder privater Durchgangsverkehr den landwirtschaftlichen Verkehr einschränken.</p>	<p>Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Bei der Gestaltung der Seitenräume sind die Feldmarksinteressentschaften einzubinden. Bäume, Lesesteinhaufen oder Heckenstücke stellen bei der Abfuhr der Erntegüter Hindernisse dar. Nachhaltige Lösungen sind nur im Einvernehmen mit den wirtschaftenden Landwirten zu erzielen.</p> <p>Bei der geplanten Neuanlage von Wegen ist die Befestigung so zu wählen, dass auch landwirtschaftlicher Verkehr diese Wege nutzen kann. Die Pflege und Unterhaltung, soweit sie der Feldmark übertragen werden sollen, ist abzulösen.</p> <p>Die Planung des Radweges Nr. 3 sollte auf die vorhanden Trasse im Westen verlegt werden. So könnte der restliche Teil noch landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p><u>Entwässerung /Dränagen:</u> Nach den Planunterlagen soll die Unterhaltung der Schunter auf ein Mindestmass reduziert werden. Hier müssen aber die einlaufenden Dränagen Berücksichtigung finden und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch weiterhin gegeben bleiben. Drainageabflüsse sind in bestehender Tiefe zu erhalten, zu unterhalten und die Vorflut ist zu sichern.</p> <p><u>Eigentümer:</u> Im Bereich der Schunter befinden sich noch mehrere Flächen im Privateigentum. Diese werden zwar extensiv bewirtschaftet, haben aber keine direkte Zuwegung mehr. Hier sind Furten anzulegen und ein Wegerecht ist für die Grundeigentümer im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen könnten als Hinweis aufgenommen werden.</p> <p>Die Anforderung könnte als Auflage formuliert werden. Die Unterhaltung ist zu klären.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten. Entsprechende Auflagen können formuliert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Furten sind noch in ihrer geplanten Ausführung planerisch (u. a. Höhenangaben, technische Ausführung usw.) nachzuweisen.</p>

Erörterungstermin

- Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
- Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Drainageeinläufe gibt.
- Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6.5

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Seitens der Teilnehmergeinschaft Hondelage - Dibbesdorf werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <p><u>Im Allgemeinen:</u></p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren Hondelage - Dibbesdorf ist 2006 beendet worden. Das Verfahren ist bereits schlussfestgestellt. Die Teilnehmergeinschaft besteht jedoch noch, um Kassengeschäfte abzuwickeln.</p> <p>In Ihren gesamten Planunterlagen verwenden Sie die Überschrift: „Renaturierung der Schunter im Flurbereinigungsverfahren“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Hondelage/Dibbesdorf“. Zudem verweisen Sie auf das laufende Verfahren.</p> <p>Ich bitte sämtliche Überschriften, Hinweise auf den Texten und Karten die die Bezeichnung Flurbereinigungsverfahren Hondelage - Dibbesdorf oder Flurneuordnungsverfahren Hondelage - Dibbesdorf tragen zu streichen. Durch die Überschriften und Hinweise entsteht der Eindruck, dass das o. a. Planverfahren mit der Behörde GLL und damit der Teilnehmergeinschaft zumindest abgestimmt ist.</p> <p>Ihre Planungen haben keinen direkten Bezug zur Teilnehmergeinschaft. Eine Förderung von Mitteln der Agrarstruktur über die Teilnehmergeinschaft findet nicht statt.</p> <p>Um Irritationen bei den Grundeigentümern und Beteiligten vorzubeugen, bitte ich diese Bezeichnung komplett zu streichen.</p> <p><u>Renaturierung:</u></p> <p>Unterstützt durch hydraulische Berechnungsmodelle treffen Sie die Aussage, dass durch die Umgestaltung der Schunter die Hochwasserproblematik nicht verschärft wird.</p> <p>Insgesamt wirkt sich der Klimawandel auch in unseren Regionen negativ aus. Daher ist dem Hochwasserschutz verstärkt Rechnung zu tragen. Bei den Renaturierungsmaßnahmen muss dies berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Nicht alle von Ihnen überplanten Flächen sind im Besitz der Stadt. Sie überplanen Flächen von Privateigentümern, deren Einverständnis zu holen ist. Ein entsprechender Hinweis ist im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.</p> <p><u>Unterhaltungsmaßnahmen: (Entwässerung, Dränagen)</u></p> <p>Die Unterhaltung der Schunter soll laut Planung auf ein Mindestmass reduziert werden. Für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung müssen einlaufenden Dränagen Berücksichtigung finden. Dränagenabflüsse sind in bestehender Tiefe zu erhalten, zu unterhalten und die Vorflut ist zu sichern.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht der Schunter sollte einem landwirtschaftlichen Fachverband (Schunterverband) übertragen werden. Da ebenfalls die Hagenriede und der Rohrbruchgraben durch die Planung betroffen sind, ist eine vertragliche Einigung mit den Unterhaltungspflichtigen Verbänden (Wasser- und Bodenverband Dibbesdorf, FMI Hondelage) herbeizuführen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.</p> <p><u>Radwegekonzept:</u></p> <p>Die Planung für das Radwegekonzept sind dahingehend zu überprüfen, in wie weit eine bituminöse Befestigung der Decken erforderlich ist. Landwirtschaftliche Wege als Schotterbefestigung sind gut zu unterhalten. Auch das Befahren von Schotterfeldwegen mit Fahrrädern stellt grundsätzlich auch kein Problem dar.</p>	<p>erwartet werden.</p> <p>Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Der Unterhaltungsverband Schunter, der Wasser- und Bodenverband Hondelage und die Feldmarkinteressentschaft Hondelage wurden an dem Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Wege mit bituminöser Befestigung verursachen zudem eine erhöhte Ausgleichsregelung.</p> <p>Der bisherige Landverlust durch die Flächenbereitstellung für die Straßenbauverwaltung haben die Gemarkung schon stark genug belastet. Asphaltwege haben einen erhöhten Unterhaltungsaufwand. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kämen zusätzliche Unterhaltung und Pflege auf die Feldmarksinteressentschaft zu. Der erhöhte Pflege und Unterhaltungsaufwand, soweit sie der Feldmark übertragen werden sollen, ist abzulösen.</p> <p>Die Kompromissbereitschaft und Rücksichtnahme der Fahrradfahrer gegenüber dem landwirtschaftlichen Verkehr ist sehr problematisch. Eine Hinweisbeschilderung „Landwirtschaftlicher Verkehr hat Vorrang“ wäre angebracht. Parkmöglichkeiten oder privater Durchgangsverkehr dürfen den landwirtschaftlichen Verkehr nicht einschränken.</p> <p>Die Gestaltung der Wegeseitenräume durch Bäume, Lesesteinhaufen oder Hecken stellen bei der Ernte Hindernisse dar. Bei der Gestaltung ist die Feldmarkinteressentschaft einzubinden.</p> <p>Bei der Neuanlage von Wegen ist die Befestigung so zu wählen, dass auch landwirtschaftlicher Verkehr diese Wege nutzen kann. Pflege und Unterhaltung, soweit sie der Feldmark übertragen werden sollen, sind abzulösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen könnten als Hinweis aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis könnte aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen. Zur Unterhaltungspflicht: Nur der bisherige Verlauf der Schunter mit den entsprechenden Veränderungen im Gewässerbett wird vom Unterhaltungsverband Schunter unterhalten. Hierzu gehören auch die Sandfänge zu Beginn und am Ende des Ausbaubereiches. Die Flutrinnen und die zugehörigen Sandfänge sind Gewässer III. Ordnung und vom Eigentümer/Vorhabensträger zu unterhalten. Das gleiche gilt für den Fanggraben.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Drainageeinläufe gibt.

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6.6

[Stellungnahme vom 29.06.2007 (Eingang 29.06.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Die Stadt Braunschweig plant eine Renaturierung des Schunterlaufs zwischen Querum und Wendhausen. Das Maßnahmenkonzept beinhaltet u. a. Profilaufweitungen, großflächige Bodenabträge, die Neuanlage von Gewässerabschnitten, strömungslenkende Maßnahmen sowie Sohlaufhöhungen. Insgesamt setzt sich das Vorhaben aus mehr als 250 gewässerbaulichen Einzelelementen zusammen.</p> <p>Aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden Belange nehmen wir zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Die Schunterrenaturierung soll in einem Gewässerabschnitt realisiert werden, der aus Sicht des Hochwasserschutzes für die angrenzenden Nutz- und Siedlungsflächen als problematisch einzustufen ist. Die vorliegende Planung verweist in diesem Zusammenhang auf hydraulische Nachweise und Wasserspiegellagenberechnungen, die zur Beurteilung der vorgesehenen Veränderungen herangezogen werden.</p> <p>Eine detaillierte Überprüfung der hydrologischen Grundlagendaten kann unsererseits kaum geleistet werden. Die dargestellten Auswirkungen der Renaturierung werden jedoch nur dann zutreffen, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen mit ausreichender Genauigkeit im Modell abgebildet wurden. Aus der örtlichen Landwirtschaft wurden hieran erhebliche Zweifel geäußert. Beispielhaft sei hier auf die Frage der Sohlenvertiefung im Schunterbett hingewiesen. Zudem kommt es im Bereich Sandbach durch bereits ausgeführte Renaturierungsmaßnahmen offenbar verstärkt zu Überflutungen. Insgesamt bestehen nicht zuletzt aufgrund der langjährigen Beobachtungen und Erfahrungen vor Ort erhebliche Bedenken, dass es infolge des Planvorhabens zu einer Verschlechterung der derzeitigen Vorflutverhältnisse kommen wird.</p> <p>Wir stellen daher fest, dass aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere die Funktionsfähigkeit der Hagenriede sowie des Rohrbruchgrabens als wichtige Vorfluter umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen ist. Keinesfalls darf es durch z.B. die Sohlaufhöhungen zu einem Rückstau in Gräben und Felddränagen kommen. Auf die Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen sich aus einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen auch bei langfristiger Betrachtung keinerlei nachteilige Auswirkungen ergeben. Dies gilt sowohl hinsichtlich möglicher Grundwasserstandsänderungen als auch des Hochwasserschutzes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Der Sandbach wird gesondert hydraulisch hinsichtlich etwaiger schädlicher Auswirkungen untersucht. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ_6) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Auf Unterhaltungsmaßnahmen soll den Planangaben zufolge in Zukunft verzichtet werden. Inwiefern dies mit der angestrebten Eigendynamik des Gewässers vereinbar ist, muss abgewartet werden. Ein schadloser Gewässerabfluss ist jedoch in jedem Fall zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass die Unterhaltungspflicht weiterhin beim Unterhaltungsverband Schunter verbleibt und halten es für erforderlich, dass zur Beurteilung der sich entwickelnden Strukturen und des daraus resultierenden Unterhaltungsbedarfes eine enge Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgt. Dies kann u. a. durch Einbindung eines örtlichen Vertreters in die regelmäßig durchzuführenden Gewässerschauen erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich des Wirtschaftswegenetzes im Plangebiet darf es nicht zu Beeinträchtigungen für den landwirtschaftlichen Verkehr kommen. Das Wegeigentum liegt unseres Wissens bei der Stadt Braunschweig und bei den örtlichen Feldinteressentschaften. Sofern durch den Transport von Bodenmassen oder sonstige Bautätigkeiten im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen eine übermäßige Beanspruchung von Wirtschaftswegen zu erwarten ist, müssen gegebenenfalls auftretende Schäden vom Vorhabenträger zeitnah behoben werden. Über die Notwendigkeit einer vorherigen Beweissicherung ist sich mit den Wegeigentümern abzustimmen.</p> <p>Im Zuge einer Informationsveranstaltung wurde seitens der Stadt darauf hingewiesen, dass Teil der Konzeption auch eine Erschließung des Plangebietes für die Naherholung sei. Zum Ausdruck kommt dies in dem Bestreben, bisher geschotterte Wirtschaftswege zu asphaltieren und eine</p>	<p>Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet werden.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Schunter wurde an dem Verfahren beteiligt. Die Fragen der Unterhaltung werden auf Basis des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das eingeforderte Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde über die Forderung informiert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>neue Brücke im Bereich Gieseberg zu errichten. Unseres Wissens sind die Wirtschaftswege auch in ihrem derzeitigen Zustand durchaus in der Lage, ihre Funktionen für den landwirtschaftlichen Verkehr und Erholungssuchende zu erfüllen. Für zusätzliche Versiegelungen und damit verbundene Kompensationsmaßnahmen ist insofern keine Notwendigkeit gegeben. Die genannten Bau- und Versiegelungsmaßnahmen führen zu einem stärkeren Erholungsdruck im Gebiet, der neben möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auch das Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Freizeitnutzern erhöht. Zudem ist die Möglichkeit, Unterhaltungsmaßnahmen am Wegekörper in Eigenleistung durchzuführen, bei asphaltierten Wegen nur eingeschränkt gegeben. Weitere Belastungen können sich aus steigenden Verkehrssicherungspflichten ergeben.</p> <p>Eine Wegebefestigung mit Mineralgemisch ist daher den bestehenden Planungen vorzuziehen. Im Übrigen ist dem landwirtschaftlichen Verkehr auch weiterhin Vorrang auf Wirtschaftswegen einzuräumen. Zusätzlichen Risiken und Lasten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Ein Großteil der nun überplanten Flächen befindet sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand. Den Belangen privater Flächenbewirtschafter, denen durch die Renaturierung Nutzflächen verloren gehen oder Bewirtschaftungsschwernisse entstehen, sollte nach Möglichkeit durch die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen entsprochen werden. Diesbezüglich sollten einvernehmliche Lösungen insbesondere mit stärker betroffenen Bewirtschaftern angestrebt werden.</p> <p>Die vorgenannten Punkte bitten wir im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird so erfolgen.</p>

Erörterungstermin

Von 6.6 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Es wird nochmals ausdrücklich auf die oben dargestellte Stellungnahme sowie die nicht unwesentlichen Auswirkungen der geplanten Renaturierung auf die Belange der örtlichen Landwirtschaft hingewiesen!
- Die Auswirkungen der Renaturierung der Schunter auf die Hagenriede und den Rohrbruchgraben sind genau zu untersuchen und zu bewerten, da die beiden Gewässer als Vorfluter für die Landwirtschaft von großer Bedeutung sind!

→ Die Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen auf die Hagenriede und den Rohrbruchgraben wurden im Rahmen der hydraulischen Berechnungen überprüft. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die beiden Gewässer werden in ihrer Funktion als Vorfluter nicht negativ beeinträchtigt. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Dränagen ist von der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern zu gewährleisten.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Drainageeinläufe gibt.

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

→ Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6.7

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Sie waren so freundlich und haben uns die für die Umgestaltung der Schunter in Verbindung stehenden Planfeststellungsverfahrensunterlagen übersandt.</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen ist aus Sicht unseres Verbandes folgendes hervorzuheben:</p> <p>1. Warum gemäß § 3c eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist, bedarf einer erneuten Überprüfung. Aus Sicht unseres Verbandes ist es dringend erforderlich, für den derzeitigen Planungsabschnitt eine UVP-Prüfung vorzunehmen. Bei Realisierung der derzeitigen Planungen, die in Verbindung mit dem Planfeststellungsverfahren stehen, wurden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt dargestellt. Hierbei ist die Bitumenweegeerstellung hervorzuheben. Des Weiteren dient eine Umweltverträglichkeitsprüfung dazu, einen Überblick zu erhalten, in welchem Umfang sich beim Grundwasser, Schichtenwasser und Hochwasser evtl. Veränderungen ergeben.</p> <p>Es ist als mehr als bedauerlich anzusehen, warum ein Flurbereinigungsverfahren, das mit der A 2 in Verbindung steht, abgeschlossen wurde und im Nachhinein, also nach dem Flurbereinigungsverfahren, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenansiedlung und der Eingriff in den Naturhaushalt, der in Verbindung mit der A 2 steht, umgesetzt werden soll.</p> <p>“Die dargestellten überplanten Flächen stehen im Gesamtumfang nicht im Gesamtumfang im Eigentum der öffentlichen Hand.“ 20 bis 30 % der überplanten Flächen stehen im Eigentum von Privatpersonen. Dieses Konfliktpotential - Verfügbarkeit der Fläche für die umfangreiche dargestellte Maßnahme – wäre während der Flurbereinigung entflochten worden. (Und jetzt?)</p>	<p>Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Eingriffe in die Natur können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>2. Freizeit und Erholung/Wegenetz In dem Planverfahren wurde ein Freizeit- und Erholungswegenetz dargestellt, wofür neue Wege angelegt werden. Es sollen Erholung Suchende auf das neue Wegenetz geführt werden. Es ist mehr als bedauerlich anzusehen, warum das geplante neue Wegenetz mit dem vorhandenen Feldmarkswegenetz nicht in Einklang gebracht wurde. Somit stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Möglichkeit besteht, diese umfangreiche Problematik abzarbeiten. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen werden die dargestellten Schunterquerungen/Schunterbrücken in den Bereichen Dibbesdorf und Hondelage im gesamten Umfang abgelehnt. Es ist aus ökologischen Gründen nicht nachvollziehbar, Gewässer aufzuweiten und diese nachträglich mit einer Brücke auszustatten. Hier sind erhebliche Konfliktpunkte zu erkennen.</p> <p>Die derzeitigen Feldinteressenschaftswege in Hondelage und Dibbesdorf sind in Teilbereichen geschottert. Hier sind bei Realisierung der Planungen erhebliche Veränderungen vorgesehen. Diese Veränderungen wurden nicht mit den Feldinteressenschaften in Einklang gebracht. Hier ist dringend ein klärender Handlungsbedarf erforderlich.</p> <p>Ob und in welchem Umfang durch das neu geplante Wegenetz landwirtschaftliche Drainagen in Mitleidenschaft gezogen werden, bedarf einer ergänzenden Überprüfung. Bei Realisierung der Planungen ist des Weiteren zu prüfen, welche Unterhaltungsmaßnahmen für die neu erstellten Wege zu erwarten sind und welche Institution diese Wegeunterhaltung sicherstellt.</p> <p>3. Schunterveränderungen Durch die Aufweitungen und den Anstau der Schunter werden für die</p>	<p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe oben. Die Vorhabensträgerin wurde entsprechend informiert.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten. Wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>landwirtschaftlich angrenzenden Vorfluter erhebliche Beeinträchtigungen dahingehend erwartet, dass die landwirtschaftlichen Drainagen nicht ordnungsgemäß abfließen. Wir erlauben uns erneut darauf hinzuweisen, dass die Schunter der Hauptvorflutgraben ist, um für die landwirtschaftlich genutzten Flächen die Entwässerung sicher zu stellen sowie auch für die Ortslagen. Bei Anhebung des Wasserstandes werden für den Ort Dibbesdorf erhebliche Veränderungen dahingehend erwartet, dass die Befürchtung besteht, dass in den Häusern das Wasser in den Kellern steht. Außerdem ist anzumerken, dass es für die Gemarkung Dibbesdorf erforderlich ist, dass der Graben durchgängig weiterhin an der Bahnseite verläuft.</p> <p>4. Schichtenwasser Durch Veränderung und Anhebung des Wasserstandes bei der Schunter wird eine Schichtenwasserveränderung erwartet. In welchem Umfang negative Auswirkungen zu erkennen sind, bedarf durch die UVP einer erneuten Untersuchung.</p> <p>5. Controllingsystem Es bedarf bei Realisierung der dargestellten Planungen auch wiederkehrender Kontrollen dahingehend, in welchem Umfang sich Veränderungen durch den Umbau und Ausbau der Schunter für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auch für die Ortsteile widerspiegeln. Es müsste bereits im Vorfeld geprüft werden, in welchem Umfang Veränderungen vorgenommen werden können. Um</p>	<p>wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen führen teilweise zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes (siehe Pläne 5.1.1 und 5.2.1 der Antragsunterlagen). Dies gilt sowohl bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 6 Jahren (HQ₆) als auch bei einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀).</p> <p>Auf Basis der vorliegenden hydraulischen Berechnungen (Antragsunterlagen 5) ist erkennbar, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet werden.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Ein Monitoring ist von der Vorhabensträgerin vorgesehen.</p> <p>Zuständig für die Gewässerunterhaltung in diesem Bereich der Schunter</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Veränderungen festzustellen, sollte für die Gewässerunterhaltung dann eine Art Staukommission gebildet werden, die die Veränderungen erfasst, korrigiert und dementsprechend bewertet. Bei der Gewässerschau sind die jeweiligen Feldmarksinteressenten und Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen. Dadurch wird sichergestellt, dass auf Veränderungen reagiert wird.</p>	<p>ist der Unterhaltungsverband Schunter. Der Unterhaltungsverband wurde an dem Verfahren beteiligt.</p>
<p>6. Beweissicherung Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, ein Beweissicherungsgutachten durch den Baumaßnahmenträger in Auftrag zu geben, um die vorhandene Ist-Situation der Wasserpegelstände sowie den Auslauf von Drainagen, die Gefahr von Rückstau in den Drainagen und Veränderungen durch das geplante Verfahren ermitteln zu können. Wir schlagen vor, die Landwirtschaftskammer mit diesem Verfahren zu beauftragen.</p>	<p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p>
<p>7. Abfall / Verkehrssicherungspflicht Bei Realisierung der dargestellten Maßnahmen bedarf es einer Klärung inwiefern die Verkehrssicherungspflicht gestaltet wird (für die neu angelegten Wege). Durch die Erholung Suchenden wird eine höhere Abfallentsorgung in der Gemarkung erwartet.</p>	<p>Siehe oben. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zusammenfassend: Nicht nachvollziehbar anzusehen ist, warum während der Planerstellung die landwirtschaftlichen Belange nicht intensiver eine Berücksichtigung erhalten haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das laufende Flurbereinigungsverfahren, welches leider abgeschlossen wurde, wurde bereits angesprochen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Befürchtungen eines Rückstaus in die landwirtschaftlichen Vorfluter,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>FI-Gräben sowie den Rückstau in die Drainagen bestehen sehr intensiv. Hier bedarf es noch klärender Gespräche.</p> <p>Dass der Ortsteil Dibbesdorf bei Realisierung des Planverfahrens erhebliche Beeinträchtigungen erhält, bedarf ebenfalls einer Klärung (Wasser im Keller).</p> <p>Die dargestellten ökologischen Maßnahmen und die In-Einklangbringung von Freizeit und Erholung sind aus Sicht unseres Verbandes immer sehr wünschenswert. Die negativen Folgeerscheinungen für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen bei den Leitbildern aber nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken zu berücksichtigen. Für Verständnisfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 6.7 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Es wird nochmals ausdrücklich auf die oben dargestellte Einwendung sowie die nicht unwesentlichen Auswirkungen der geplanten Renaturierung auf die Belange der örtlichen Landwirtschaft hingewiesen!
- Es ist mehr als bedauerlich, dass die bereits im Planfeststellungsverfahren zur A2 beschlossenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht gleich umgesetzt worden sind!
- Gibt es einen Spielraum, um das Mittelwasser der Schunter so zu lassen wie es ist und dafür das Niedrigwasser anzuheben?

→ Ein vorhandener „Spielraum“ kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist zu prüfen, ob die Renaturierungsziele auch durch eine Veränderung des Niedrigwasserstandes erreicht werden können. Das Ergebnis wird in die Abwägung der betroffenen Belange einfließen.

- Warum werden die bereits beschlossenen Maßnahmen aus dem A2-Verfahren mit den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verknüpft?

→ Die Vorhabensträgerin erklärt, dass die Umsetzung der aus dem Planfeststellungsverfahren zur A2 resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Renaturierungsmaßnahmen abgestimmt wird, so dass ein harmonisches Gesamtbild entsteht, keine unnötigen Beeinträchtigungen auftreten und ein effektiver Bauablauf ermöglicht wird.

- Der Hochwasser- und Gebäudeschutz wird bei der Planung der Schunterrenaturierung nicht ausreichend berücksichtigt!

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

- Die vorhandenen Vorfluter, z. B. die Hagenriede und der Rohrbruchgraben, werden in ihrer Funktion beeinträchtigt!

→ Die Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen auf die Hagenriede und den Rohrbruchgraben wurden im Rahmen der hydraulischen Berechnungen überprüft. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die beiden Gewässer werden in ihrer Funktion als Vorfluter nicht negativ beeinträchtigt. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Dränagen ist von der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern zu gewährleisten.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Dränageeinläufe gibt.

- Wie wurden die Auswirkungen des Schichtenwassers berücksichtigt?

→ Herr Heinz erklärt, dass er das „Schichtenwasser“ bei seinen Berechnungen nicht berücksichtigt hat. Das „Schichtenwasser“ wird durch Regenwasser erzeugt und nicht durch die Schunter beeinflusst.

- Es sollte ein Controllingsystem eingerichtet werden!

→ Die Vorhabensträgerin erklärt, dass die Durchführung eines Monitorings vorgesehen ist. Entsprechende Gespräche mit Fachleuten über den Umfang und die Art des Monitorings wurden bereits geführt, sind aber noch nicht abgeschlossen.

- Ein besserer Informationsaustausch mit der Landwirtschaft wäre wünschenswert!
- Zukünftig werden Gewässerschauen zusammen mit der Landwirtschaft durchgeführt.
- Warum ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich?
- Bei der geplanten Renaturierung der Schunter handelt es sich um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die geplante Asphaltierung von Fuß- und Radwegen wurde bereits in diesem Zusammenhang als kritisch angesehen und eine Planfeststellung nicht für zwingend erforderlich gehalten. Die dargestellte Asphaltierung wird in wesentlichen Teilen von der Antragstellerin zurückgezogen. Auf den Punkt „2. Fuß- und Radwegekonzept“ wird verwiesen.
- Die Zerschneidung der vorhandenen Jagdpachten durch die geplanten Maßnahmen muss noch genauer beleuchtet werden!
- Der Bedarf wird gesehen. Die entsprechenden Überlegungen werden in die Abwägung einfließen. Eine Änderung von Jagdpachten wird mit dieser Planung nicht angestrebt.
- Die Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren Ausbau der A2 bleiben bestehen!
- Zuständig und verantwortlich für das Planfeststellungsverfahren zur A2 ist weiterhin die Straßenbauverwaltung.
- In welchem Umfang erfolgt die Unterhaltung der Gewässer?
- Die Unterhaltung der Gewässer erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes. Der Umfang ergibt sich u. a. aus den Annahmen im Rahmen der hydraulischen Berechnungen.
- Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

6.8

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Folgende Anregungen und Bedenken bestehen aus Sicht unserer Feldmarkinteressentschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus Sicht der dargestellten Schuntervertiefung ist darzulegen, dass sich die Schuntervertiefung in den letzten Jahrzehnten nicht entwickelt hat. 2. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen. 3. Auf Grund der umfangreichen Maßnahme stellt sich die Frage, in welchem Umfang sich die Schunterunterhaltung in Zukunft fachlich widerspiegelt, d.h., es stellt sich die Frage, welcher Unterhaltungsverband die Aufweitungen des Gewässers für die Zukunft unterhält. 4. Die dargestellten Wegenetze, die für den Freizeit- und Erholungsbereich vorgesehen sind, wurden mit unserer FI nicht in Einklang gebracht. Somit ist es dringend erforderlich, dass das gesamte Wegenetz mit den Betroffenen abgestimmt wird. Die Anbindung sowie die Mehrunterhaltungsaufwendungen bedürfen einer dringenden Klärung. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung der Schunter in diesem Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter. Der Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt. Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p>
<p>Bei Realisierung des dargestellten zusätzlichen Freizeit- und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Erholungsnetzes erwarten wir erhebliche Mehraufwendungen in dem Bereich Abfallentsorgung. Es bedarf ferner einer weiteren Klärung, inwiefern die Verkehrssicherungspflicht sichergestellt wird. Die Problemstellung Schleichweg ist ebenfalls zu klären.</p> <p>5. Auf Grund des nicht abgestimmten Freizeit- und Erholungsnetzes werden sämtliche zusätzlich neu angelegten Schunterüberquerungen abgelehnt.</p> <p>6. Es wurden des Weiteren in den Planunterlagen neue Feldinteressentschaftswegegestaltungen hervorgehoben. Hier ist anzumerken, dass mit den betroffenen Feldinteressentschaften ebenfalls nicht ausreichend eine gemeinsame Umsetzung besprochen wurde. Somit wird der gesamte Bitumenbelag, der zusätzlich neu aufgetragen wird, im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>7. Bei der vorhandenen Feldinteressentschaftsweegeanbindung und den neu geplanten Wegen für die Freizeit und Erholung ist anzumerken: Inwiefern in diesem Bereich eine gemeinsame Anbindung erfolgt, ist zurzeit nicht zu erkennen. Somit wird sie im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Drainageeinläufe gibt.

6.9

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Folgende Anregungen und Bedenken bestehen aus Sicht unserer Feldmarkinteressentschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus Sicht der dargestellten Schuntervertiefung ist darzulegen, dass sich die Schuntervertiefung in den letzten Jahrzehnten nicht entwickelt hat. 2. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen. 3. Auf Grund der umfangreichen Maßnahme stellt sich die Frage, in welchem Umfang sich die Schunterunterhaltung in Zukunft fachlich widerspiegelt, d.h., es stellt sich die Frage, welcher Unterhaltungsverband die Aufweitungen des Gewässers für die Zukunft unterhält. 4. Die dargestellten Wegenetze, die für den Freizeit- und Erholungsbereich vorgesehen sind, wurden mit unserer FI nicht in Einklang gebracht. Somit ist es dringend erforderlich, dass das gesamte 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung der Schunter in diesem Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter. Der Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt. Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Wegenetz mit den Betroffenen abgestimmt wird. Die Anbindung sowie die Mehrunterhaltungsaufwendungen bedürfen einer dringenden Klärung.</p> <p>Bei Realisierung des dargestellten zusätzlichen Freizeit- und Erholungsnetzes erwarten wir erhebliche Mehraufwendungen in dem Bereich Abfallentsorgung. Es bedarf ferner einer weiteren Klärung, inwiefern die Verkehrssicherungspflicht sichergestellt wird. Die Problemstellung Schleichweg ist ebenfalls zu klären.</p> <p>5. Auf Grund des nicht abgestimmten Freizeit- und Erholungsnetzes werden sämtliche zusätzlich neu angelegten Schunterüberquerungen abgelehnt.</p> <p>6. Es wurden des Weiteren in den Planunterlagen neue Feldinteressenschaftsweegegestaltungen hervorgehoben. Hier ist anzumerken, dass mit den betroffenen Feldinteressenschaften ebenfalls nicht ausreichend eine gemeinsame Umsetzung besprochen wurde. Somit wird der gesamte Bitumenbelag, der zusätzlich neu aufgetragen wird, im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>7. Bei der vorhandenen Feldinteressenschaftsweegeanbindung und den neu geplanten Wegen für die Freizeit und Erholung ist anzumerken: Inwiefern in diesem Bereich eine gemeinsame Anbindung erfolgt, ist zurzeit nicht zu erkennen. Somit wird sie im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Erörterungstermin

Von 6.9 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Warum ist eine Anhebung der Schuntersohle erforderlich?

→ Der in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute ökologische Zustand des Gewässers soll erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ziele mit den geplanten Maßnahmen erreicht werden können.

- Die vorgelegten hydraulischen Berechnungen und die Berechnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Schuntersohlenanhebung auf die Höhe des Grundwasserspiegels sind nur theoretischer Natur! Die Praxis hat gezeigt, dass die Schuntersohlenvertiefung in der Vergangenheit zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels geführt hat!

- Die Brücke am Gieseberg sollte nicht gebaut werden! Die Feldmarksinteressentschaft ist grundsätzlich bereit, Wege für ein sinnvolles Fuß- und Radwegekonzept zur Verfügung zu stellen!

→ Für die Brücke am Gieseberg liegt ein Ratsbeschluss vor. Die Vorhabensträgerin wird gemeinsam mit dem Fachbereich Stadtgrün zu einem Gespräch über ein neues Fuß- und Radwegekonzept einladen, so dass der Vorschlag der Feldmarksinteressentschaft ergebnisorientiert diskutiert werden kann.

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Dränageeinläufe gibt.

6.10

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Folgende Anregungen und Bedenken bestehen aus Sicht unseres Verbandes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus Sicht der dargestellten Schuntervertiefung ist darzulegen, dass sich die Schuntervertiefung in den letzten Jahrzehnten nicht entwickelt hat. 2. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen. 3. Auf Grund der umfangreichen Maßnahme stellt sich die Frage, in welchem Umfang sich die Schunterunterhaltung in Zukunft fachlich widerspiegelt, d.h., es stellt sich die Frage, welcher Unterhaltungsverband die Aufweitungen des Gewässers für die Zukunft unterhält. 4. Die dargestellten Wegenetze, die für den Freizeit- und Erholungsbereich vorgesehen sind, wurden mit unserem Verband nicht in Einklang gebracht. Somit ist es dringend erforderlich, dass das gesamte Wegenetz mit den Betroffenen abgestimmt wird. Die Anbindung sowie die Mehrunterhaltungsaufwendungen bedürfen einer dringenden Klärung. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung der Schunter in diesem Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter. Der Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt. Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p>
<p>Bei Realisierung des dargestellten zusätzlichen Freizeit- und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Erholungsnetzes erwarten wir erhebliche Mehraufwendungen in dem Bereich Abfallentsorgung. Es bedarf ferner einer weiteren Klärung, inwiefern die Verkehrssicherungspflicht sichergestellt wird. Die Problemstellung Schleichweg ist ebenfalls zu klären.</p> <p>5. Auf Grund des nicht abgestimmten Freizeit- und Erholungsnetzes werden sämtliche zusätzlich neu angelegten Schunterüberquerungen abgelehnt.</p> <p>6. Es wurden des Weiteren in den Planunterlagen neue Feldinteressentschaftswegegestaltungen hervorgehoben. Hier ist anzumerken, dass mit den betroffenen Feldinteressentschaften ebenfalls nicht ausreichend eine gemeinsame Umsetzung besprochen wurde. Somit wird der gesamte Bitumenbelag, der zusätzlich neu aufgetragen wird, im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>7. Bei der vorhandenen Feldinteressentschaftswegeanbindung und den neu geplanten Wegen für die Freizeit und Erholung ist anzumerken: Inwiefern in diesem Bereich eine gemeinsame Anbindung erfolgt, ist zurzeit nicht zu erkennen. Somit wird sie im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

6.11

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Zum o. g. Verfahren übersende ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>1. In den 50er/60er Jahren wurde die Schunter intensiv geräumt und es wurde ein Wasserstand erreicht, der dem heutigen Wasserstand ähnelt. Durch die Grundräumung in den 50er/60er Jahren haben die angrenzenden Gebäude eine erhebliche Wasserentlastung erfahren. D. h. seit dem sind die Gebäude sowie die Gärten und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen von dem Wasser soweit verschont und ökonomisch nutzbar. Diese Unterhaltungsmaßnahme innerhalb der 50er/60er Jahren wurde von allen Grundstückseigentümern dahingehend sehr begrüßt, dass die Gebäude saniert werden konnten und erneute Wasserschäden vermieden wurden.</p> <p>2. Durch die Planungen Umgestaltung der Schunter wird meinerseits befürchtet, dass erhebliche Vernässungen für die Gebäude (Wasser im Keller) sowie die angrenzenden Gärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen erwartet werden müssen. Meine landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit einer intakten Drainage ausgestattet. Die Drainage mündet in den Vorfluter und durch Anhebung des Wasserstandes in der Schunter wird ein Rückstau in den Vorfluter und somit in meine Drainagen befürchtet/erwartet. Dieses ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>3. Bei den derzeitigen Planungen wird meinerseits vermisst, dass die Ist-Situation Auslauf der Drainagen, Auslauf der Vorfluter in die Schunter nicht in dem Umfang erfasst wurde, um evtl. Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Schunterausbau stehen, zu ermitteln. Somit ist es dringend erforderlich, eine Art Beweissicherungsverfahren für meine landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für meine Gebäude zu ermitteln.</p> <p>Ich bitte darum, meine vorgetragenen Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p>

Erörterungstermin

Von 6.11 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Die vorhandenen Jagdflächen sollen erhalten bleiben!
- Die Vorhabensträgerin teilt mit, dass eine Änderung der vorhandenen Jagdflächen nicht vorgesehen ist.
- Wird der Fanggraben die vorgesehene Funktion erfüllen?

- Ja. Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
 - Der Sandbach liegt höher als die Schunter! Das wird zu Problemen führen!
 - Eine weitere hydraulische Berechnung zum Sandbach wird von der Vorhabensträgerin noch vorgelegt. Der neue Sandbach soll leistungsfähiger als der alte sein. Wenn die entsprechenden hydraulischen Berechnungen vorgelegt worden sind, werden sie geprüft.
 - Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
 - Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Dränageeinläufe gibt.
-

6.12

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Zum o. g. Verfahren übersende ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>1. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen.</p> <p>2. Durch die Planungen Umgestaltung der Schunter wird befürchtet, dass</p>	<p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>erhebliche Vernässungen für Gärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen erwartet werden müssen.</p> <p>3. Bei den derzeitigen Planungen wird vermisst, dass die Ist-Situation Auslauf der Drainagen, Auslauf der Vorfluter in die Schunter nicht in dem Umfang erfasst wurde, um evtl. Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Schunterausbau stehen, zu ermitteln. Somit ist es dringend erforderlich, eine Art Beweissicherungsverfahren für meine landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzuführen.</p> <p>4. Ich bin in Hondelage (Ortslage) gemeinsam mit u. a. ... sowohl Eigentümer einer Fläche als auch eines Privatweges, bei dem ich lt. Plan befürchten muss, dass er als öffentlicher Fußweg genutzt werden soll. Hierbei besteht eindeutig die Gefahr, dass Hundehalter mit ihren Hunden diesen Weg benutzen werden und das Gesundheitsamt mich als Eigentümer der Fläche/des Privatweges auffordern wird, den Hundekot zu beseitigen/entsorgen. Dieses ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Ich bitte darum, meine vorgetragenen Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Drainageeinläufe gibt.

6.13

[Einwendung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Zum o. g. Verfahren übersende ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen.2. Durch die Planungen Umgestaltung der Schunter wird befürchtet, dass erhebliche Vernässungen für Gärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen erwartet werden müssen.	<p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>3. Bei den derzeitigen Planungen wird vermisst, dass die Ist-Situation Auslauf der Drainagen, Auslauf der Vorfluter in die Schunter nicht in dem Umfang erfasst wurde, um evtl. Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Schunterausbau stehen, zu ermitteln. Somit ist es dringend erforderlich, eine Art Beweissicherungsverfahren für meine landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzuführen.</p> <p>4. Ich bin in Hondelage (Ortslage) sowohl Eigentümer einer Fläche als auch eines Privatweges, bei dem ich lt. Plan befürchten muss, dass er als öffentlicher Fußweg genutzt werden soll. Hierbei besteht eindeutig die Gefahr, dass Hundehalter mit ihren Hunden diesen Weg benutzen werden und das Gesundheitsamt mich als Eigentümer der Fläche/des Privatweges auffordern wird, den Hundekot zu beseitigen/entsorgen. Dieses ist nicht hinnehmbar.</p> <p>5. Des Weiteren befürchte ich für meine Flächen am Götzenbruch durch</p>	<p>nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>einen Stau der Schunter erhebliche Überschwemmungen, da auch der Grundwasserspiegel um ein Vielfaches ansteigen wird. Somit werde ich meine Flächen nicht mehr befahren/bewirtschaften können.</p> <p>Ich bitte darum, meine vorgetragenen Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

→ Der Verhandlungsführer sieht hinsichtlich der Dränagen weiteren Aufklärungsbedarf. Es ist zu klären, ob in dem durch die Planung beeinflussten Bereich, also zumindest in dem Bereich, bei dem es zu höheren Wasserständen durch einen Rückstau bei mittlerer Wasserführung der Schunter kommt, Drainageeinläufe gibt.

6.14

[Einwendung vom 7.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Durch den Verlust der ca. 7,5 ha, die für die Renaturierung der Schunter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>benötigt werden, sehe ich meinen landwirtschaftlichen Betrieb gefährdet, der zum Unterhalt der Familie dient.</p> <p>Ich bitte diese Flächen weiterhin nutzen zu dürfen oder mir Flächen gleicher Größenordnung neu zu verpachten. Auch die ca. 2,5 ha vom Straßenneubauamt werden für die Renaturierung der Schunter benötigt und stehen mir nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Auch der Pferdestall am Neddernkamp wird nach der Renaturierung der Schunter oftmals unter Wasser stehen (Rückstau) und nicht nutzbar sein.</p> <p>Ich bitte um Klärung meines Einspruchs.</p>	<p>Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Pachtfragen geregelt. Die Liegenschaftsabteilung der Stadt Braunschweig hat eine Kopie der Einwendung erhalten.</p> <p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird für bebaute Bereiche keine zusätzliche Vernässung erwartet. Diese Annahme wird durch die vorliegenden hydraulischen Berechnungen bestätigt. Die Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels werden nochmals gesondert geprüft. Eine Vernässung unbebauter Grundstücke ist beabsichtigt und Teil der Renaturierungsmaßnahme.</p>

Erörterungstermin

Von 6.14 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Mein Pferdestall und auch die Wiese werden bei einem Schunterhochwasser jetzt schon feucht! Es gibt jetzt bereits Grundwasserprobleme bzgl. des Pferdestalls.
- Der Pferdestall sollte eingemessen werden. Das Messergebnis wird dann im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung (Grundwasser) gewürdigt. Das Ergebnis fließt dann in die Abwägung ein.
- Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

6.15

[Einwendung vom 9.07.2007 (Eingang 9.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Entsprechend den Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplanes erhebe ich gegen obiges Bauvorhaben</p> <p style="text-align: center;"><u>E i n s p r u c h !</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Eine Renaturierung der Schunter, ohne Beteiligung der betroffenen anliegenden u. heimischen Bürger ist in keinster Weise gerechtfertigt.</p> <p>Aufgrund einer zunehmenden globalen, laut Experten unstrittigen Erderwärmung breitet sich die Malariamücke von Süd nach Nord aus.</p> <p>Dieses hat zur Folge, dass die vorgesehene Renaturierung nicht nur für die heimische Mücke, sondern auch für die Exoten beste Brutmöglichkeiten bietet, ebenfalls ein Überangebot an Zecken.</p> <p>Unabsehbare Folgen für mich und meine Familie durch Krankheitsgefahr, Minderung der Lebens- und Wohnqualität mit all ihren Spätfolgen.</p> <p>Außerdem bin ich als Landwirt mit meinen Ländereien in unmittelbarer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Basis der vorhandenen Daten</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Nähe der Schunter, im Bereich Hagenriede, dem ich als zukünftiges Dauerüberschwemmungsgebiet Nichts mehr entgegen zu setzen habe. Mindererträge und Wirtschaftserschweren sind die Folgen.</p> <p>Auch als Oberlieger meiner Ackerflächen: Teichfeld, Ziegelofen, Buchhorst, Neue Wiese dient die Hagenriede als Vorfluter.</p> <p>Schon bei einer Wasserstandserhöhung der Schunter auf Dauer von 20 cm wären die Drainagen funktionsuntüchtig, eine Verschlammung und Verockerung (Ablagerung von Schlamm in den Rohren, weil das Wasser nicht mehr fließen kann) wären die Folgen.</p> <p>In den 60-, 70-, 80-er Jahren sind diese Ackerflächen zum Teil von 5 – 7 m für viel Geld drainiert worden.</p> <p>Die Folgen wären Wirtschaftserschweren und Mindererträge durch Vernässung mit nicht mehr absehbaren finanziellen Schäden.</p> <p>Ich weise daher eine Umgestaltung der Schunter energisch ab, da diese sich auch ökologisch nicht rechtfertigt und letztlich nur Steuergelder verquast.</p>	<p>wird aufgrund der beantragten Maßnahmen kein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels erwartet, die Auswirkungen werden jedoch nochmals mittels der vorhandenen Grundwassermessdaten und existierender Querprofile unter Berücksichtigung der angegebenen Höhen geprüft. Mit dem vorliegenden Antrag ist nachgewiesen, dass es durch die Umgestaltungen zu keinen nennenswerten Veränderungen der Vorflutverhältnisse kommen wird. Das betrifft auch das Rückstaugeschehen in allen Seitenzuflüssen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Um zu einem späteren Zeitpunkt Schadensersatzforderung erheben oder Haftungsfragen klären zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Nur so könnte ein Nachweis darüber erbracht werden, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ursächlich für die Veränderungen ist. Das Beweissicherungsverfahren berührt den privatrechtlichen Bereich und dient dem Nachweis berechtigter Schadensersatzforderungen einerseits und der Abwehr unberechtigter Forderungen andererseits. Der Vorhabensträger wurde entsprechend informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen. Die Gefahr der Verbreitung von Malaria und anderen Krankheiten, die durch die Maßnahme verursacht werden, wird nicht gesehen.

6.16

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Folgende Anregungen und Bedenken bestehen aus Sicht unserer Jagdgenossenschaft:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aus Sicht der dargestellten Schuntervertiefung ist darzulegen, dass sich die Schuntervertiefung in den letzten Jahrzehnten nicht entwickelt hat.2. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen.3. Auf Grund der umfangreichen Maßnahme stellt sich die Frage, in welchem Umfang sich die Schunterunterhaltung in Zukunft fachlich widerspiegelt, d.h., es stellt sich die Frage, welcher	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung der Schunter in diesem Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter. Der Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt. Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Unterhaltungsverband die Aufweitungen des Gewässers für die Zukunft unterhält.</p> <p>4. Die dargestellten Wegenetze, die für den Freizeit- und Erholungsbereich vorgesehen sind, wurden mit unserer JG nicht in Einklang gebracht. Somit ist es dringend erforderlich, dass das gesamte Wegenetz mit den Betroffenen abgestimmt wird. Die Anbindung sowie die Mehrunterhaltungsaufwendungen bedürfen einer dringenden Klärung.</p> <p>Bei Realisierung des dargestellten zusätzlichen Freizeit- und Erholungsnetzes erwarten wir erhebliche Mehraufwendungen in dem Bereich Abfallentsorgung. Es bedarf ferner einer weiteren Klärung, inwiefern die Verkehrssicherungspflicht sichergestellt wird. Die Problemstellung Schleichweg ist ebenfalls zu klären.</p> <p>5. Auf Grund des nicht abgestimmten Freizeit- und Erholungsnetzes werden sämtliche zusätzlich neu angelegten Schunterüberquerungen abgelehnt.</p> <p>6. Es wurden des Weiteren in den Planunterlagen neue Feldinteressentschaftswegegestaltungen hervorgehoben. Hier ist anzumerken, dass mit den betroffenen Feldinteressentschaften ebenfalls nicht ausreichend eine gemeinsame Umsetzung besprochen wurde. Somit wird der gesamte Bitumenbelag, der zusätzlich neu aufgetragen wird, im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>7. Bei der vorhandenen Feldinteressentschaftswegeanbindung und den neu geplanten Wegen für die Freizeit und Erholung ist anzumerken:</p>	<p>Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Inwiefern in diesem Bereich eine gemeinsame Anbindung erfolgt, ist zurzeit nicht zu erkennen. Somit wird sie im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken zu berücksichtigen.</p>	

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

6.17

[Einwendung vom 3.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Folgende Anregungen und Bedenken bestehen aus Sicht unserer Jagdgenossenschaft:</p> <p>1. Aus Sicht der dargestellten Schuntervertiefung ist darzulegen, dass sich die Schuntervertiefung in den letzten Jahrzehnten nicht entwickelt hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>2. Die Schunter dient als Hauptentwässerungsvorfluter. Es ist daher sicher zu stellen, dass die intakten drainierten Flächen weiterhin ordnungsgemäß abfließen.</p> <p>3. Auf Grund der umfangreichen Maßnahme stellt sich die Frage, in welchem Umfang sich die Schunterunterhaltung in Zukunft fachlich widerspiegelt, d.h., es stellt sich die Frage, welcher Unterhaltungsverband die Aufweitungen des Gewässers für die Zukunft unterhält.</p> <p>4. Die dargestellten Wegenetze, die für den Freizeit- und Erholungsbereich vorgesehen sind, wurden mit unserer JG nicht in Einklang gebracht. Somit ist es dringend erforderlich, dass das gesamte Wegenetz mit den Betroffenen abgestimmt wird. Die Anbindung sowie die Mehrunterhaltungsaufwendungen bedürfen einer dringenden Klärung.</p> <p>Bei Realisierung des dargestellten zusätzlichen Freizeit- und Erholungsnetzes erwarten wir erhebliche Mehraufwendungen in dem Bereich Abfallentsorgung. Es bedarf ferner einer weiteren Klärung, inwiefern die Verkehrssicherungspflicht sichergestellt wird. Die Problemstellung Schleichweg ist ebenfalls zu klären.</p> <p>5. Auf Grund des nicht abgestimmten Freizeit- und Erholungsnetzes werden sämtliche zusätzlich neu angelegten Schunterüberquerungen abgelehnt.</p> <p>6. Es wurden des Weiteren in den Planunterlagen neue</p>	<p>Die Dränagen sind in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten.</p> <p>Zuständig für die Unterhaltung der Schunter in diesem Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter. Der Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt. Die Unterhaltung wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p> <p>Die Asphaltierung vorhandener oder geplanter Fuß- und Radwege wird im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen sein. Insbesondere wird die Notwendigkeit einer Asphaltierung zu erörtern sein. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplante Asphaltierung in verschiedenen Bereichen nicht planfestgestellt wird. Die Neuanlage von Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – wird in die Ermessensentscheidung einfließen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Feldinteressentschaftswegegestaltungen hervorgehoben. Hier ist anzumerken, dass mit den betroffenen Feldinteressentschaften ebenfalls nicht ausreichend eine gemeinsame Umsetzung besprochen wurde. Somit wird der gesamte Bitumenbelag, der zusätzlich neu aufgetragen wird, im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>7. Bei der vorhandenen Feldinteressentschaftsweegeanbindung und den neu geplanten Wegen für die Freizeit und Erholung ist anzumerken: Inwiefern in diesem Bereich eine gemeinsame Anbindung erfolgt, ist zurzeit nicht zu erkennen. Somit wird sie im Gesamtumfang abgelehnt.</p> <p>Wir bitten unsere Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Erörterungstermin

Von 6.17 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Die vorhandenen Ruhezone für das Wild sollten weitgehend belassen werden! Die Besucher sollten Richtung Borwall gelenkt werden!
→ Die Belange der Jagdgenossenschaft werden in die Abwägung einfließen.
- Wurde die geplante Brücke am Gieseberg in den Berechnungen berücksichtigt?
→ Die Brücke am Gieseberg wurde in den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Für die Errichtung der Brücke liegt ein Ratsbeschluss vor.
→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

6.18

[Einwendung vom 6.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Unter Bezugnahme auf das obige Projekt möchten wir Ihnen mitteilen, dass der ASV Braunschweig die geplanten Renaturierungsmaßnahmen begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Fischereirechte des ASV Braunschweig von 1922 e. V. nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Erörterungstermin

→ Eine Änderung der bestehenden Fischereirechte ist nicht geplant.

7. Naturschutzverbände

7.1

[Äußerung vom 21.06.2007 (Eingang 21.06.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
NNatG) und um die Bekanntgabe Ihrer abschließenden Entscheidung (§ 60 b Abs. 4 NNatG).	

Erörterungstermin

→ Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.

7.2
[Äußerung vom 3.07.2007 (Eingang 3.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Gegen die Umgestaltung der Schunter zwischen Querum und Wendhausen erheben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

7.3

[Äußerung vom 3.07.2007 (Eingang 3.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Gegen die Renaturierung der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf erheben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Erörterungstermin

7.4

[Einwendung vom 30.06.2007 (Eingang 3.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Die Renaturierungsplanung der Schunter wird aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht insgesamt sehr begrüßt und befürwortet. Wir bitten jedoch, folgende Forderungen bzw. Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>zu berücksichtigen, um die beabsichtigten Renaturierungsziele bei gleichzeitig bestmöglichem Hochwasserschutz noch besser gewährleisten zu können:</p> <p>Allgemeine Forderungen bzw. Anregungen:</p> <p>1. Keine Minderung von HQ 100 Überschwemmungsflächen (Pläne 5.2.1 und 5.2.2, (ausgenommen die nachvollziehbare Hochwasserschutzmaßnahme bei Dibbesdorf)). Es sollte das Potential des Retentionsvolumens vollständig genutzt werden.</p> <p>Im Betriebszustand hatte der Bahndamm der Linie Gliesmarode-Fallersleben einen Stau effekt oberhalb von Braunschweig. Durch den Rückbau der Brücken sowie einzelne Renaturierungsmaßnahmen wird dieses Retentionsvolumen verringert. Dieser Betriebszustand ist als Bemessungsziel anzusetzen und durch geeignete Maßnahmen, wie das Einengen von Dammöffnungen zu erreichen. Damit bleibt ein Bestandsschutz für oberliegende Ortslagen erhalten ohne den Verlust einer Hochwasserrückhaltung.</p> <p>Wo dies ohne Gefährdung von Siedlungslagen möglich ist, sollten „rote“ zusätzliche Überschwemmungsflächen (siehe Plan 5.2.2) gesucht und genutzt werden. „grüne“ Flächen, die als Überschwemmungsflächen gegenüber dem derzeitigen Zustand verloren gehen, sind wo möglich wieder durch geeignete Maßnahmen zu aktivieren.</p> <p>„grün schraffierte“ Bodenablagerungen in der Aue sollten so weit wie möglich auf außerhalb liegende Flächen verlegt werden.</p> <p>2. Keine Minderung der HQ 6 Überschwemmungsflächen (Pläne 5.1.1 und 5.1.2): Es sollte das Potential des Retentionsvolumens</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Verkleinerungen und Vergrößerungen des Überschwemmungsgebietes sind Bestandteil des Gesamtkonzeptes und wurden in Summe hydraulisch betrachtet. Der Ist-Zustand entspricht der aktuellen Situation im Planungsgebiet.</p> <p>Fiktive Zustände, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, sind nicht Bestandteil der hydraulischen Berechnungen des Ist-Zustandes und sollten dies auch nicht sein.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Veränderungen der geplanten Auffüllungen und Abgrabungen führen zu der Notwendigkeit von neuen Berechnungen, deren Notwendigkeit sich nicht unbedingt erschließt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>vollständig genutzt werden. Analoge Korrekturen wie bei HQ 100.</p> <p>3. Keine Minderung der MNQ, MQ und 2,5 MQ Wasserspiegellagen Es ist das ausgewiesene Renaturierungsziel, die Wasserspiegellagen bei diesen geringeren Abflüssen aus der Einschnittlage Richtung Geländeoberfläche zu heben unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Durch die Anlage eines Sandfanges 1 SF (Plan 2.1) an dieser Stelle würde die vorhandene Sohlschwelle bei der ehemaligen Eisenbahnbrücke (Pläne 5.3 – 5.5) beseitigt und die Wasserspiegellagen hier sogar abgesenkt werden. Der Sandfang ist besser an den Anfang der Flutrinne 2 NFT zu verlegen.</p> <p>4. Keine Minderung von Flutmulden/senken bei 2.5 MQ (Plan 5.5.2) bzw. Anlage weiterer Flutmulden. Die Bodenablagerungen im Plan 2.4 sind aus den Geländesenken heraus zu ziehen, so dass diese nicht mehr in den Flutmulden liegen. Allgemein sollten die Bodenmodellierungen so optimiert werden, dass weitere Flutmulden entstehen können. Dazu ist z. B. die Flutrinne 2 NFT über den gekammerten Sandbach alt nach Westen weiterzuleiten in die geplante Auwaldfläche (11 – 13 PO) zwischen neuem Sandbachverlauf und Schunter (südlich des Gieseberges). Eine weitere bietet sich ggf. auf den Flächen nördlich von 1 NFT (Plan 2.1).</p> <p>5. Keine Minderung des Grundwasserspiegels in der Aue. Das Grundwasser strömt vom Talrand der Aue und der Schunter zu und bildet deren Wasserversorgung. Von daher darf die Sohle des Fanggrabens (6 NFT im Plan 2.3) in Dibbesdorf nur bis auf den bisher maximal gemessenen Grundwasserspiegel in das Gelände eingeschnitten werden, damit dieser Zustrom nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Umsetzung durch die Antragstellerin erscheint jedoch nicht zwingend.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Zu beachten ist, dass wesentliche Veränderungen der geplanten Auffüllungen und Abgrabungen zu der Notwendigkeit von neuen Berechnungen führen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Höhe der Sohle des Fanggrabens wird in Abhängigkeit von den aktuellen Grundwasseruntersuchungen so festgelegt, dass eine Gefährdung angrenzender bebauter Grundstücke grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>gemindert oder gefährdet wird.</p> <p>6. Um die Renaturierungsstrecke zu verlängern, sollten die Strömungslenker 53 – 63 STL (im Plan 2.4) auslaufend bis an die neue Sandbachmündung verlegt werden. Da die Flächen beidseits der Schunter in öffentlicher Hand (Plan 3.2) sind, sollte die Renaturierungsstrecke so weit wie möglich verlängert werden.</p> <p>7. Bei den Einbauten mit Hartsubstrat in die Schunter ist eine breite Gestaltungsvarianz zu wählen und herzustellen. Die Strukturvielfalt bestimmt die Vielfalt der limnischen Lebensräume. Daher sind hier vielfältige und von konkaven bis konvexen wechselnde Strukturen anzulegen. Ebenso sollten Wasserschnecken (wie am Sandbach und beim Umfluter bei Wenden), Totholz und Pendelbäume eingebaut werden.</p> <p>8. Es ist als Lebensraums für die Wasseramsel sowie die Eintags-Stein- und Köcherfliegenlarven Kies von 8 – 32 mm Körnung einzubauen. Diese Körnung ist in der Schunter derzeit nicht mehr bzw. ausreichend vorhanden. Es sollten solche Kiesdepots angelegt werden, damit diese Körnung bei Verlust oder Veränderungen in das Fließgewässer nachlaufend eingebracht und damit dauerhaft erhalten werden können.</p> <p>9. Sandfänge sind nach Bedarf zu leeren. Die limnischen Lebensräume und das Kieslückensystem hängen entscheidend davon ab, dass diese nicht zeitweise übersandet werden. Das bedarfsweise Leeren der Sandfänge ist daher zu gewährleisten. Mit dem Aushub können nahegelegene Sanddünen ausgeformt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>10. Mit der Umsetzung des gesamten Wegekonzeptes incl. der Anbindung des Radwegs nach Wendhausen bis an die Schunterbrücke sowie den Ausbau der Hauptwege mit einer Asphaltdecke sind wir einverstanden, da diese Maßnahmen auch dazu beitragen können, die Möglichkeiten zum ganzjährigen "Natur erleben" für einen großen Teil der Anwohner und Erholungssuchenden zu verbessern und eine Besucherlenkung zu gewährleisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Die neu anzulegenden Wege sind so zu strukturieren, dass Fußgänger und insbesondere Hunde den Weg nicht einfach verlassen können. Hierzu bieten sich insbesondere die Anlage von tiefen Gräben, die Abpflanzung mit dichten Hecken, und das Aufschütten von Wällen bzw. das Auslegen von Baumstämmen oder einer Benjeshecke an. Dies sollte unbedingt bei der Wegführung am Gieseberg bedacht werden, da es sich hierbei um einen beruhigten Bereich mit einem Bussardhorst handelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Umsetzung der beantragten Geh- und Radwege erfolgen, könnten die Anregungen Berücksichtigung finden. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplanten Geh- und Radwege nicht alle planfestgestellt werden.</p>
<p>12. An allen bereits existierenden und neuen Wegen sollten als Ausgleich Obstbäume gepflanzt werden insbesondere am Neddernkamp und Wendhäuser Weg.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>
<p>13. Die ehemaligen Wiesen und Weiden in der Schunteraue sollten nicht als Sukzessionsflächen festgelegt werden sondern als Grünland erhalten bleiben. Nur so können die für die Zielart Weisstorch benötigten Lebensräume verbessert werden. Wir wären als fun gerne bereit die Pflege hierfür zu übernehmen.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>
<p>14. Die Aue mit offenen Sandstrukturen und periodisch wasserführenden Gewässern ohne Bewuchs ist der wichtigste Lebensraum der Kreuzkröte. Diese Bereiche sind dauerhaft offen und vegetationsfrei zu erhalten. Es ist zu prüfen, ob die</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Kreuzkröte wieder angesiedelt werden kann.</p> <p>15. Für wichtige Nacharbeitungsmaßnahmen sollten jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>16. Bei den Aufweitungen an der Schunter ist auf den aktuellen Baumbestand Rücksicht zu nehmen und ggf. zu verlagern.</p> <p>17. Wenn die Abgrenzung von Maßnahmenflächen nicht eindeutig ist, wie z.B. an angrenzenden Ackerflächen, so sind hier Grenzsteine und Baumanpflanzungen vorzunehmen.</p> <p>18. Da in Hondelage und Dibbesdorf bereits 5 Reiterhöfe existieren ist ein verbindliches Reitwegenetz auszuweisen, um das Reiten in Kerngebieten der Renaturierung zu verhindern zu können.</p> <p>19. An neu angelegten Gewässerstrecken sollten weitere Bäume wie Eichen, Ulmen, Weiden, Eschen, Ebereschen und Schwarzpappel angepflanzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsbeschluss erfolgen keine Regelungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Reitwegenetz ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Maßnahmen- und auf Einzelflächen bezogene Forderungen und Anregungen:</p> <p>20. Es wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 39 in Dibbesdorf Flur 5 (792 m²) von der Maßnahme überplant ist. Als Eigentümer stimmt der fun der Maßnahme nur bei einem Flächentausch (einer flächengleichen großen Ackerfläche) zu.</p> <p>21. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich des Weges ggf. auch der Fanggraben auf vereinseigenen Flächen des fun durchgeführt werden soll. Als Eigentümer stimmt der fun dieser</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Maßnahme nur zu, wenn die Flächen (227/1; Flur 3 und 162/2 Flur 1) gegen einer flächengleichen großen Ackerfläche von 6529 m² getauscht werden.</p> <p>22. Bei der Ausplanung der Reptilienhabitats sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu berücksichtigen. Es wird um Beteiligung bei der Anlage der ersten Maßnahmen gebeten.</p> <p>23. Das dauerhafte Stillgewässer (8 NSD) auf dem Flurstück 16, Flur 9 Gem. Hondelage ist nach Süden zu verlagern, da in diesem Bereich der einzige in Braunschweig bekannte Bestand vom Schlangenkriecher wächst. Die Randbereiche sollten sehr flach ausgezogen werden, damit der Schlangenkriecher in diese Bereiche hineinwachsen kann. Der Antragsteller bittet um Feinabstimmung vor Ort und Baubeginn.</p> <p>24. Die Profilaufweitungen (2 PO, 3 PO und 4 PO) auf dem fun-eigenen Flurstück 535, Flur 2 Gemarkung Wendhausen sind vor Ort mit uns abzustimmen, da sich hier die Aussetzungsgewässer des Laubfrosches befinden. Zur Abgrenzung an die angrenzenden Ackerflächen 541, 540 und 536 ist eine Abpflanzung mit Wildschutzzaun vorzusehen, um Stoffeinträge und Abfall auf diese Vertiefungszonen zu vermeiden.</p> <p>25. Das Flurstück 348/ 1 Flur 1, Gem. Hondelage sollte in die Gesamtmaßnahme integriert werden und angekauft werden.</p> <p>26. Die bereits existierenden Sandmagerrasenflächen auf dem Flurstück 34, Flur 9, Gem. Hondelage sind während der Bauphase vor Befahren und Ablagerungen durch einen Bauzaun zu schützen. Die angrenzenden Bodenmassen sind so zu</p>	<p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>modellieren, dass sich hier der Sandmagerrasen ausweiten kann.</p> <p>27. Der Teich auf dem Flurstück 64/14, Flur 2, Gem. Hondelage sollte bei der Anlage des neuen Weges nicht beeinträchtigt werden. Der Weg ist weitestgehend auf dem angrenzenden Flurstück 63/7, Flur 1, Gem. Hondelage einzuplanen.</p> <p>28. Der fun beantragt auf der Maßnahmenfläche A 51 auf den Flurstücken 65/13, Flur 4, Gem. Querum und 54, Flur 10, Gem. Hondelage wie in der Anlage dargestellt, die Anlage eines dauerhaften Stillgewässers. Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer (BRD; Frau Mengel vom Straßenbauamt Wolfenbüttel) bereits abgestimmt. Die Kosten für diese Maßnahme übernimmt der fun.</p> <p>29. Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit sollten Informationstafeln (Modell fun) aufgestellt werden. Der fun bietet hierzu bzgl. der Konzeption, Bau und Aufstellung seine Mithilfe an.</p> <p>30. An mindestens zwei Bereichen (vorgeschlagen wird dies auf den Flurstücken 31, Flur 5; Gemarkung Dibbesdorf und 31 Flur 9; Gemarkung Hondelage) sollten die Bodenablagerungen so hoch modelliert werden, dass sie als Aussichtspunkt für Erholungssuchende genutzt werden können. In diesen Bereichen hat man einen einzigartigen Überblick über die gesamte Aue.</p> <p>31. Das Beregnungsrecht auf Fläche der A-2 Waldanpflanzung (Flurstücke Hondelage 340/24, 578 und 579 ist im Wasserbuch nach der Bepflanzung zu löschen.</p> <p>Anlage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Zustimmung der Antragstellerin könnten die Antragsunterlagen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird geprüft.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Habitat für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Die Habitate sollten nicht weiter als 25 m auseinander möglichst in Dammnähe liegen und mindestens 50 cm aus dem Retentionsraum herausragen.</p> <p>Als Substrat ist Sand zu verwenden, welches in Form einer Bohne mit einer Mächtigkeit von 1 m auf einer Länge von 3-7 m in Ost-West-Richtung aufgebracht wird. Dazu sollte eine leichte Hangneigung von 1:2 bis in südlicher und südwestlicher Richtung modelliert werden. Hinter der Sandaufhöhung sollte im Norden eine 1 m tiefe und 2 m breite grabenartige Vertiefungsrinne angelegt werden. Das Material kann an die Sandsichel angelagert werden.</p> <p>Als Eiablageplätze dienen zusätzlich Hohlräume in Holzstubben (je 3-5 pro Sanddüne) oder der Boden unterhalb von Steinplatten (ca. Maße 0,1 x 0,3 x 0,5 m; je 5 Stück).</p> <p>Zur Beschattung sind 1-3 tiefbeastete Büsche (<i>Rubus Rubus fruticosus</i> agg.; <i>Rosa canina</i> , <i>Sarothamnus scoparius</i>) zu pflanzen.</p> <p>Grundsätzlich sind diese Bereiche bzw. der aufgebrachte Sand weitestgehend vegetationsfrei zu halten (Maßnahmen von Mitte April-Mitte Mai).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

Von 7.4 werden in Ergänzung der Internetdarstellung folgende Punkte vorgetragen:

- Es sollte keine Verringerung des Retentionsraumes geben, wenn eine zusätzliche Beeinträchtigung der Bürger vermieden werden kann!
 - Eine Nachoptimierung der vorliegenden Planung ist Sache der Antragstellerin. Ein Anspruch auf eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation ist nicht gegeben. Es dürfen sich aus einer Optimierung der vorliegenden Planung keine negativen Veränderungen oder neue Betroffenheiten ergeben.
 - Aus Sicht der Vorhabensträgerin wäre eine Nachoptimierung hinsichtlich einer Vergrößerung des Retentionsraumes unter ökonomischen Gesichtspunkten sehr sinnvoll. Es sollen neue Unterlagen vorgelegt werden.
 - Die vorhandenen Bäume sollen erhalten werden.
 - Wenn möglich, wird die Vorhabensträgerin diesem Ansinnen folgen.
 - Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
 - Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.
-

7.5

[Äußerung vom 30.06.2007 (Eingang 3.07.2007)] – anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Die Renaturierungsplanung der Schunter wird aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht insgesamt sehr begrüßt und befürwortet. Wir bitten jedoch, folgende Forderungen bzw. Anregungen zu berücksichtigen, um die beabsichtigten Renaturierungsziele bei	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>gleichzeitig bestmöglichem Hochwasserschutz noch besser gewährleisten zu können:</p> <p>Allgemeine Forderungen bzw. Anregungen:</p> <p>1. Keine Minderung von HQ 100 Überschwemmungsflächen (Pläne 5.2.1 und 5.2.2, (ausgenommen die nachvollziehbare Hochwasserschutzmaßnahme bei Dibbesdorf)). Es sollte das Potential des Retentionsvolumens vollständig genutzt werden.</p> <p>Im Betriebszustand hatte der Bahndamm der Linie Gliesmarode-Fallersleben einen Stau effekt oberhalb von Braunschweig. Durch den Rückbau der Brücken sowie einzelne Renaturierungsmaßnahmen wird dieses Retentionsvolumen verringert. Dieser Betriebszustand ist als Bemessungsziel anzusetzen und durch geeignete Maßnahmen, wie das Einengen von Dammöffnungen zu erreichen. Damit bleibt ein Bestandsschutz für oberliegende Ortslagen erhalten ohne den Verlust einer Hochwasserrückhaltung.</p> <p>Wo dies ohne Gefährdung von Siedlungslagen möglich ist, sollten „rote“ zusätzliche Überschwemmungsflächen (siehe Plan 5.2.2) gesucht und genutzt werden. „grüne“ Flächen, die als Überschwemmungsflächen gegenüber dem derzeitigen Zustand verloren gehen, sind wo möglich wieder durch geeignete Maßnahmen zu aktivieren. „grün schraffierte“ Bodenablagerungen in der Aue sollten so weit wie möglich auf außerhalb liegende Flächen verlegt werden.</p> <p>2. Keine Minderung der HQ 6 Überschwemmungsflächen (Pläne 5.1.1 und 5.1.2): Es sollte das Potential des Retentionsvolumens vollständig genutzt werden. Analoge Korrekturen wie bei HQ 100.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Verkleinerungen und Vergrößerungen des Überschwemmungsgebietes sind Bestandteil des Gesamtkonzeptes und wurden in Summe hydraulisch betrachtet. Der Ist-Zustand entspricht der aktuellen Situation im Planungsgebiet.</p> <p>Fiktive Zustände, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, sind nicht Bestandteil der hydraulischen Berechnungen des Ist-Zustandes und sollten dies auch nicht sein.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Veränderungen der geplanten Auffüllungen und Abgrabungen führen zu der Notwendigkeit von neuen Berechnungen, deren Notwendigkeit sich nicht unbedingt erschließt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>3. Keine Minderung der MNQ, MQ und 2,5 MQ Wasserspiegellagen Es ist das ausgewiesene Renaturierungsziel, die Wasserspiegellagen bei diesen geringeren Abflüssen aus der Einschnittlage Richtung Geländeoberfläche zu heben unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Durch die Anlage eines Sandfanges 1 SF (Plan 2.1) an dieser Stelle würde die vorhandene Sohlschwelle bei der ehemaligen Eisenbahnbrücke (Pläne 5.3 – 5.5) beseitigt und die Wasserspiegellagen hier sogar abgesenkt werden. Der Sandfang ist besser an den Anfang der Flutrinne 2 NFT zu verlegen.</p> <p>4. Keine Minderung von Flutmulden/senken bei 2.5 MQ (Plan 5.5.2) bzw. Anlage weiterer Flutmulden. Die Bodenablagerungen im Plan 2.4 sind aus den Geländesenken heraus zu ziehen, so dass diese nicht mehr in den Flutmulden liegen. Allgemein sollten die Bodenmodellierungen so optimiert werden, dass weitere Flutmulden entstehen können. Dazu ist z. B. die Flutrinne 2 NFT über den gekammerten Sandbach alt nach Westen weiterzuleiten in die geplante Auwaldfläche (11 – 13 PO) zwischen neuem Sandbachverlauf und Schunter (südlich des Gieseberges). Eine weitere bietet sich ggf. auf den Flächen nördlich von 1 NFT (Plan 2.1).</p> <p>5. Keine Minderung des Grundwasserspiegels in der Aue. Das Grundwasser strömt vom Talrand der Aue und der Schunter zu und bildet deren Wasserversorgung. Von daher darf die Sohle des Fanggrabens (6 NFT im Plan 2.3) in Dibbesdorf nur bis auf den bisher maximal gemessenen Grundwasserspiegel in das Gelände eingeschnitten werden, damit dieser Zustrom nicht gemindert oder gefährdet wird.</p> <p>6. Um die Renaturierungsstrecke zu verlängern, sollten die Strömungsenker 53 – 63 STL (im Plan 2.4) auslaufend bis an die neue Sandbachmündung verlegt werden. Da die Flächen beidseits der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Umsetzung durch die Antragstellerin erscheint jedoch nicht zwingend.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Zu beachten ist, dass wesentliche Veränderungen der geplanten Auffüllungen und Abgrabungen zu der Notwendigkeit von neuen Berechnungen führen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Höhe der Sohle des Fanggrabens wird in Abhängigkeit von den aktuellen Grundwasseruntersuchungen so festgelegt, dass eine Gefährdung angrenzender bebauter Grundstücke grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Schunter in öffentlicher Hand (Plan 3.2) sind, sollte die Renaturierungsstrecke so weit wie möglich verlängert werden.</p> <p>7. Bei den Einbauten mit Hartsubstrat in die Schunter ist eine breite Gestaltungsvarianz zu wählen und herzustellen. Die Strukturvielfalt bestimmt die Vielfalt der limnischen Lebensräume. Daher sind hier vielfältige und von konkaven bis konvexen wechselnde Strukturen anzulegen. Ebenso sollten Wasserschnecken (wie am Sandbach und beim Umfluter bei Wenden), Totholz und Pendelbäume eingebaut werden.</p> <p>8. Es ist als Lebensraums für die Wasseramsel sowie die Eintags- Stein- und Köcherfliegenlarven Kies von 8 – 32 mm Körnung einzubauen. Diese Körnung ist in der Schunter derzeit nicht mehr bzw. ausreichend vorhanden. Es sollten solche Kiesdepots angelegt werden, damit diese Körnung bei Verlust oder Veränderungen in das Fließgewässer nachlaufend eingebracht und damit dauerhaft erhalten werden können.</p> <p>9. Sandfänge sind nach Bedarf zu leeren. Die limnischen Lebensräume und das Kieslückensystem hängen entscheidend davon ab, dass diese nicht zeitweise übersandet werden. Das bedarfsweise Leeren der Sandfänge ist daher zu gewährleisten. Mit dem Aushub können nahegelegene Sanddünen ausgeformt werden.</p> <p>10. Mit der Umsetzung des gesamten Wegekonzeptes incl. Der Anbindung des Radwegs nach Wendhausen bis an die Schunterbrücke sowie den Ausbau der Hauptwege mit einer Asphaltdecke sind wir einverstanden, da diese Maßnahmen auch dazu beitragen können, die Möglichkeiten zum ganzjährigen „Natur erleben“ für einen großen Teil der Anwohner und Erholungssuchenden zu verbessern und eine Besucherlenkung zu gewährleisten.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>11. Die neu anzulegenden Wege sind so zu strukturieren, dass Fußgänger und insbesondere Hunde den Weg nicht einfach verlassen können. Hierzu bieten sich insbesondere die Anlage von tiefen Gräben, die Abpflanzung mit dichten Hecken, und das Aufschütten von Wällen bzw. das Auslegen von Baumstämmen oder einer Benjeshecke an. Dies sollte unbedingt bei der Wegführung am Gieseberg bedacht werden, da es sich hierbei um einen beruhigten Bereich mit einem Bussardhorst handelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Umsetzung der beantragten Geh- und Radwege erfolgen, könnten die Anregungen Berücksichtigung finden. Aus heutiger Sicht scheint es nicht ausgeschlossen, dass die geplanten Geh- und Radwege nicht alle planfestgestellt werden.</p>
<p>12. An allen bereits existierenden und neuen Wegen sollten als Ausgleich Obstbäume gepflanzt werden insbesondere am Neddernkamp und Wendhäuser Weg.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>
<p>13. Die ehemaligen Wiesen und Weiden in der Schunteraue sollten nicht als Sukzessionsflächen festgelegt werden sondern als Grünland erhalten bleiben. Nur so können die für die Zielart Weisstorch benötigten Lebensräume verbessert werden. Wir wären als fun gerne bereit die Pflege hierfür zu übernehmen.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>
<p>14. Die Aue mit offenen Sandstrukturen und periodisch wasserführenden Gewässern ohne Bewuchs ist der wichtigste Lebensraum der Kreuzkröte. Diese Bereiche sind dauerhaft offen und vegetationsfrei zu erhalten. Es ist zu prüfen, ob die Kreuzkröte wieder angesiedelt werden kann.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>
<p>15. Für wichtige Nacharbeitungsmaßnahmen sollten jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsbeschluss erfolgen keine Regelungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.</p>
<p>16. Bei den Aufweitungen an der Schunter ist auf den aktuellen Baumbestand Rücksicht zu nehmen und ggf. zu verlagern.</p>	<p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>
<p>17. Wenn die Abgrenzung von Maßnahmenflächen nicht eindeutig ist,</p>	

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>wie z.B. an angrenzenden Ackerflächen, so sind hier Grenzsteine und Baumanpflanzungen vorzunehmen.</p> <p>18. Da in Hondelage und Dibbesdorf bereits 5 Reiterhöfe existieren ist ein verbindliches Reitwegenetz auszuweisen, um das Reiten in Kerngebieten der Renaturierung zu verhindern zu können.</p> <p>19. An neu angelegten Gewässerstrecken sollten weitere Bäume wie Eichen, Ulmen, Weiden, Eschen, Ebereschen und Schwarzpappel angepflanzt werden.</p> <p>Maßnahmen- und auf Einzelflächen bezogene Forderungen und Anregungen:</p> <p>20. Bei der Ausplanung der Reptilienhabitate sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu berücksichtigen. Es wird um Beteiligung bei der Anlage der ersten Maßnahmen gebeten.</p> <p>21. Das dauerhafte Stillgewässer (8 NSD) auf dem Flurstück 16, Flur 9 Gem. Hondelage ist nach Süden zu verlagern, da in diesem Bereich der einzige in Braunschweig bekannte Bestand vom Schlangenknocherich wächst. Die Randbereiche sollten sehr flach ausgezogen werden, damit der Schlangenknocherich in diese Bereiche hineinwachsen kann. Der fun bittet um Feinabstimmung vor Ort und Baubeginn.</p> <p>22. Die Profilaufweitungen (2 PO, 3 PO und 4 PO) auf den fun- eigenen Flurstück 535, Flur 2 Gemarkung Wendhausen sind vor Ort mit uns abzustimmen, da sich hier die Aussetzungsgewässer des Laubfrosches befinden. Zur Abgrenzung an die angrenzenden Ackerflächen 541, 540 und 536 ist eine Abpflanzung mit Wildschutzzaun vorzusehen, um Stoffeinträge und Abfall auf diese Vertiefungszonen zu vermeiden.</p> <p>23. Das Flurstück 348/ 1 Flur 1, Gem. Hondelage sollte in die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Reitwegenetz ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Gesamtmaßnahme integriert werden und angekauft werden.</p> <p>24. Die bereits existierenden Sandmagerrasenflächen auf dem Flurstück 34, Flur 9, Gem. Hondelage sind während der Bauphase vor Befahren und Ablagerungen durch einen Bauzaun zu schützen. Die angrenzenden Bodenmassen sind so zu modellieren, dass sich hier der Sandmagerrasen ausweiten kann.</p> <p>25. Der Teich auf dem Flurstück 64/14, Flur 2, Gem. Hondelage sollte bei der Anlage des neuen Weges nicht beeinträchtigt werden. Der Weg ist weitestgehend auf dem angrenzenden Flurstück 63/7, Flur 1, Gem. Hondelage einzuplanen.</p> <p>26. Der fun beantragt auf der Maßnahmenfläche A 51 auf den Flurstücken 65/13, Flur 4, Gem. Querum und 54, Flur 10, Gem. Hondelage wie in der Anlage dargestellt, die Anlage eines dauerhaften Stillgewässers. Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer (BRD; Frau Mengel vom Straßenbauamt Wolfenbüttel) bereits abgestimmt. Die Kosten für diese Maßnahme übernimmt der fun.</p> <p>27. Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit sollten Informationstafeln (Modell fun) aufgestellt werden. Der fun bietet hierzu bzgl. Der Konzeption, Bau und Aufstellung seine Mithilfe an.</p> <p>28. An mindestens zwei Bereichen (vorgeschlagen wird dies auf den Flurstücken 31, Flur 5; Gemarkung Dibbesdorf und 31 Flur 9; Gemarkung Hondelage) sollten die Bodenablagerungen so hoch modelliert werden, dass sie als Aussichtspunkt für Erholungssuchende genutzt werden können. In diesen Bereichen hat man einen einzigartigen Überblick über die gesamte Aue.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wurde entsprechend informiert. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt.</p> <p>Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Zustimmung der Antragstellerin könnten die Antragsunterlagen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis könnte in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erörterungstermin

- Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
 - Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.
-

7.6

[Äußerung vom 4.07.2007 (Eingang 4.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
<p>Wir schließen uns der Stellungnahme des Förderkreises Umwelt und Naturschutz Hondelage vom 30.6.2007 mit folgender Ergänzung an:</p> <p>Berücksichtigung der FFH-Art Fischotter:</p> <p>Im Bereich der Umgestaltung an der Schunter sollte auf eine Passierbarkeit entlang beider Ufer geachtet werden. Wanderungshindernisse wie engmaschige Weidezäune etc. sind zu beseitigen. Unter Brücken und in Durchlässen sollte eine beidseitige, ottergerechte Berme vorgesehen werden.</p> <p>Begründung: Der Fischotter wurde auch bei den aktuellen Untersuchungen im Jahre 2007 an der Schunter im Bereich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An den Gewässern werden grundsätzlich Randstreifen ausgewiesen und unter den Brücken werden Flutrinnen hergestellt sowie ein Kleinrelief, um das Queren unter den dunklen und vegetationslosen Brückenfeldern zu ermöglichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Braunschweig nachgewiesen. Insbesondere aus der Oker ist mit einer breiten Zuwanderung in die Schunter zu rechnen. Die Schunter im Plangebiet ist damit Wanderungsgebiet und Lebensraum des Fischotters.	

Erörterungstermin

- Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
- Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.

7.7

[Äußerung vom 10.07.2007 (Eingang 10.07.2007)] – nicht anwesend

Internet

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
Der BUND Braunschweig verfasst keine eigene Stellungnahme zur Schunterrenaturierung zwischen Hondelage und Dibbesdorf. Wir schließen uns aber inhaltlich der Stellungnahme des fun Hondelage e.V., Heinrich-Netzel-Weg 55, 38126 Braunschweig vom 30.06.2007 voll und	Wird zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Einwendungen, Stellungnahmen, Äußerungen	Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde
ganz an. Diese Stellungnahme ist der Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde, H. Steigüber, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zugegangen.	

Erörterungstermin

- Es wird auf die bisherigen Erörterungen verwiesen.
 - Die notwendigen Auflagen und Hinweise werden im Planfeststellungsbeschluss formuliert.
-